Neueste Litteratur

der

Geschichtkunde.

Herausgegeben

und

größtentheils verfertiget

von

Johann Georg Meusel.

Sechster Theil.

Erfurt,

im Verlag der Keyserschen Buchhandlung.

1780.

Inhalt.

1. Fortgesetzte und genaue Anzeige der Schriften über die bayerische Erbfolge. S. 1

2. M. G. W. Panzers litterarische Nachrichten von den allerältesten gedruckten deutschen Bibeln aus dem funfzehenden Jahrhundert, welche in der öffentlichen Bibliothek zu Nürnberg aufbewahrt werden. Nürnberg 1777. 4. Und

3. Desselben Geschichte der Nürnbergischen Ausgabe der Bibel von Erfindung der Buchdruckerkunst an, bis auf unsere Zeiten. Nürnberg. 4. Wie auch

4. Ebendesselben ausführliche Beschreibung der ältesten Augsburger Ausgabe der Bibel, mit litterarischen Anmerkungen. Nürnberg 1780. 4. 55 u. 56.

5. I. G. Boehmeri de litteratura Lipsiensi opuscula academica. Accedunt R. Croci Britanni encomium acad. Lips. et H. Stromeri Auerbachii sermo panegyricus Petro Mosellano dictus cum Mosellani responsione Lipsiae 1779. gr. 8. 71.

6. M. H. A. Mertens Entwurf einer vollständigen Geschichte der Gelehrsamkeit. Für Leute, die bald auf Universitäten gehen wollen, oder kaum dahin gekommen sind. 1779. 80.

7. D. Fr. D. Häberlins neueste teutsche Reichsgeschichte ꝛc. Als eine Fortsezung seiner bisher herausgegebenen Reichsgeschichte ꝛc. Halle. III. - VIII. Band. 91.

Bibliothek

8. J. H. Haid Geschichte von Bayern, von Otto I. 1180 bis 1778 zur Erkenntnis der Begebenheiten dieses Jahres. Regensb. 1779. 8. S. 124.

9. W. Russels Geschichte von Amerika von dessen Entdeckung an bis auf das Ende des vorigen Kriegs. Nebst einem Anhang, welcher eine Geschichte des Ursprungs und Fortgangs des gegenwärtigen Streits zwischen Grossbrittannien und seinen Colonien enthält. A. d. Fr. I.-III. B. Leipzig. 131.

10. F. Ch. J. Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge. I. u. II. B. Mannheim. 151.

11. M. H. A. Mertens Entwurf einer vollständigen Geschichte der Gelehrsamkeit. Für Leute, die bald auf Universitäten gehen wollen, oder kaum dahin gekommen sind. 2. B. 1780. 161.

12. Gottfr. Dan. Hoffmanns Abhandlung von den ältesten kaiserlichen und landesherrlichen Bücherdruck- und Verlags-Privilegien. Tübingen 1777. 171.

Geschichtszeitnng. 177.

I.

Fortgesetzte litterarische Anzeige der Schriften über die bayerische Erbfolge *).

II. Privatschriften.

Man wird uns erlauben, alle diejenige Schriften unter diese Klasse zu zählen, welche nicht im Namen der Höfe verfaßt oder bekannt gemacht worden, wenn gleich verschiedene derselben nicht ohne Vorwissen, manche auf Veranstaltung der Höfe ans Licht getreten sind, und die Höfe selbst auch sich manchmal darauf bezogen haben. Wir wollen aber diese wiederum in ihre Klassen eintheilen, in der Anzeige selbst aber, besonders bey den weniger merkwürdigen, so kurz, als möglich, seyn.

A. Schriften, die den Tod des Kurfürsten v. B. und die denselben begleitende Umstände betreffen.

1) Tas

*) Vergl. Neuest. Litt. der Geschichtk. Th. 3. S. 61. Th. 4. S. 1.

1) Tagebuch von der letzten Krankheit, Maximilian III. Herz. und Kurf. in B. nebst Beylagen von der rechtmäßigen Succeßion Sr. jezt reg. Durchl. des Concilii Medici und des Testaments-Extract. Frft. 1778. 3 1 Viertelb. 8.

2) Berichtigung des Tagebuchs ꝛc. Frankf. 1778. 3 u. 1 halben B. 8.

3) Vertraute Briefe über eine ganz unerhörte und nachtheilige Pockencur, herausgegeben im Jahr 1778. 3 und 1 halben B. 8.

4) Ode auf den verstorbenen Kurfürsten von Bayern, Maximilian Joseph.

5) Briefe eines Reisenden während seines Aufenthalts in München an seinen Freund in B. — in welchen merkwürdige Nachrichten von dem Leben und der Regierung des leztverstorbenen Kurfürsten von B. wie auch den Ansprüchen auf desselben Verlassenschaft enthalten sind. Berlin. 1778. 5 B. 8. Man ersieht den Innhalt dieser Schriften aus ihren Titeln. Aus Nr. 3. findet sich ein Auszug in Hrn. P. Schlözers Briefwechsel, im XV. Heft, n. 26. Die Ode n. 4. ist in den Abhandl. und Material. zum

neuest. deutsch. Staatsrechte ꝛc. II. Th. 129. ff. S. als eine große Seltenheit mitgetheilt worden, daher wir sie nicht übergehen wollen.

6) Gespräche im Reiche der Todten zwischen dem bayrischen Pombal Gr. B. und dem ehmaligen Beichtvater P. St. und dem geistlichen Staats: director P. v. O. aus sichern Urkunden und Hand: schriften zusammengetragen, so noch dem Vulkan entrissen worden. 1778. 3. B. 8.

7) Neuere Gespräche im Reiche der Todten zwischen dem Staatsminister und Kammerpräsidenten Gr. von Berchem, dann dem geh. Rath, Freyh. von Ickstatt. 1778. 2 und dreyviertel B. 8. — In beyden wird Bayern unter der vorigen Regierung und den genannten Ministern, in Absicht auf das Finanzwesen und die Religion geschildert, auch beyläufig der bayrischen Erbfolge erwähnt.

8) Protocoll, welches bey Publication des Testaments und der Succeßionsdispositionen weyl. Sr. Kurfl. Durchl. Maximilian Josephs höchstseel. Gedächtnis gehalten worden, den 11. Merz 1778. — Dieses Protocoll wurde zuerst in den Abh.

 Fortges. und genaue Anzeige der Schriften

und Material. IV. Th. 1. St. 59. S. hierauf auch besonders in 4. gedrukt.

B. Schriften, die statt einer Einleitung in die Streitfrage dienen.

9) Stammbaum des gesammten hohen Pfälzisch-Baierischen Hauses — G. F. U. 1 Bogen in gr. fol.

10) Stammtafeln der ausgestorbenen eignen Regenten von Baiern. Sic transit gloria mundi. Leipzig bey Weidm. Erb. 1778. 21 Bog. in fol.

11) Akademische Rede von der gemeinsamen Abstammung aus dem Hause Wittelsbach, der Stammreihe und den Thaten des durchl. Kurfürsten, Karl Theodor — von Karl Albr. von Vachiery, kurf. Revisionsrath. München, 1778. 2 und 1viertelbog. in 4. In der ersten Schrift übersieht man die beyden Häuser nach ihren Haupt- und Nebenzweigen, und die Personen sind, um sie nach ihren verschiedenen Eigenschaften (ob sie z. B. Kaiser, Kurfürsten, Herzoge ꝛc. gewesen) darzustellen, mit Farben bezeichnet. Die zweyte Schrift, die wir bereits ausführlicher angezeigt haben, enthält auf 18

Tafeln

Tafeln das besondere bayerische Geschlecht von den ältesten Zeiten bis izo, nebst den Geschlechtern der ausgestorbenen bayerischen Grafen. Auf 3 Bogen sind zur Erläuterung einige genealogisch-historische Nachrichten vorangeschikt.

12) Beyträge zur Pfälzisch-Bayerischen Geschichte, von Schlesien. Nebst einem vollständigen Verzeichnisse aller im J. 1778 bey Gelegenheit des Absterbens des lezten Kurfürsten von Bayern und der daher entstandenen Erbfolgsstreitigkeiten herausgekommenen Schriften. Breslau 1779. 44 S. 4. — Die Beyträge bestehen darinn, daß gezeigt wird, welche Herzoge von Schlesien von 1034. bis 1660. sich mit Pfalzbayrischen Prinzeßinnen, und welche Schlesische Prinzeßinnen sich mit Pfalzbayrischen Herren vermählet haben.

13) Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Bayern unter dem Wittelsbachischen Stamme. I-IV. St. 118. S. — 8.

14) Auszug aus Fried. Christoph Jonath. Fischers Erbfolgsgeschichte ꝛc. oder VII. Stük, 32 S. in 4. Beyde Schriften haben einerley Verfasser, der sich anfänglich nicht genennt, von

welchem wir aber noch mehrere Schriften werden anzuführen haben. Er ist nunmehr Professor der teutschen Rechte zu Halle. Die vier ersten Stücke dieser Erbfolgsgeschichte schrieb der V. im Hornung 1778, da er noch in Wien war; das VII. Stük kam erst im August heraus, da er sich von Wien entfernt hatte. In der ersten Schrift sind, nachdem erzählt worden, wie Bayern an das Wittelsbachische Haus gekommen, hauptsächlich folgende Sätze behauptet: Daß die Theilung Bayerns von 1255. eine Todtheilung gewesen, und daß nach dem Tode H. Johanns von Niederbayern, 1340, dessen Schwestersöhne, die Herzoge Friederich und Leopold von Oesterreich die rechtmäßige Erben gewesen wären, aber von dem zu mächtigen Kayser Ludwig ausgeschlossen worden. In der zweyten Schrift wird der Successionsfall von 1425 erläutert, und bemerkt, daß H. Albrecht von Oesterreich zwar gleich den Herzogen von Bayern vom Kaiser zu seinem Recht belehnt worden, daß aber hiemit die Teidigung des Kaisers mit H. Albrecht, worinn Bayern als ein heimgefallenes Lehen behandelt wird, sich nicht vereinigen lasse, daß der Kaiser in dem Preßburger Rechtsspruch über seine ver-

meyntliche

meyntliche Ansprüche gar nicht urtheilen lassen, sondern denselben geradezu entsagt habe, daß endlich die dem Spruchbrief einverleibte Vorbehaltsclausel den Kurf. Friedrich von Brandenburg angehe.

15) J. Steph. Pütters historische und litterarische Erklärungen des ehemaligen Succeßionsfalls der mit H. Johannes von Bayern erloschenen Straubingischen Linie. 1778. 1 Bog. 8. mit einer genealogischen Tabelle. — Diese Schrift ist aus dem Schlözerischen Briefwechsel (XIV. Heft) abgedrukt. Es ist darinn kürzlich angeführt, was man bisher von dem genennten Succeßionsfall gewußt hat, welche Geschichte aber durch die Streitigkeit über die bayrische Erbfolge sehr aufgeklärt worden, besonders in der gleich anzuzeigenden Schrift.

16) Geschichte des Bayerisch-Pfälzischen Hausvertrags von Pavia. Aus Archivalurkunden beleuchtet. 1779. 64 S. Text, 112 S. Urk. in 4. — Diese gelehrte Schrift hat den obgedachten Herrn Fischer zum Verfasser. Sie hat die Absicht, die von den österreichischen Schriftstellern angegebene Entstehungsart des Vertrags zu Pavia zu

widerlegen; es wird zu dem Ende die Geschichte der Theilung, welche die Pfalzgrafen Rudolph und Ludwig 1310 gemacht, und daß nachher 1310 wieder erfolgten Zusammenwurfs auseinandergesezt, und von jener gezeigt, daß sie keine Todtheilung gewesen; hierauf angeführt, daß Pfalzgr. Rudolf 1317 seinem Bruder, dem K. Ludwig, um ihn zu Führung des Kriegs gegen Friedrich von Oesterreich zu unterstützen, den alleinigen Genuß und die alleinige Regierung übergeben, und sich mit einem Deputat von 5000 Pfund Pfennigen begnügt habe, woraus der Saz widerlegt wird, daß K. Ludwig seines Bruders, als eines Geächteten Länder eingezogen, und solche 1329 seinen Neffen ex nova gratia verliehen habe. Noch weiter wird sodann von dem Pavischen Vertrag gezeigt, daß solcher auch auf erwerbende Lande, und insbesondere auf Niederbayern gehe; endlich wird ausführlich dargethan, daß derselbe jederzeit aufrecht erhalten und vollzogen worden. Unter den Urkunden, deren 50 an der Zahl sind, sind die meisten bisher ungedrukt gewesen, und die Schrift bleibt um deswillen immer sehr merkwürdig.

17) D *Jo. August. Hellfeld*, Facult. jur. Jenenſ. Ordin. diſſ. de Ducatu Bavariae ab antiquiſſimis temporibus hereditario. 8 S. in 4. Dieſe Schrift beſteht nur aus fünf Paragraphen, und ſcheint für ihren wichtigen Innhalt zu klein zu ſeyn.

C. Schriften von den Anſprüchen an die bayriſche Verlaſſenſchaft überhaupt, und der Art, ſelbige geltend zu machen.

18) Joh. Jac. Mosers, K. D. E. R. Anmerkungen über das Abſterben des kurf. Hauſes Bayern, 32 S. — fortgeſezte Anmerkungen ꝛc. 48 S. Frankf. am M. bey Joh. Gottl. Garbe. 1778. in 4. — Herr M. war der erſte, der bey dem Tod des Kurf. von Bayern einen Blik in alle Fächer des Staatsrechts warf, und die Veränderungen, welche derſelbe hervorbringen könnte oder würde, in dieſen Anmerkungen darſtellte. Das erſte Stück enthält alſo nach einigen vorläufigen Anmerkungen von der Verwandſchaft der Häuſer Bayern und Pfalz, den Schikſalen der Kurwürde dieſes Hauſes, und von der Verordnung des weſtphäliſchen Friedens wegen Erlöſchung einer Kuhr, Betrachtungen, was für einen Einfluß das Abſterben des bayriſchen

Hauses auf viele Stücke der teutschen Staats-verfassung, nemlich in Rüksicht des Kaisers, des ganzen teutschen Reichs, der Reichscollegien, der Crayse und der Reichsgerichte habe. Das zwey-te Stück giebt ein Verzeichnis der kurbayrischen Erbschaftsstücke, nach ihren Classen. Ein drit-tes soll von den Personen, so an die Erbschaft eine Ansprache machten, handeln; es ist aber, so behutsam auch Herr M. zu Werk gieng, nachge-blieben. Die Moserische Schrift hat folgende vier veranlaßt.

19) Gedanken eines Bayern über einige Stellen der lezthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des kurfürstl. Hauses Bayern. 1 Bog. in 4.

20) Geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Ge-danken eines Bayern über einige Stellen der lezt-hin ꝛc. 1778. 1 Bog. in 4.

21) Antwort auf die Geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern ꝛc. 2 und einen halben Bogen und 3 Bogen Beyl. in 4.

22) Widerlegung der Antwort auf die geschichts- und rechtmässige Prüfung ꝛc. Frft. u. Lpz. 1778.

Diese Schriften betreffen vornemlich den Moserischen Satz, daß die bayrische Kur erloschen sey. Die Schrift, p. 21. enthält zugleich die auf diesen Streit sich beziehende Verträge und Lehenbriefe.

23) Eines Ober-Rheinländers Versuch einer rechtlichen Untersuchung der wichtigsten Streitigkeiten, welche der Tod des Kurf. Max. Josephs, H. von Bayern, in Teutschland hervorgebracht hat. Rhense, im 10. Monat 1778, 52 S. in 4. In dieser Schrift sind die Fragen von der Kurwürde, von der Erbfolge im Rentamt Straubingen, der Allodialverlassenschaft, den böhmischen Lehen in der Oberpfalz, den meklenburgischen Rechten auf Leuchtenberg, und den Reichslehen untersucht. Neues findet man nicht darinn.

24) Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession, in die von dem verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph zurückgelassene Länder und Güter, 1778. 144. S. in 4.

25) Zusätze zu den unpartheyischen Gedanken ꝛc. Erstes Heft, 1778. 2 Bog. in 4. Man weiß nunmehr, daß der K. K. Hofrath, Franz

Ferd.

Ferd. von Schröter, der Verfasser dieser Schriften ist. Unerachtet sie für Privatschriften ausgegeben worden, so hat doch das Publikum sie in die Reihe der Staatsschriften gestellt, da darinn eine vollständige Rechtfertigung der österreichischen Ansprüche enthalten war, und solche mit ihren Gründen der Welt zuerst vorgelegt wurden. Sie bleiben daher immer ein wichtiges Aktenstück in der bayrischen Erbfolgestreitigkeit. Wir begnügen uns aber die Aufschriften der Kapitel anzuzeigen, da der Inhalt mit demjenigen gänzlich übereinkommt, was aus den österreichischen Staatsschriften ausgezogen worden. Es werden in den Kapiteln folgende Fragen abgehandelt: 1) Welche Kur, die bayrische, oder pfälzische dermalen den fünften Platz unter den Kurfürsten einnehmen? wo für die pfälzische entschieden wird. 2) Erläuterung des österreichischen Patents bey der Besitznehmung einiger bayrischen Lande. 3) Von den gegen die österreichischen Ansprüche und Besitznehmung ausgestreueten Einwürfen und deren Beantwortung. 4) Von den böhmischen Lehen in der Oberpfalz. 5) Von Einwürfen gegen das vorige, nebst einer Erläuterung des IV. Art. des westph. Friedens. 6) Von dem

österr. Anspruch auf Mindelheim. 7) Von der Allodialverlassenschaft. 8) Ob die bayrische Lande nach der Angabe der Landstände untheilbar seyn. 9) Von der Convention zwischen Oesterreich und Kurpfalz. Das erste Heft der Zusätze beschäftigt sich mit Vertheidigung und Erläuterung des ersten Kapitels. Dieser Schrift ist auf gleiche Art folgende entgegengestellt worden:

26) Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge, 1778. 2 Bog. in 4. Wegen deren Innhalt wir uns auf die Anzeige der preussischen Staatsschriften beziehen können, in welchen solche angeführt, und die darinn gebrauchte Gründe widerhohlt sind. Sie ist auch französisch herausgekommen. Zu Widerlegung derselben hat Hr. Hofr. Schrötter folgende Schrift herausgegeben.

27) Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge, 1778. 6 und 1 halber Bog. in 4. Es hat aber die obige Schrift, (n. 24.) noch mehr Gegner gefunden, nemlich:

28) Unpartheyische Untersuchung der unpartheyischen Gedanken ꝛc. 1778. 5 Bog. in 4. Es

sind hierinn die unparth. Gedanken Fuß vor Fuß, aber in einer etwas dunkeln Schreibart widerlegt.

29) Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken eines Ungenannten wegen verschiedenen Fragen in der bayerischen Successionssache, besonders über das vierte Hauptstück, die böhmischen Lehen in der Oberpfalz betreffend. München, bey Fritsch 1778. 6 u. 1 Viertelb. und 7 u. 1 Viertelb. Beylagen in 4. Den besondern Gegenstand, welchen sich dieser Verfasser gewählt hat, ersieht man aus dem Titel. Diese Schrift hat wegen der Beylagen, deren 20 sind, einen bleibenden Werth.

30) Kleine Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken, und zwar auf den §. 7. neunten Hauptstücks.

31) Rechtfertigungsschreiben des Verfassers der Druckschrift: Unpartheyische Gedanken ꝛc. mit einer Beylage sub Lit. A. Man kann aber an der Aechtheit dieses Rechtfertigungsschreibens mit Grund zweifeln. Die Beylage ist die bekannte Urkunde von 1348. Beyde Schriften sind als eine Zugabe auf einem Oktavbogen gedruckt, der die Erklärung des Wiener Hofs an den preussi-

schen vom ersten Apr. 1778 enthält; sie sind aber auch in den Abh. und Material. II. Th. 2. St. 61. S. zu lesen.

32) Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des Kurf. Max. Josephs von Bayern im teutschen Reich nach sich gezogen hat. Meinen teutschen Landsleuten zur Belehrung und Privaterbauung gewidmet. Nebst sechs Fortsetzungen, 1778. Zusammen 19 Bog. in 4. — Diese Schrift, welche den nunmehr verstorbnen preuß. Legat. Sekretär Kauffmann zum Verfasser haben soll, erzählt die wichtigen Begebenheiten, welche sich vom Tod des Kurfürsten an bis auf die Zeit, da der König von Preussen in Böhmen eingedrungen, ereignet haben, mit großer Deutlichkeit und Zuverlässigkeit; sie enthält auch nicht gemeine Anmerkungen über das Recht der bayerschen Erbfolge, nnd verdient noch immer gelesen zu werden. Wir sagen dies nur in Rücksicht auf die schriftstellerische Verdienste des Verfassers. Da wir uns in der Sache kein Urtheil erlauben.

Dargegen ist ans Licht gekommen

33) Beantwortung der sogenannten Aufklärung ꝛc. 1778. 7 Bogen in 4. — Sie ist nur gegen

die

die ersten Sätze der vorigen Schrift gerichtet, die versprochene Fortsetzung aber ausgeblieben, welche man jedoch auch nicht vernichtet. Der Verfasser der vorigen Schrift hat in einem Anhang auf diese geantwortet.

34) In des Schlözer. Briefwechsels 16. u. 17. Heft ist die Ankündigung des Prof. Heyrenbachs in Wien, von Vorlesungen über die bayerische Erbfolgestreitigkeit eingerückt. Man kann sich nicht enthalten, zu denken, daß derselben hierdurch, und durch die widerlegende Anmerkungen des Hr. Prof. Schlözers zu viel Ehre widerfahren sey.

35) Politische Untersuchung, wie das Reichsconclusum für Bayern ausfallen möchte., 1778. 1 Bog. in 8. Wird nunmehr wohl ungelesen bleiben.

36) Unpartheyische Briefe über das Erbfolgerecht auf die von dem höchstseel. Kurfürsten von Bayern hinterlassene Länder, 1778. 3 Bog. in 8. Der Verf. bringt die Gegenstände der Erbfolge in vier Klassen, die Kurwürden, die Oberpfalz und Grafsch. Cham, die vor der Abtheilung bey Bayern gewesene, die nun hinzugekommene Lande, wo-

von

von in vier Briefen, fast blos historisch gehandelt wird.

D. Schriften, worinn hauptsächlich die österreichischen Ansprüche untersucht sind.

38) Anmerkungen über die K. K. Gesandschafts-Aeusserung in Curia vom 10. Apr. 1778. 1 B. 8.

39) Antwort auf die Anmerkungen über die K. K. Gesandschafts-Aeusserung ꝛc. 1778. 1 u. 1 halber Bog. in 8.

40) Rechtfertigung der Anmerkungen ꝛc. gegen die Antwort eines Ungenannten, 1778. 4 Bog. in 4.

41) Gedanken eines Lesers über die Rechtfertigung der Anmerkungen ꝛc. 1778. 3 Bogen in 4. — Von der Aeusserung der K. K. Gesandschaft selbst, worüber in diesen vier Schriften commentirt wird, haben wir bey der Anzeige der Staatsschriften n. 86. geredt. Wir halten für überflüssig, den Inhalt dieser Schriften hier anzuzeigen.

42) Die oben ebenfalls unter den Staatsschriften n. 88. angezeigte vorläufige Aeusserung der kurböhmischen und österreichischen Comitialgesandtschaft wurde zu Regensburg auf einem besondern

Bogen in 4 abgedruckt, und beygefügt: Defense en revers. Welche Vertheidigung aber auch besonders unter folgendem Titel gedruckt worden: Freymüthige Gedanken über eine vorläufige Aeusserung der churböhmischen Comitialgesandschaft ꝛc. Regensburg 1778, in 4. Dargegen kamen heraus

43) Einige Anmerkungen über die sogenannten Betrachtungen, oder Defense en revers, welche einer vorläufigen Aeusserung der Kurböhmischen Comitialgesandschaft den angeblichen Verzichtsbrief auf Niederbayern Herzogs Alberti II. Austriaci v. J. 1429 betreffend, entgegengesetzt werden wollen. Regensburg 1778. 1 Bog. in 4. Gegen diese Anmerkungen wurden folgende zwey Schriften gerichtet:

44) Entdeckung einiger wichtigen und diplomatischen Fehler, welche in den Anmerkungen sind begangen worden. Regensburg 1778. 8.

45) Erläuterung der so betittelten Anmerkungen ꝛc. 1778. 6 Bog. in 4. Dieser Erläuterung sind 6 Urkunden beygefügt. Noch kam gegen die freymüthige Gedanken heraus:

46) Schreiben eines Freundes über die jüngst zu Regensburg erschienene Defense en revers, gegen eine vorläufige Aeusserung der böhmischen Gesandschaft, 1778. 3 Bogen in 4. Alle diese Schriften betreffen die Albertinische Verzichtskunde, wovon unter der Anzeige der Staatsschriften (n. 100. 103. 106. 119.) schon verschiedenes vorgekommen. Hieher gehörten vornemlich auch die n. 25. ff. angezeigte Schriften, welche aber wegen ihres allgemeinern Innhalts unter die vorige Rubrik zu rechnen waren.

47) Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Kurbayerischen Verlassenschaft, 1778. 11 u. 1 halber Bog. in 4. In dieser vortreflich geschriebenen Abhandlung wird in drey vorläufigen Abschnitten untersucht. 1) Der ächte Grund aller Erb- und Lehensfolge in den Allodien und Lehen des Reichs. 2) Die Erb- und Lehensfolge und die Theilungen des Wittelsbachischen Hauses in dem Herzogthum Bayern. 3) Erb- und Lehenfolgerecht der Pfalzgrafen am Rhein in Ober- und Niederbayern, in die Oberpfalz ꝛc. Hierauf werden im vierten Abschnitte die österreichischen Ansprüche auf Nie-

bayern und andere Theile der bayerischen Verlassenschaft beleuchtet; und im fünften von den eröfneten Reichslehen und der Regredienterbschaft gehandelt. Es sind auch acht Urkunden beygefügt. In den Abhandl. und Material. II. Th. 1. St. 127. So sind einige Berichtigungen und Erläuterungen von dem Verfasser eingerückt. Ein anderer Schriftsteller aber glaubte, daß in dieser Schrift einige Unvollständigkeit wäre: und gab heraus:

48) Anhang zur Beleuchtung und Erörterung der erzherzogl. österreichischen Ansprüche auf Niederbayern. Mit Beylagen, 1778. 3 Bog. in 4. Es ist aber dieser Anhang ziemlich unerheblich. Der Beylagen sind sieben.

49) Ohnpartheyische historische Prüfung der Hauptsätze, welche in dem K. K. Patent d. d. Wien, den 15. Jan. 1778 enthalten sind. Gegen verschiedene Zweifel gerettet. Nebst einem Anhang, betitelt: Pot pourri für die politische Welt, aus den besten Ingredienzen. Omnia sine praejudicio. Desuper prote stando. 6 Bog. in 4. Ist eine Kompilation von Stellen aus bayerischen Geschichtsschreibern zur Bestärkung der Begeben-

heiten von 1426, sodann im Potpourri, aus Geschichtschreibern, Gesetzen, Staats- Rechtslehrern Urkunden zur Widerlegung der österreichischen Ansprüche.

50) Geheime Briefe eines reisenden Engelländers, über die bayerischen Angelegenheiten. Hamburg 1778. 2 Bog. in 8. Eine Widerlegung der österreichischen Ansprüche an Bayern, und ein satyrisches Räsonnement über Oesterreichs Absichten und Verhalten.

51) Briefe des Sir George R. — an seinen Freund Sir Carl B. — über die bayerische Angelegenheiten. Aus dem Englischen. Nebst sieben Fortsetzungen. London 1778. 8 Bog. in 8. Von Anfang fast das nemliche, was in der Schrift vorkommt. In der Folge werden einige zwischen den Höfen gepflogene Unterhandlungen erzählt, und hie und da Anmerkungen und Anekdoten eingeschaltet. Die ersten 4 Briefe sind würklich aus dem Engl. übersetzt; die folgenden hat Hr. Kandidat Dilthey in Berlin geschrieben.

52) Freymüthiger Briefwechsel zwischen einem Reichsbürger und Landmanne über Teutschlands jetzige Angelegenheiten, in Ansehung der bayeri-

schen Erbfolge. Nebst einer Fortsetzung. Zusammen 9 Bog. in 4. 1778. Der Reichsbürger belehret den Landmann von den östreichischen Ansprüchen und ihren Gründen.

53) Lettre à un Ami en pays etranger sur les Droits de la maison d'Autriche, à quelques parties de la succession de Baviere, avec la Refutation du Memoire succinct sur la succession de l'Electeur de Baviere, publié dans le 36 du Courier polit. et litter. de Londres, 1778. 79. S. in 4. Wiederum eine Vertheidigung der österreichischen Ansprüche.

54) Betrachtungen über die gegenwärtigen Angelegenheiten von Europa, von v. * * an H. —— Erstes Stück. Ueber die Einrückung der preussischen Truppen in Böhmen. Non eratis populus, quem pax &c. — Vite nefas — Lucanus, 1778. 3 Bog. in 8. Zweytes Stück, über die Vereinigung der Sächsischen Truppen mit der Preussischen Armee. Rußlands Erklärung, und dem Interesse einiger noch neutralen Höfe. Wien 1779. 39. S. 8. Es wird hier behauptet, daß der Urheber des ausgebrochenen Kriegs Niemand anders als der König von Preussen sey, welcher die bayerische Erbfolge nur zum Vorwand eines

längst beschlossenen Friedensbruchs gebraucht habe. Es werden noch mehrere eben so gehässige Beschuldigungen gegen den König vorgebracht, und überhaupt einestheils derselbe verkleinert, anderntheils hingegen die sanfte Regierung, Mässigung und Gerechtigkeitsliebe des Hauses Oesterreich erhoben. Man hat den Herrn von Sonnenfels als Verfasser dieser Betrachtungen genennt, wofür wir nicht stehen wollen.

55) Wienerische Lekturkabinetsnachrichten in Abhandlungen und Anmerkungen über mancherley wissenschaftliche Gegenstände. Wien 1779. 39. S. 8.

Der Verfasser dieser Nachrichten ist Johann Philipp von Carrach, der durch seine Anmerkungen zum Hippolythus a Lapide sich ehmals bekannt gemacht. Im zweyten halben Jahrgang hat er Gelegenheit genommen, vieles über die bayerische Successionssache zu sagen, welches er auf gleiche Art für das Haus Oesterreich, wie ehemals gegen dasselbe gethan, daher er sich auch wegen dieser Sinnesänderung zu vertheidigen sucht.

56) Einstweilige Präliminarien zur vollkommenen Entzifferung der preussischen Abfertigung und ab-

genöthigten Anzeigen, dann überhaupt der schiefen Grundsätze und Maximen in der Reichslehensache von Bayern, 1779. 28. S. in 4.

Vollkommenere Aufklärung der Reichslehensache von Bayern, den Grundsätzen des teutschen Lehenssystems und den Observanzen hoher Häuser gemäs, dem unbefangenen Reiche vorgelegt, 1779. Zweites Heft, 68. S. in 4.

Vollkommene Aufklärung der Reichslehenssache von Bayern, hauptsächlich die verwegene sogenannte Darstellung der Betrügereyen, und der Nachricht von dem Leben Herrn M. Michael von Priest, Probstes zu Boleslaw ꝛc. betreffend, 1779. Drittes Heft, 24 S.

Was man hier zu erwarten hat, zeigt der Titel ziemlich hinlänglich. Ob aber jemand künftig diese Schriften lesen werde, zweifeln wir sehr.

E. Schriften, worinn einige besondere Gründe und Gegengründe für und wider die österreichische Ansprüche untersucht werden.

57) Copia eines Schreibens an einen gelehrten Freund de mense Jan. 1778, das Kurfürstenthum Bayern betreffend. Regensb. 1 Bog. in 4.

Hier

Hier wird gegen den österreichischen Anspruch auf Niederbayern gesagt, daß immer nach Ausgang der abgetheilten Linie auf die andern zurückgefallen.

58) Antwort des sogenannten gelehrten Freundes auf das unterm Jenner 1778 erhaltene Schreiben, 1778. 1 B. in fol. und in 8. Herr Fischer (S. oben n. 14.) antwortet, daß die Theilungen Bayern von 1255 und 1353 gewesen, daher Niederbayern 1425 dem Kaiser und Reich heimgefallen.

59) Die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Niederbayern, in einem Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten an seinen Freund entworfen, sub dato 16. Merz 1778. Frankf. u. Leipz. 1778. 55 S. in 4.

Zweytes Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten, von den Rechten der Todtheilung ꝛc. d. d. 30. Oct. 1778. 179. S. 4. Als Verfasser dieser Sendschreiben wird Herr Balemann angegeben. Seine Absicht ist, zu zeigen, daß die Theilung Bayerns und der Pfalz von 1255 eine Todtheilung gewesen; daß zwar K. Ludwig IV. 1341 die Untheilbarkeit Bayerns festgesetzt, seine Söhne aber davon abgegangen, und

stillschweigend eine Todtheilung gemacht hätten. Daß K. Siegmund dem H. Albrecht von Oesterreich auf den Fall eine Belehnung ertheilt habe, wenn Niederbayern den bayerischen Herzogen aberkannt werden sollte; daß aber H. Albrecht so lange zurückgestanden, bis das Haus Bayern erloschen seyn würde, daß also nunmehr dessen Erben, nemlich das Haus Oesterreich eintrete.

Gegen diesen Verfasser, und zum Theil gegen sich selbst (n. 13. 58.) hat Hr. Fischer folgende drey Sendschreiben drucken lassen:

60) Sendschreiben an Herrn G. J. R. Pütter zu Göttingen von dem einstimmigen Herkommen im Hause Bayern nach dem Geburtsrechte zu succediren. Zweytes Sendschr. an —— von den bey allen bayerischen Theilungen bewahrten Erbrechten des gesammten Wittelsbachischen Hauses. Drittes Sendschr. —— von der Unächtheit der Principien, aus welchen man die bayerische Erbtheilungen beurtheilen will. Zusammen 51 S. in 4. Man ersieht schon aus der Aufschrift den Innhalt dieser Schreiben zur Genüge, da wir uns der Kürze sehr befleissen müssen. Noch ein Schriftsteller von der Todtheilung ist aufgetreten:

61) Diplomatische Untersuchung über die Rechte der Todtheilung mit Anwendung auf die Theilungen und Erbfolge im Herzogthum Bayern. Lpz. bey Müllern, 1778. 6 und 1 halber Bog. in 4. Diese Schrift soll dem Gräfl. Neuwiedischen Kanzleydir. Fischer zum Verfasser haben. Im ersten Abschnitt ist derselbe dem System zugethan, welches die Gemeinschaft zum Grund der Lehensfolge setzt; doch hält er dafür, daß nicht für eine Todtheilung, sondern für eine Mutschierung zu präsumiren sey. Im zweyten Abschnitt sucht er zu zeigen, daß die bayerische Theilungen keine Todtheilungen gewesen. Von der Pfälzischen Erbfolge sagt er, daß alles, was zur Zeit des Pavischen Vertrags zu Bayern gehört, und alles was nachher durch Verträge gemeinschaftlich worden sey, dazu gehöre.

62) Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahre 1426 bis 1429, aus Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgearbeitet, nach welcher weder die Richtigkeit des vom Kaiser Sigismund am 10. Merz 1426 dem Herzoge von Oesterreich, Albert dem fünften, ertheilten Lehenbriefs, noch auch, (da dieser der alleinige Beweis) die Gültigkeit des

vom

vom Wiener Hofe nach Absterben des lezten Kurfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, auf Niederbayern gemachten Anspruchs weiter bestehen kann. 1778. 30 Oktavseiten. — Herr Pütter (n. 15.) hatte die Welt über die Begebenheiten von 1426 bis 1429 beynahe eingeschläfert; Herr Prof. Hausen zu Frankfurt trat daher in dieser Schrift auf, und suchte solche aus bisher unverglichenen Urkunden und Geschichtschreibern aufzuhellen. Gleiche Absicht hat folgende Schrift:

63) Geschichte der Straubingischen Erbfolge. 1. Jahrgang 1425, mit einem Urkundenbuche von 83 Stücken. München bey Strobel, 1778. Welche den mehrgedachten Hrn. Prof. Fischer zum Verfasser hat, und mehr als die vorige leisten würde, (wie sie auch wirklich schon mehr, als jene, geleistet hat) wenn sie vollendet werden sollte.

Gegen Herrn Hausen ist herausgekommen:

64) Ungrund derjenigen Staatsschrift, welche folgenden Titel führt: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung ꝛc. 1778. 6 Bogen in 4. Worauf Hr. H. geantwortet in folgender Schrift:

65) Behauptete freymüthige und zuverläßige Aufklärung ꝛc. 1779. 8. 5 Bogen.

Von Schriften, so die Albertinische Urkunden betreffen, sind folgende erschienen:

66) Die wahre Gestalt H. Albrechts V. zu Oesterreich Lehenbriefs, von dem J. 1426, bey streitiger Niederbayerischer Lehensfolge. Leipz. 1779. 24 S. in 8. — Hier wird die Belehnung H. Albrechts für eine investitura ad affectum agendi angegeben.

67) Darstellung der Betrügereyen und Nachricht von dem Leben Herrn M. Michael von Priest, Probst des Klosters Bunzlau in Böhmen, Canonici zu Prag und Breslau, und Kaisers Sigismunds Protonotarii: Ein nothwendiges Aktenstück zur Beurtheilung der von dem Hause Oesterreich in unsern Tagen gemachten Ansprüche auf Niederbayern. — Diese Abhandlung hat Hr. Hausen zuerst in seine Abhandl. und Material. IV. Th. 1. St. 3 ff. S. eingerückt, sie ist aber hernach auch auf 16 S. in 4. besonders gedruckt worden. Die nöthige Kürze erlaubt uns nicht, etwas auszuziehen.

Zur

Zur Geschichte der Albertinischen Verzichtsurkunde gehören:

68) Notariatsinstrument über das Verhör und die Aussage des Kurfürstl. geheimen Rathsregistrators Herrn Franz Carl Schmid, in Betreff der Verzichtsurkunde des Herzog Albrecht von Oesterreich vom J. 1429. 1778. 14 S. 4.

69) Renatus Leopold, Freyh. von Senkenberg, harte, wegen der Albertinischen Urkunde in Wien erdultete Schicksale, von ihm selbst geschildert. — Herr Hausen hat diese Nachricht in den Abh. und Mater. IV. Th. 2. St. 228 S. zuerst bekannt gemacht. Sie ist von einem dritten aus Herrn von Senkenbergs Munde aufgesezt.

70) Protocollum Commissionis: Die Vernehmung des Herrn Renat Leopold Freyh. von Senkenberg wegen der sogenannten Albertinischen Renunciationsurkunde betreffend. Mit XXXI. Beylagen. — Es ist in der Staatsschrift (n. 119.) ausführlich mitgetheilt.

Einige Schriften gehen blos die Convention vom 3. Jenner 1778 an, nemlich:

71)

71) Entdeckung einiger ganz besondern und geheimen Umstände, wie es mit den Anwartschaften des Hauses Oesterreich auf den bayerischen Nachlaß zugegangen? — Diese Schrift ist in den Abhandl. und Material. 1. Th. 2. St. 156 ff. S. eingerückt, und enthält fast eben das, was die Staatsschrift (n. 105.) enthält. Ein Auszug daraus findet sich ebendas. II. Th. 2. St. 43. S. unter der Aufschrift: Wahre Lage der damaligen Unternehmungen in Bayern. Welche Schrift auch einzeln gedruckt worden.

72) Unbestand des in der kurbayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs. 1778. 3 Bog. in 4. — Es sind darinn die in andern Schriften gebrauchte Gründe ebenfalls vorgetragen, und besonders bemerkt, daß aus dem von K. Ferdinand II. an Bayern über die Oberpfalz 1628 ausgestellten Kaufbrief erhelle, daß Oesterreich keine Ansprüche auf Bayern mache. — Eine Stelle aus der Note des Fürsten Kauniz vom 20. Jenner 1778, wodurch den Höfen von der obigen Convention Nachricht gegeben wurde, veranlaßte folgende Abhandlung.

73) Von der völligen Trennung und Zersplitterung der bayerischen Lande, welche die österreichischen

Kaiser

Kaiser Leopold und Joseph der Erste in den Jahren 1704 bis 1709 unternommen, zur Aufklärung der Geschichte unserer Zeit. Diese Abhandlung kam in Herrn Hausens Abhandl. und Material. IV. Th. 1. St. 31. ff. S. zum Vorschein, und soll darinn untersucht werden, welches von beyden Häusern, das Haus Oesterreich oder Bayern, dem andern unsägliches Schaden gethan, oder die meiste Verdienste um das andere habe?

74) Beweis, daß die von den kaiserl. und königl. Truppen im Monat Januar 1778 in der Oberpfalz occupirten sämtlichen Ortschaften, Pflegeämter und Districte, samt der Grafschaft Cham, niemals unter die Verlassenschaft des lezten Herzogs Johann zu Straubingen gehörig gewesen. 1778. 20 S. 4. — Aus den unter den Staatsschriften (n. 5-19.) angeführten Schriften war zu ersehen, daß Kurpfalz verschiedene in Niederbayern von österr. Truppen occupirten Aemter, als zu dem straubingischen Antheil nicht gehörig, zurückgefordert; In gegenwärtiger Schrift soll gezeigt werden, daß von der Oberpfalz nichts zu dem straubingischen Bayern gehört habe, daß also die Occupation dieser Districte gegen die Con-

vention

vention vom 3ten Jenner und gegen den westphäl-lischen Frieden laufe. Die österreichische Ansprüche auf die böhmische Lehen in der Oberpfalz wovon in den Staatsschriften und vielen der obigen Privatschriften vieles vorkommt, veranlaßten auch einige besondere Schriften. Nemlich:

75) Vorläufige Apologie und gründliche Ausführung von dem Ursprung, Natur und Eigenschaft, auch Gerechtsamen der königl. böhmischen Lehen, in den deutschen kaiserl. Reichslanden: besonders in dem Herzogthum und fürstlichen Landen der Obernpfalz. Ein Fragment zur bayerischen Succeßionsangelegenheit, nebst unpartheyischen Noten und Anmerkungen. 1779. 69 S. in 4. — Der erste Abschnitt dieser Abhandlung handelt von den böhmischen Lehen überhaupt; der zweyte insbesondere von den unmittelbaren Reichslehen, welche von Böhmen zu Lehen gehen.

76) Versuch einer historischen Nachricht von der Herrschaft und Grenzfestung Rothenberg. München. 1778. 1 Bog. in 8. — Es wird eine historische und geographische Beschreibung dieser Herrschaft gegeben, und behauptet, daß der böh-

mischen Lehenseigenschaft unerachtet Kurpfalz darinn succedire.

F. Von der Succeßion des Hauses Pfalz in die Kurwürde in Bayern, in die Oberpfalz und die einzelne Reichslehen.

77) Auszug eines Schreibens an einen gelehrten Freund, die kurpfälzische Erbfolge in dem Lande zu Bayern betreffend. 1778. 1 und einen halben Bog. in 8. — Der Hauptsaz dieser übrigens unbedeutenden Schrift ist: Niederbayern und die Oberpfalz sey vermöge des Rechts der Abstammung an das bayerische und pfälzische Haus gefallen, und die Albertinische Belehnung daher ohne Wirkung.

78) Erstes Sendschreiben an einen gelehrten Freund, über die Gegengründe der österreichischen Vertheidiger. Von dem Verfasser der unpartheyischen Untersuchung. Zweytes Sendschreiben — samt einem kurzen Konspect der gegeneinander gehaltenen österreichischen und kurpfälzischen Ansprüche auf Niederbayern zusammen. 3 Bogen in 4. — Der Titel zeigt schon den Innhalt zur Genüge. Wir merken nur den Saz an: Zur Zeit des Friederichschen Freyheitsbriefs für Oesterreich,

reich, (1156) habe das heutige Haus noch nicht existirt. Derselbe könne ihm also auch nicht zu gut kommen.

79) Standhafte Vertheidigung deren dem Durchl. Kurhause Pfalz auf alle, und sämtliche von weyl. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Maximilian Joseph besessene Länder zustehenden Erbfolgsrechten. Mit patriotischer Anmerkung über die, in diesem, die Aufmerksamkeit des ganzen deutschen Reichs an sich ziehenden Gegenstand, Einfluß habende Ereignisse. 1778. 68 Octavseiten. — Nach dem Vorbericht sind die Hauptgründe dieser Schrift aus einem Manuscript eines grosen Staatskenners genommen. Es ist solches das Bedenken des Freyh. von Ickstätt über die wechselweise Nachfolge der Häuser Pfalz und Bayern. Dies ist auch, was diese Schrift bemerkenswerth macht.

80) Beleuchtung derjenigen Gründe, aus welchen die Erblehenfolge des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz in den Herzogthümern Ober- und Niederbayern bezweifelt werden will. 1778. 3 und einen halben Bogen in 4. Die Gründe, welche hier beleuchtet werden, sind von den Todttheilungen, dem Abgang der Mitbelehnung, und aus dem

westph. Fried. Art. 4. 5. 9. hergenommen. Der Verf. zeigt, warum im westph. Frieden blos der Kurwürde und der Oberpfalz Erwähnung geschehe.

81) Erklärung des vierten Artikels des westph. Friedenschlusses, so weit er die Erlöschung des Kurbayerischen Mannsstammes angehet, 2 Bog. in 8. — Es war dies die erste Schrift, welche nach dem Tod des Kurfürsten ans Licht kam, da es iezt um die Anwendung des westph. Friedens zu thun war. Andere Folgen seines Todes liessen sich nicht vorausehen. Diese Schrift führt die Geschichte jenes Artikels aus, woraus insbesondere der Artikel hergeleitet wird, daß die bayerischen Allodialerben jene Forderung der 13 Millionen von dem Nachfolger in die Oberpfalz zu erstatten wären. Dargegen kamen heraus:

82) Einige erhebliche Zweifel über jenes, was in der Drukschrift: Erklärung des vierten Artikels ꝛc. über den 9. §. dieses Art. nach der Recension in den Hamburg. Addreß-Comtoirnachrichten enthalten ist. 1778. 1 Bog. 8. Dieser Verfasser will beweisen, daß unter den im westph. Frieden den Allodialerben vorbehaltenen Rechten jene 13 Millionen nicht verstanden seyen.

83) Ist das Kurhaus Pfalz schuldig, die zufolge des westph. Friedensschlusses auf dem Kurbayerischen Herzogthum der Obernpfalz haftende und denen bayerischen Allodialerben gebührende dreyzehn Millionen Gulden zu bezahlen? Frankf. und Leipz. 1778. 40 S. in 8. — Der Verf. ist der Meynung, daß die Forderung statt finde, aber die jetzige pfälzische Linie nicht angehe, und daher die von K. Ferdinand auf das Land ob der Ens gegebene Hypothek wieder aufwache.

84) Mehrgegründete Erklärung des 4ten Art. 9. §. des osnabrückischen Friedens, wie auch des 17 §. aus dem münsterischen Friedensschluß, von dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt. 1778. 3 Bog. in 4. — Hier wird behauptet, jene Forderung habe deswegen nicht statt, weil der Kurfürst von Bayern die Oberpfalz unter der Bedingung erhalten, auf die 13 Millionen für sich und seine Erben gänzlich Verzicht zu thun.

Ueber die Frage, ob die bayerische Kur erloschen sey, ist in verschiedenen oben (n. 19 - 22.) schon angezeigten Schriften gestritten worden. Es sind noch einige übrig, die einzig hieher gehören.

85) *God. Dan. Hoffmann*, Antec. Tubing. de expuncto nunc Electoratu octavo ad J. P. O. art. IV. §. 9. verba finalia: *Octavo* tunc Electoratu prorsus expungendo, pauca haec commentatur, mense Aprili. 1778. Tubing. sumt. Bornianis. 8 Bog. in 4. Der Verf. erzählt die Geschichte der angezeigten Worte des W. F. J. und behauptet, daß die noch izt bestehende Kur die pfälzische sey, und Bayern blos ein Herzogthum bleibe.

86) Le Corps en reserve; d. ist. Neue Auflösung der Staatsfrage: Ob die uralte bayerische Kur noch existiret, oder von K. Karl IV. durch die goldene Bulle bereits aufgehoben worden sey? und ob folglich der bayerische Kurkreis zertrümmert werden könne?

Es ist in dieser Schrift um einen Grund für die Unzertrennlichkeit Bayerns zu thun, welcher dann in der Behauptung besteht, daß die Kurwürde von je her auf Bayern gehaftet habe, und noch fortdaure.

87) Abhandlung von dem Herzogl. Bayerischen und Pfalzgräflich Rheinischen Kurrechte, von Fr. Chph. Jon. Fischer. Frankf. 1779. 5 Bog.

in 4. — In dieser von dem mehrgedachten gelehrten Verfasser verfertigten Schrift, welche, wie der Vorbericht sagt, gegen das erste Hauptstück der Unparteiischen Gedanken ꝛc. (n. 24.) gerichtet ist, soll erwiesen werden, daß das Wittelsbachische Haus vor der goldenen Bulle zwey von einander verschiedene Kuren, nemlich eine wegen Pfalz, und eine wegen Bayern gehabt. Die G. B. habe hieran nichts benommen, sondern nur verordnet, daß bey Einer Wahl nie mehr als Eine Person aus Einem Hause eine Stimme führen soll. Der vielen Abwechslungen unerachtet hafte also noch auf beeden Ländern das Kurrecht.

88) Gedanken eines Niederrheinischen wider die Gedanken eines Bayern, oder die nichterloschene Kurpfalz. Duisburg. 1779. 88 S. in 8. Man ersieht die Absicht aus dem Titel. Es wird gegen die Schrift (n. 19.) gestritten. Man vergleiche noch über diese Materie die unten (n. 103.) anzuführende Schrift, §. 11. Die als eröfnet angesehene Reichslehen und andere zu Bayern nach der Abtheilung von 1329 gekommene Ländereyen betreffen folgende Schriften:

89) Auszug aus einem, von einem berühmten Staatsrechtsgelehrten gestellten rechtlichen Bedenken. 1774. gedruckt 1778. 3 Bog. fol. — Es ist dis ein Auszug aus dem oben (n. 79.) gedachten Ickstättischen Bedenken, worinn der Satz ausgeführt wird: daß die Kurfürsten, kraft der goldenen Bulle, Reichslehen ohne Kaiserl. Consens an sich bringen, folglich auch selbst besitzende Allodien, oder reichslehnbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften auf einen Mitkurfürsten übertragen können.

90) Untersuchung, was es nach dem Absterben Sr. Kurf. Durchl. in Bayern, Maximilian Josephs, mit dem Reichslehen, dem kaiserl. befreyten Landgericht Hirschberg, für eine Beschaffenheit habe. 1778. Diese Abhandlung findet sich in den Abhandl. und Material. III. Th. 3. St. 132 - 142. S. und hat zur Absicht, zu zeigen, daß besagtes Reichslehen, als unter der Theilung und dem pacto mutuae successionis von 1329 begriffen, keineswegs dem Reich heimgefallen sey.

91) Gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Niederbayern, ohne Verletzung der

Freyheitsbriefe, und der hierüber erfolgten Kaiserl. Confirmationen nicht zertrennt werden können. Leipz. 1778. 1 Bog. in 8. Ist mit dem ersten Puncten der Staatsschrift (n. 93.) von gleichem Innhalt.

92) Freye Betrachtungen über den Succeßionspunct von dem Kurhause Bayern, der löbl. Landschaft gewidmet, von R... Anno 1778. 1 Bog. 4.

93) Beweis, daß das Kurhaus Bayern nicht erloschen ist, der löbl. Landschaft gewidmet von R... 1778. 1 Bog. 8. Dieser Verf. lobt die Landschaft, daß sie sich der Zertrennung Bayerns widersetze; giebt die Gründe der pfälzischen Erbfolge in ganz Bayern, und will Herrn Moser widerlegen, der behauptet hatte, daß die bayerische Kur erloschen sey.

G. Schriften von der Succeßionsordnung des brandenburgischen Hauses, in Ansehung der Fränkischen Fürstenthümer.

Man vergleiche, was wir oben von den Staatsschriften (n. 120-123.) gesagt haben. Folgende Privatschriften gehören nun auch hieher.

94) Anmerkungen zu dem jüngst herausgekommenen Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern in dem Fränkischen Kreise. 1778. 2 Bogen in 4. Diese Anmerkungen kamen noch vor der Staatsschrift (n. 121.) zu Widerlegung der Wiener Staatsschrift (n. 120.) heraus. Denselben wurde entgegen gesezt:

95) Beleuchtung der Kurbrandenburgischen Anmerkungen über die Betrachtungen ꝛc. Frankf. 1778. 2 und einen halben Bogen in 4.

Ferner gehören hieher:

96) Der grosmüthige Vorschlag des Wiener Hofs, durch ein Schreiben an meinen Freund * * in ein helleres Licht gesezt. 1778. 2 Bogen in 8. und gegen diese Schrift:

97) Ueber die Einmengung der Bareuth- und Anspachischen Erbfolgssache in die Unterhandlungen, welche dem gegenwärtigen Kriege in Deutschland vorhergegangen sind. 38. S. in 8. Man wird beede Schriften entbehren können, wenn man die Staatsschriften (n. 104. 116.) gelesen hat.

H. Von den Kursächsischen Ansprüchen.

98) Kurze unpartheyische Gedanken über die Kursächsische Ansprüche an die bayerische Allodialverlassenschaft, 1778. 2 Bog. in 8. Es werden zwey Fragen aufgeworfen: 1) ob das Lehn vom Erbe zu trennen? Hierauf wird geantwortet: da nur die neuen Verträge die Alloden unter dem Fideicommiß begreiffen: so können zwar die von Töchtern älterer Herzoge abstammende Häuser, nicht aber das Sächsische Haus eine Absonderung begehren. Auf die 2) Frage, wer der Allodialerbe sey, wird das Regredientrecht für gegründet gehalten. Diese Schrift wurd in folgender zu widerlegen gesucht:

99) Abfertigung der kurzen unpartheyischen Gedanken über die Kursächsische Ansprüche an die bayerische Allodialverlassenschaft, 1779. in 4.

I. Von den Meklenburgischen Ansprüchen.

100) Drey Abhandlungen über die Landgrafschaft Leuchtenberg, welche zuerst in Hr. Hausens Abh. und Mater. 1. Th. 1. u. 2. St. geliefert, nachher auch auf 5 Bog in 4. nachgedruckt worden, und worinn aus der Geschichte der Landgraf-

grafschaft die meklenburgische Ansprüche darauf abgeleitet werden.

K. Geschichte des bayerischen Erbfolgestreits.

101) Staatsgeschichte des Kriegs zwischen Oesterreich und Preussen, in den Jahren 1779 und 1779, bis auf die Russisch. und Französische Friedensvermittelung, abgefasset von Joh. Jac. Moser, K. Dän. Etatsrath. Frankf. 1779. 112 S. in 4. Es werden hier die Staatsunterhandlungen in einem Auszug aus den öffentlichen Staatsschriften geliefert.

102) Geschichte des bayerischen Erbfolgestreits, nebst Darstellung der Lage desselben, im Jänner 1779. Sine ira et studio. Frankf. u. Leipz. im Februar 1779. 10 Bog. in 4. Man weißt, daß der itzige Kön. preuß. geh. Archivar. und Kriegsrath Hr. Dohm, Verfasser dieser Schrift ist, wovon die Helwingische Buchhandlung in Duisburg die Fortsetzung unter dem 31. Aug. 1779 versprochen hat. Wir wünschen, daß dieses Versprechen, der Veränderung ungeachtet, welche der Herr Verfasser gemacht hat, erfüllt werden möge. Der Plan ist, die Lage der bayerischen Erbfolgesache nach chronologischer Ordnung

nung zu erzählen, die gemachte Ansprüche mit ihren Gründen, und einer bescheidenen Beurtheilung vorzulegen. Wenn diese ganz ausgeführt ist, so wird man wenige mehr von den hier angezeigten Schriften lesen. Wir hatten anfänglich bey dieser litterarischen Anzeige gleiche Absicht; allein die überaus angewachsene Menge der Schriften, und der enge uns vorgeschriebene Raum, erlaubten die Ausführung derselben nicht. Auch gestehen wir gerne, daß Herr D. seinen Plan auf eine weit bessere Art auszuführen im Stande sey

Unter diese Rubrik rechnen wir auch noch folgende Abhandlung:

103) Welche Aufklärung und Berichtigung haben allgemeines deutsches Staatsrecht, besonderes Staatsrecht der deutschen Reichslande, Reichsgeschichte, besondere Geschichte der deutschen Staaten und Urkundenwissenschaft, bey Gelegenheit der streitigen Erbfolge in den bayerischen Landen erhalten? welche von Herrn Hausen der Abh. und Material. V. Thl. 3. St. 3 ff. S. einverleibt worden. Zuerst werden darinn die ans Licht gekommene Staats- und Privatschriften

classi-

classificirt und gezählt, jene auch nach den Titeln angeführt, §. 1 : 5. hierauf die neu hervorgezogene Geschichtschreiber und Urkunden angezeigt, §. 6, 10. alsdenn drey Sätze, welche man nunmehr für ausgemacht annehmen könne, nemlich von Beschaffenheit der bayrischen Kur, von Untheilbarkeit der bayrischen Lande, von der Unanwendbarkeit des Systems der Todtheilungen auf Bayern, ausführlich, §. 11 : 13. mehrere andere aber nur kürzlich §. 14. angezeigt. Wir hoffen, daß der ganze Streit, worinn so viel auf die Geschichte und teutsche Rechte ankam, auf beyde Wissenschaften einen glücklichen Einfluß haben werde. Möchte er doch auch diesen haben, daß man an manchen Orten, wo man noch aus falscher Politik die Akten und Urkunden hinder hundert Riegel verschließt, sein wahres Interesse besser einsehen, und der Ruhe der Staaten eben sowohl als der gründlichen Gelehrsamkeit einen wesentlichen Dienst erzeigen lerne. Oder, ist es um etwas anders, als um Wahrheit und Ehrlichkeit zu thun? — Nun, so schliesse man auf ewig alle Registraturen, und jede Feder verwandle sich in einen Degen!

L. Schriften, worinn einige der bisher erzählten gesammelt sind.

104) Zusammentrag der wichtigsten Urkunden, auf welche in den über die bayerische Erbfolgssache bisher herausgekommenen Druckschriften sich bezogen worden. Regenspurg, im Montagischen Buchladen. Zwey Theile, 1778. Zusammen 2 Alphab. in 4. In jedem Theile stehen 40 Urkunden, welche Bayern betreffen, und nach der Zeitfolge geordnet sind. Man könnte dazu aus einigen neueren Schriften noch einen Nachtrag liefern; so wie die Herausgeber selbst eine Sammlung der Urkunden, welche die Oberpfalz, die böhmischen Lehen, Leuchtenberg, Mündelheim u. s. w. betreffen, versprochen haben, die nun freylich wohl unterbleiben wird.

105) Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die bayerische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen; mit Anmerkungen einer Gesellschaft von Staatsrechtsgelehrten. Nebst einer Einleitung in das ganze Werk. Wien, bey Trattnern 1778. in 4. Wir haben von dieser Sammlung den ersten Band, welcher aus vier Theilen besteht, und

des

des zweyten Bands ersten Theil vor uns. Zusammen etwas mehr als 7 Alphabet. Es sind darinn nicht nur Staatsschriften, sondern auch diejenige Privatschriften, welche von den Höfen genehmiget worden, oder sonst von Wichtigkeit sind, eingetragen, die Anmerkungen wären besser weggeblieben, da man die nehmliche Sachen schon so oft gelesen hat. Indessen wäre zu wünschen, daß die Sammlung vollständig gemacht würde.

106) Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der bayerischen Geschichte, nach Absterben Kurf. Maximilian III. und dadurch erloschener Wilhelminischer Linie des Hauses Bayern. Frankf. und Leipz. 1778. in 8. Von dieser Sammlung sind fünf Bände stückweise herausgekommen, die zusammen ungefähr 8 Alphabete betragen. Da der Plan derselben auf die Staatsschriften eingeschränkt ist, und man gewis wenig von dem, was in der bayerischen Sache geschrieben worden, entbehren wird, wenn man die Staatsschriften besitzt, so ist sie noch brauchbarer als die vorige Sammlung, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß sie vollends beschlossen, und das versprochene Register beygefügt würde,

woran man fast zu zweifeln anfängt, da die Fortsetzung so lange ausbleibt.

107) Sammlung von Staatsschriften, welche nach Absterben des Kurfürsten von Bayern zum Vorschein gekommen. Erstes Stück 1778. in 4. Bey diesem ersten Stücke ist es geblieben.

108) Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahrs 1778, seit dem Absterben des letzten Kurfürsten von Bayern, Maximilian Josephs. Berlin und Leipz. bey G. J. Deker, 1778 1779. Es sind davon 5 Theile in 8. herausgekommen, deren jeder 4 Stücke enthält; und der schon öfters genannte Herausgeber, Herr Prof. Hausen in Frankfurt hat noch einen Nachtrag versprochen. Wir halten dafür, daß diese Zeitschrift doch auch jetzt noch nützlich sey, da sie theils verschiedene ihr eigene Abhandlungen enthält, die sich einzeln leichter verlieren, theils kleinere Staatsschriften, die sonst gewis vergessen werden, aufbewahrt. Jedes Stück hat vier Rubriken. 1. Geschichte. Unter dieser Rubrik werden theils die Begebenheiten auf dem Reichstage, theils die im Felde erzählt. Im 1. St. des 1. Th. kommt eine Einleitung

leitung vor, welche das Staatssystem Kurbrandenburgs im J. 1672 : 1679 darlegt. Im 2. 3. u. 4. St. des II. Theils eine militärische Erdbeschreibung von Böhmen, Mähren, Schlesien und Sachsen, als ein Auszug aus der Geschichte des letzten Kriegs in Deutschland ꝛc. aus dem Engl. Frankf. und Leipz. 1777. gr. 8. II. Abhandlungen. Unter dieser Rubrik hat Hr. H. verschiedene oben an ihrem Ort angezeigte Abhandlungen geliefert. III. Staatsakten und Staatsschriften. Auch diese sind alle von uns angezeigt, bis auf eine Urkunde, die im 2. St. des ersten Theils 171. ff. S. steht: Alter Kaufbrief von den Landgrafen zu Lenkenberg, 1230. IV. Recensionen. Es werden darinn die in der bayerischen Sache erschienene Schriften sehr vollständig angezeigt, und besonders die für Oesterreich geschriebene oft weitläuftig widerlegt.

Der Vollständigkeit halber gedenken wir nur noch zweyer Schriften:

109) Der vierte Krieg zwischen Oesterreich und Preussen. Betreffend die bayerische Erbfolge. Erster Theil. Frankf. und Leipz. 1779. 8. Diese gehört in sofern hieher, als darinn zur Einlei-

tung

tung von der Ursache des Kriegs und von den geführten Staatsunterhandlungen Nachricht gegeben wird.

110) Freye hingeworfene Gedanken von dem unpartheyischen Rechte der Herzoge von Bayern auf die Reichsstadt Regenspurg. Frankf. und Leipz. 1778. 96 S. 8. Dieser Schriftsteller scheint nicht ohne Ursache schon von andern Recensenten gezüchtiget worden zu seyn. Man sehe nur den Titel an: Von dem unpartheyischen Rechte! Wie bringt der V. diese zwey Begriffe zusammen.

Sollten uns noch einige Schriften zurückgeblieben seyn, und künftig zu Gesicht kommen, so werden wir solche treulich nachholen, so wie wir auch, so bald die Ratification des Teschenschen Friedens auf dem Reichstag erfolgt seyn wird, von den diesen Frieden betreffenden Schriften die Anzeige zur Vollendung unsers Plans geben werden.

Nachtrag zu der litterarischen Anzeige der Staatsschriften über die bayerische Erbfolge.

Die Nro. 104 angezeigte Staatsschrift ist auch französisch unter dem Titel: Declaration ulterieure de S. M. le Roi de Prusse aux hauts Co-Etats de

l'Empire, concernant les procedés contraires à la juſtice et à la paix publique de S. M. l'Imperatrice Reine de Hongrie et le Boheme à l'égard de la ſucceſſion de Baviere, à Berlin 1778. in 4. herausgekommen.

Die Nro. 93 angezeigte Staatsſchrift iſt auch unter folgenden Titel gedruckt worden. Von der Untheilbarkeit Ober- und Niederbayerns. Aus den Gründen der gemeinſamen löbl. Landſchaft, 1778. 3 Bog. in 4.

Zu Nro. 93.

Es ſind uns auch noch einige, zum Theil ſpäter bekannt gewordene Staatsſchriften zurückgeblieben, die wir hier nachholen wollen.

Vorſtellung der bayeriſchen Landſchaft, wie ſolche zu Wien am Kaiſerlichen Hofe und zu München dem Kurfürſten iſt übergeben worden. Dieſe Schrift hat Herr Hauſen zuerſt ſeinen Abhandl. und Material. III. Th. 1. St. 122-130. S. eingerückt. Die bayeriſche Landſchaft führt darinn ihre durch den Weſtph. Friedensſchluß beſtätigte Privilegien gegen die weitere Zertrennung Bayerns an.

Memoire an die löbl. Landschaft in Ober- und Niederbayern. Es ist unterzeichnet: München, den 21. Merz 1778, von Hofenfels. Auch dieses Memoire, worinn der Landschaft von der den 16. Merz 1778 auf dem Reichstag durch die Zweybrückische Gesandschaft geschehene Declaration Nachricht ertheilt wird, hat Hr. Hausen zuerst geliefert, a. a. O. III. Th. 1. St. 70-75. S. woraus es hernach besonders gedruckt worden.

Zu Nro. 94. 95.

Antwort des Russisch-Kaiserl. Hofes auf das von Seiten J. M. der K. K. geäusserte Verlangen, die Mediation zwischen Oesterreich und Preussen zu übernehmen.

Note, welche der Fürst Repnin nach seiner Ankunft in Breslau Sr. Preussischen Majestät übergeben hat.

Beyde Schriften beziehen sich auf den Anfang der unter Russischer und Französischer Mediation angefangenen Friedensunterhandlungen, und sind ebenfals von Hrn. Hausen, a. a. O. V. Th. 1. St. 137-142. S. mitgetheilt worden.

Zu Nro. 126.

Gegen die Salzburgische Deduction kam heraus: Ungrund und Beschämung des Erzstifts Salzburg, in Betreff der an Churbayern letzthin öffentlich gemachten Forderungen. München, im J. 1779, der Text 30 S. die Beyl. 80 S. gr. 4. In dem sehr nachdrücklich gefaßten Eingang wird dem Erzstift Salzburg, welches ohne die Mildthätigkeit der Altbayrischen Herzoge noch immer ein unbedeutendes Mönchskloster seyn würde, vorgeworfen, daß es groser Undank sey, besonders zu einer Zeit, wo Bayern in der grösten Verwirrung sey, mit Prätensionen zum Vorschein zu kommen, welche theils ungegründet, theils ungerecht, und theils nach allgemein angenommenen Rechtssatzungen beym ersten Uebersehen zu widerlegen seyen. Hierauf werden in sechs Abschnitten die Salzburgischen Forderungen einzeln durchgegangen und widerlegt. Der Beylagen sind 33.

Noch sind einige neue Ansprüche zum Vorschein gekommen, nemlich von Augspurg und Kempten. Im November 1779 lies der Augspurgische Gesandte zu Regensburg eine Schrift austheilen, worinn des Hochstifts Prätension auf Schloß, Stadt und Herrschaft Mindelheim, vermög ei-

ner von K. Karl IV. 1366 ertheilten Expectanz deducirt worden. Um eben diese Zeit wurde von Seiten des Hochfürstl. Stifts Kempten eine Schrift bekannt, worin dasselbe von der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges eine Indemnisationsforderung von beynahe 700 M. Gulden an Bayern macht, und Vorschläge zu Befriedigung derselben giebt.

Endlich ist auch noch im vorigen Jahr eine kleine Schrift, Beyträge zu den Friedensschlüssen der entferntesten Zeiten, betitelt: ohne Meldung des Druckorts erschienen, worinn behauptet wird, daß im Fall einer gänzlichen Erlöschung des Pfälzischen Hauses das Haus Braunschweig, als die Nachkommenschaft des Welfenstammes, das grösste Recht an Bayern habe.

---

2. 3. 4.

M. Georg Wolfgang Panzers, Schaffers bey St. Sebald in Nürnberg, litterarische Nachricht von den allerältesten gedruckten deutschen Bibeln aus dem fnnfzehenden Jahrhundert, welche in der öffentli-

chen Bibliothek der Reichsstadt Nürnberg aufbewahret werden. Nürnberg in der Felseckerischen Buchhandlung 1777. 136. Seiten in Quart.

M. Georg Wolfgang Panzers, Schaffers an der Hauptpfarrkirche bey St. Sebald in Nürnberg, Geschichte der Nürnbergischen Ausgabe der Bibel von Erfindung der Buchdruckerkunst an, bis auf unsere Zeiten. Nürnberg bey Gabriel Nicolaus Raspe, 219. Seiten, und 6 Seiten Vorbericht, in Quart.

M. Georg Wolfgang Panzers, Schaffers an der Hauptpfarrkirche bey St. Sebald in Nürnberg, ausführliche Beschreibung der ältesten Augsburgischen Ausgabe der Bibel, mit litterarischen Anmerkungen. Nürnberg bey George Peter Monath, 1780. 148 Seiten ohne den Titul-Bogen, in Quart.

Diese drey Schriften mögen hier billig beysammen stehen, da immer eine die andere erläutert,

tert, verbeſſert und vermehrt. Nicht leicht hat noch ein Litteratur ſo ſchäzbare, glaubwürdige und richtige Nachrichten zur bibliſchen Litteratur geliefert, und Herr Panzer übertrift alle ſeine Vorgänger, davon er ſelbſt die meiſten nennet, weit. Er beſizet ſelbſt eine ſehr zahlreiche Bibliothek und eine vortrefliche Bibelſammlung, und hat faſt alle Ausgaben, die er beſchreibt, geſehen, wenn ſich andre mit den oft fehlerhaften Nachrichten behelfen müſſen, die gemeiniglich von ſeichten Bücherkennern zuſammen geſtoppelt ſind. Er iſt das groſe weite Feld der Geſchichte von alten Bibelausgaben und der bibliſchen Bibliothek aufmerkſam durchwandert, und hat alles geleſen und geprüft, was nur irgends dazu gehöret. Hier theilet er nun ſeine Entdeckungen mit, berichtiget eine Menge Fehler, welche andre in dieſem Fach begangen haben, erreget ſichre Zweifel gegen das Daſeyn vieler Ausgaben, die immer einer den andern auf Treu und Glauben nachgeſchrieben hat, und beſchreibt eine ganze Menge Seltenheiten nach dem Augenſchein.

Noch niemand hat die ſieben allerälteſten gedrukten teutſchen Bibeln beyſammen gehabt, um ſie mit einander vergleichen zu können. Dies Glück war dem Fleiß Herrn Panzers aufgehoben, und

er

er beschreibt sie in den ersten von diesen drey Büchern so genau, als möglich ist. Er wünschet S. 7. daß jemand sie alle noch weiter mit critischem Auge durchgehen und sie mit der Vulgata, und unter sich selbst vergleichen möge. Niemand wäre dazu geschickter, als Hr. P. Aus Mangel der nöthigen Zeit aber macht er nur halbe Hofnung zu einen Versuch eines Glossarii biblici germanici aus diesen Schätzen und andern damit zu vergleichenden Handschriften. Möchte er doch solche bald ganz erfüllen!

Die ältesten gedruckten teutschen Bibeln setzt er in folgende Ordnung: I. Die allererste zu Mainz 1462 durch Johann Fust und Peter Schoiffer gedruckt, mit 60 Zeilen auf jeder Seite. Das Jahr ist nicht so völlig gewiß. II. Die Straßburger vom J. 1466. durch Johann Mentel, mit 61 Zeilen auf der Seite. Sie soll sich, ausser den hier genannten Exemplaren, auch zu Gotha und in der Herzogin von Braunschweig Bibliotheck finden. Auch ist ein bisher nicht bemerktes Exemplar aus der Heilsbronnischen Klosterbibliotheck nun in der Universitätsbibliothek zu Erlangen. Wenigstens soll dasselbe nach Hockers Anzeige (cat. biblioth Heilsbronensis p. 130.) mit dem Leipziger Exemplar, dem die Jahrzahl 1467 beygeschrieben

ſchrieben iſt, übereinſtimmen. III. Die Augsburger Bibel, ohne Anzeige des Jahres und Druckers, zwiſchen 1470 - 1473. mit 57 Zeilen. Hr. Panzer hält ſie S. 31. eher für einen Zürcher oder Basler Druck, theils wegen der Typen, theils wegen des Schweitzeriſchen Dialectes. Noch deutlicher behauptet er ſolches in der Beſchreibung der Augsburgiſchen Bibeln p. 16. und ſtreicht dieſe Ausgabe unter den Augsburgiſchen völlig aus. IV. Die Augsburger Bibel, muthmaßlich zwiſchen 1473 - 1475. mit 58 Zeilen. Von dieſer findet man Exemplare, wo falſche Jahrzahlen dazu geſchrieben ſind, z. Ex. in der ehemaligen Leinweberiſchen Bibliothek zu Nürnberg mit der Jahrzahl 1447. (wie Feuerlin in vicennal. Brixienſibus p. 56. 57. anführt,) und in der Augsburger Bibliothek mit der Jahrzahl 1449. (wie Hr. Panzer in der Beſchreibung der Augsb. Bibeln S. 7. ſelbſt anmerket.) Hier beſchreibt er drey andre Exemplare, die, wie er S. 47. u. f. zeiget, oft ſo ſehr weit von einander abweichen, daß er es endlich für ein Räthſel hält, wie es damit zugegangen ſeyn möchte. Die Verſchiedenheiten ſind allerdings auf manchen Blättern ſo groß, daß Re-

cenſent

censent lieber wenigstens zwey verschiedene Ausgaben annehmen möchte, als nur eine, besonders da auch die Unterschrift nicht in allen Exemplaren ganz gleich zu seyn scheinet. Wegen des Druckers will Herr Panzer hier S. 45. fast auf den Johann Bämler rathen: allein in der Geschichte der Nürnbergischen Bibeln zeigt er S. 75. daß es Günther Zainer gewesen sey. Erhard Ratdoll (S. 44.) ist hier gar nicht zu vermuthen, weil er vor 1475. oder gar 1477. nicht anfieng zu drucken, und dann erst nicht zu Augsburg, sandern zu Venedig. Ein Kreußner aber hat damals schwerlich zu Augsburg gedruckt.

V. Die Augsb. Bibel vom Jahr 1477. mit 51. Zeilen vermuthlich von dem Johann Bämler gedruckt. In der Beschreibung der Augsb. Bibelausgaben handelt Hr. Panzer abermal von ihr S. 19. wie auch S. 21. von der folgenden.

VI. Die Bibel, so Anton Sorg 1477. in Augsburg gedruckt hat, mit 55. Zeilen. Bisweilen hat eine Columme nur 54.

VII. Eine fast ganz unbekannte, ohne Ort, Jahr und Namen des Druckers, vermuthlich zwischen 1460-1470. mit 34. Zeilen, vielleicht zu Straßburg oder zu Mainz gedruckt.

S. 68. folgen noch einige Anmerkungen über die älteſten teutſchen Bibeln: Zuerſt von den Nürnberger Ausgaben. Hr, P. zeiget, daß nur eine einige, nämlich die Koburgeriſche vom Jahre 1483. vorhanden iſt, und verweiſet alle übrige mit guten Gründen in das Reich der Undinge. Dann zählet er alle alte teutſche Bibeln bis zum Jahre 1518. zuſammen, und rechnet nicht mehr als 14. deren Daſeyn gewiß iſt. S. 73. zweifelt er an der teutſchen Bibel, die P. Richel zu Baſel 1476. gedruckt haben ſoll. Allein in der Geſchichte der Nürnb. Bibeln zeigt er S. 74. 75. gewiß, daß ſolches keine Bibel, ſondern der Spiegel menſchlicher Behältniſſe iſt, der mit den Evangelien und Epiſteln untermiſcht worden iſt. Auch der gelehrte Fürſt Abt M. Gerbert führt in ſeinen Reiſen S. 354. eine Basler Bibel an, die B. Richel zu Baſel 1477. gedruckt hat, und die Hr. Panzer übergangen zu haben ſcheinet. Allein mit Recht: dann ſie iſt lateiniſch, welches der Ueberſetzer dieſer Reiſen hätte anmerken ſollen. — Endlich redet Hr. Panzer S. 74. von der teutſchen Ueberſetzung der Bibel ſelbſt. Im Hauptwerk iſt es in den ſieben älteſten Ausgoben nur eine einige, aber von Zeit zu Zeit immer verbeſſert. Er läßt ſo-

denn

denn aus allen sieben das 53ste Kapitel Jesaiä und über 400. merkwürdige Stellen abdrucken, um seine Nachricht auch zur Kritik brauchbar zu machen, und dem deutschen Sprachforscher wird diese mühsame Arbeit gewiß höchst angenehm seyn.

Eben so wichtig ist die zweyte Schrift von den Nürnbergischen Bibeln. Es ist fast unglaublich, wie groß die Menge der Ausgaben ganzer Bibeln und einzeler biblischen Stücke ist, die zu Nürnberg gedruckt worden sind. Hr. Panzer hat die meisten selbst gesehen: desto zuverläßiger sind auch hier seine Nachrichten. Der erste Abschnitt enthält die Bibeln, so vor der Reformation gedruckt worden sind, und ausser der Bibelgeschichte zugleich auch sehr gute Nachrichten von den ersten Buchdruckern zu Nürnberg, z. E. Friedrich Creusner, Johann Sensenschmid, Andreas Frisner, Anton Koberger, und Heinrich oder Andreas Rumel, den er aber unter den eigentlichen Buchdruckern mit Recht ausstreichet, und ihn zu einem Editor oder Corrector machet. Auch die Anmerkungen enthalten zuweilen etwas merkwürdiges und unbekanntes von andern Büchern, z. E. S. 30. ein Bambergisches Missale vom J. 1490. mit einem Privilegio des Bischofs Heinrich. Weder Hr. Pütter in Göttingen, noch Hr. Hoffmann

mann in Tübingen kennet ein so altes Bücher-Privilegium. Doch davon an einem andern Orte! — Das erste biblische Buch ist hier der lateinische Psalter, den Friedrich Creusner bald nach 1470. gedruckt hat. In den Zusätzen zu dieser Geschichte der Nürnb. Bibelausgaben, welche Hr. P. der Beschreibung der Augsburgischen Bibeln angehängt hat, zeiget er, daß es noch eine zweyte ähnliche Ausgabe davon giebt. Alle übrige Bücher hier anzuzeigen, wäre zu weitläuftig. Die merkwürdigsten sind Kobergers lateinische Bibeln von den Jahren 1475. 1477. 1478. 1480. Frisners und Sensenschmids 1475. die Kobergerische teutsche schon oft beschriebne 1483. u. s. w. Auch hier werden zuweilen Vergleichungen einiger Ausgaben angestellt, die zur Kritik brauchbar sind. Auch werden abermals viele Bibeln, die andre als richtig und gewiß anführen, geläugnet. S. 51. vermuthet Herr Panzer zwey Kobergerische Ausgaben vom Jahre 1478 und in den vorhin gemeldten Zusätzen beweiset er die Richtigkeit seiner Vermuthung. S. 63. heißt es von der Koberg. lateinischen Bibel. Ich habe sie sonst nirgend gefunden. Allein auch Giese führt sie in seiner hist. Nachricht von der allerersten teutschen Bibelausgabe

ausgabe 1462. S. 10. an, und zwar aus der Bibliothek des Gymnasii zu Görlitz, wo er sie selbst gesehen hat. Auch gedenkt er einer Koberger. Lat. Bibelausgabe vom J. 1519, welche er selbst besitzet, und die Hrn. P. unbekannt zu seyn scheinet Knoch führt sie S. 738 an; er führt auch S. 387 noch eine — an. Besser und richtiger: Knoch ꝛc. Roeder führt auch *num.* 387. noch u. s. w. — Dieser Abschnitt besteht aus 23 Numern, unter denen aber oft mehr ungezählte Stücke vorkommen, so wie bey dem andern, der S. 89 anfängt und 64 Numern enthält! Die Nürnbergischen Ausgaben der Bibel von der Reformation bis auf unsre Zeiten. Auch hier sind manche angenehme Nachrichten eingestreuet, z. E. S. 106 von dem Johann Petreius, D. Luthers N. T. 1523, von welchem man falsch geglaubt hat, es sey nicht gedruckt, sondern in Holz geschnitten, S. 146 von Johann von Trampen, S. 184 u. f. von der ersten Bibelausgabe mit dem Spruch 1 Joh. 5, 7. Mit Recht sagt Hr. P.: „Allezeit „werde ich verdrüßlich, wenn ich bey Lutherischen „Bibeln die vermeintlich gelehrte Anmerkung, zum „Beweiß ihrer Seltenheit lese, daß darinne das di„ctum Iohanneum, wie es genennet wird, fehle-

Gerade

„Gerade das Gegentheil müßte seyn, wann dieser „Umstand etwas zur Seltenheit einer Lutherischen „Ausgabe beytragen sollte.„ — S. 189 wird von der Weimarischen Bibel und ihren vielen Auflagen hinlänglich gehandelt. — Von dem Georg Fröhlich, der hier S. 146 genennet wird, und in der Beschreibung der Augsb. Bibeln S. 140. mit seiner teutschen Uebersetzung der Psalmen aus dem latein. des Johann Campensis wieder vorkommt, verspricht Recensent hiemit an einem andern Orte einmal weitere Nachricht.

Die oben schon genannten Zusätze zu dieser Geschichte, enthalten noch manche Titul von hieher gehörigen Stücken, die Hrn. Panzer erst nachher bekannt worden sind. Auch werden im litterarischen Museo II. B. II. St. besonders S. 299. u. f. viele Beyträge dazu geliefert. Neuere Ausgaben vom Psalter, Neuen Testament u. s. w. die in Menge zu Nürnberg gedruckt worden, sind hier mit Fleiß als unwichtig übergangen worden.

Die Beschreibung der ältesten Augsburger Bibeln ist eben so fleißig und genau abgefaßt. In der Vorrede verspricht Hr. Panzer auch noch eine Geschichte der katholischen deutschen Bibelübersezzung. Er suchet dazu die erste Ausgabe von Ulen-

bergs Uebersetzung, Cöln 1630 in Fol. und vermuthet zwischen den Jahren 1534 und 1540 eine Dietenbergische Ausgabe. Möchte doch auch die gegenwärtige Anzeige etwas dazu beytragen, ihm solche, oder doch Nachricht davon zu verschaffen! —

Unter 37 Nummern finden sich hier sehr viele seltne Stücke: einige andre sind wieder nur beyläufig angezeigt. Sie gehen biß gegen 1540. Nach der Zeit ist nicht viel wichtiges mehr von Bibeln zu Augsburg gedruckt worden. Clement, von Seelen, Masch und andre Litteratoren werden hier oft zurecht gewiesen. Hrn. Hofrath Zapfs Annalen der Augsburgischen Buchdruckerey aber bekommen manche unerwartete Verbesserungen und Zusäze. — Einige der vornehmsten Ausgaben will ich hier zur Probe anführen, und so frey seyn, bißweilen einige Erinnerungen dabey zu machen.

S. 1. wird die lateinische Bibel, welche Johann Bämler im J. 1466 gedruckt haben soll, gegen eine Menge Zeugen geläugnet, welche alle aus einer einzigen unsichern Quelle geschöpft haben. Eben so gehet es S. 4 der teutschen Bibel, die eben derselbe im J. 1467 gedruckt haben soll. Denn diese ist noch ungewisser und wird mit den kräftigsten Gründen geläugnet. Hr. P. giebt sehr deutliche

Beweise,

Beweiſe, wie weit man ſich verfehlen kann, wenn man die Fehler eines andern ungeprüft nachſchreibet. — S. 14 wird Günther Zainers teutſche Bibel (oben unter den älteſten Num. IV.) beſchrieben und dieſem Drucker mit neuen Gründen zugeeignet. Wenn aber S. 17 in der zweiten Anmerkung geſagt wird, das ſpeculum humanae ſaluationis habe eben dieſe Typen, ſo ſollte es heiſſen: das ſpeculum vitae humanae Roderici Zamorenſis, das eben dieſer Zainer im 1471 gedruckt hat, von welchem erſt kürzlich Hr. Reuß in der Beſchreibung merkwürdiger Bücher aus der Univerſ. Bibliothek zu Tübingen Nachricht gegeben hat. Zu S. 18 aber iſt zu merken, daß dieſer Drucker allerdings noch nach dem J. 1473 gedruckt, und zu S. 21, daß er 1477 wahrſcheinlich noch gelebt hat, und vermuthlich erſt 1478 geſtorben iſt. Recenſent hat das Vergnügen gehabt, das Verzeichniß der Vierzehenhunderter, die in der Bibliothek zu Burheim ſind, zu ſehen, und in demſelben unter andern folgende von dem geſchickten Bibliothekar, Hrn. P. Franz Kriſmar, angezeigte Bücher zu finden: Reineri Summa, Auguſtae per Guntherum *Zeiner* 1474. Barthol. Piſani Summa 1475 mit G. Zainers gemachtem Wappen, Io. Lectoris Summa

confessorum 1476, typis G. *Zainer*. Raimundi Legunensis lumen animae per G. *Zainer*, Aug. 1477. — S. 29, der Spiegel menschlicher Behaltnus 1489 eine seltne Ausgabe. Vermuthlich ist sie ein Nachdruck von B. Richels Edition 1476, deren Hr. Panzer in der Geschichte der Nürnbergischen Bibeln S. 74. 75 gedenket. Vielleicht ist der Spiegel des menschlichen Lebens 1488 in Hrn. Zapfs Annalen S. 32 eben dieses Buch, nur mit falscher Jahrzahl. Ohne Zweifel gehören auch noch zwey andre Augsburger Ausgaben dieses Spiegels, bey Hans Schönsperger 1492 und 1500 hieher, die Recensent aus des Hrn. von Heinecke idée generale p. 472 kennet. — Der teutsche Psalter 1490 (S. 33.) ist gewiß sehr selten, wenn das Jahr richtig ist, und das Format eher Oktav, aber etwas niedrig, als Duodez. Der Krafftische Catalogus ist der einige Zeuge seines Daseyns, und da läßt sich noch zweifeln, ob nicht die Jahrzahl 1498 heißen soll? — S. 38 stehet eine kurze Nachricht von dem Erhard Ratdolt, der die litteras florentes erfunden haben soll, welches erst vor kurzen Hr. Baire in dem specimine typographiae romanae p. 9 geläugnet hat. Hr. Panzer setzt die Sache gut auseinander. Litterae florentes

florentes heißen nicht die Kapitallettern mit Blumen, Zügen und Figuren, — diese brauchte freilich Schoiffer schon im J. 1457 — sondern Buchstaben, die einen einzigen Zug von Laubwerk, ohne weitere Verzierung ausmachen, und die letztern mag Ratdolt erfunden haben. — Der Titul des Schönspergerischen Psalters vom J. 1498 (S. 40) geht eigentlich nur biß zu dem Worte: Lobgesang. Das übrige ist ein fremder Zusatz. Er enthält mehr Lobgesänge, als hier genennet sind, und an statt: Athanasii, sollte es heißen: Augustini. Das Format ist Oktav, aber etwas niedriger, als gewöhnlich. — S. 62 u. f. sind gute Nachrichten eingestreuet von einigen Gelehrten, die mehr vergessen worden sind, als sie verdienen, z. E. Caspar Ammann, Johann Böschenstein, Ottmar Nachtgall. Daß der letztere im J. 1528 als Prediger nach Basel gegangen sey, läßt sich wohl schwerlich beweisen. Er gieng nach Freyburg, aber ob als Prediger? das ist noch zweifelhaft. — S. 105 u. f. vortrefliche Nachricht von den sogenannten Wormser- oder Hätzerischen Propheten, ihren 13 Ausgaben, davon zu Augsburg allein 7 erschienen sind, auch vom Ludwig Hätzer u. Johann Denck selbst, wozu S. 144 noch ein Zusatz kommt, in

welchen gezeigt wird, daß der letztere würklich kein Schweitzer, sondern ein Baier gewesen sey. — S. 124 eine sehr sonderbare Erscheinung: ein höchst-seltner Nachdruck der sogenannten Wormser Bibel durch Heinrich Steyner 1534, der doch schon vorher alle Theile der Bibel Lutheri, die apocryphischen ausgenommen, geliefert hatte. Hier wird auch die wahre Beschaffenheit der Wormser Bibel gründlich untersuchet, woraus erhellet, daß sie kein ketzerisches Product oder verdächtige Ueberselzung ist. — S. 131 Steyners Nachdruck der 1534 fertig gewordenen ganzen Bibel Lutheri 1535. Niemand hat solche so bald nachgedruckt, als er und Wendelin (nicht Theodosius, wie S. 132 durch einen Druckfehler stehet) Rihel zu Straasburg, auch im J. 1535. Den Beschluß machen endlich S. 145 - 148 die schon oben gemeldeten Zusätze.

5.

Io. Gottlob Boehmii de litteratura Lipsiensi opuscula academica. Accedunt *Rich. Croci* Britannii encomium academiae Lipsiensis et H. *Stromeri Auerbachii* sermo panegyricus Petro Mosellano dictus cum *Mosellani* responsione. Lipsiae, sumtu Guil. Gottlob Sommeri 1779. 16 u. 1 halben Bogen in gr. 8.

Dieses ist die Sammlung, welche im ersten Theil dieses Journals S. 183 angekündigt worden ist. In der Vorrede verspricht der Herr Verfasser nicht nur eine ähnliche Sammlung seiner zu der teutschen, besonders sächsischen, Historie und zum Staatsrecht gehörigen kleinen Schriften, welcher jeder Kenner mit Verlangen entgegen sehen wird, sondern auch noch verschiedne größre Werke, an denen er schon lang arbeitet, nämlich eine Abhandlung von den Titeln der Churfürsten, eine Geschichte des Meisnischen Burggrafthums, eine neue ganz umgearbei-

tete Ausgabe des Haltauischen diplomatischen Kalenders, und endlich die neue, schon längst versprochene prächtige Ausgabe der lateinischen Reformationsgeschichte Johann Sleidans. — Bey dem herannahenden Alter allerdings sehr viel versprochen! — Recensent wünschet dazu Zeit, Gesundheit und Kräfte. Denn fast fürchtet er, der Herr Hofrath habe mehr versprochen, als er werde halten können.

Diese Sammlung begreift, ausser dem Anhang, davon hernach, sieben Stücke, welche, das andre ausgenommen, vorher alle schon gedruckt waren. Sie stehen in folgender Ordnung:

I. De bonarum litterarum, sec. XVI. ineunte, in Saxonia efflorescentium statu, Oratio. Bey der Stiftung der Leipziger Universität sahe es in den Wissenschaften und Künsten noch sehr dunkel aus. Das erste Licht gieng von Italien her auf. Zuerst kam Priamus Capotius Lilybetanus von den Musen begleitet nach Leipzig. Ihm folgte Conrad Celtes und andre Poeten. Herzog Georg von Sachsen fieng an, dem Churfürsten, Friedrich dem Weisen, der die Academie zu Wittenberg gestiftet hatte, welche bald in den größten Flor kam, nachzueifern. Die gelehrtesten Leute wurden nach Leipzig berufen, z. E. Hermann Busch, Johann Rhagius Aesticampianus

anus nnd andre. Zwar widersetzten sich ihnen die Sophisten und Theologisten, aber vergebens. Richard Crocus, Peter Mosellanus, Johann Cellarius, Simon Pistoris, Georg Breitenbach und andre mehr brachten die Academie zu Leipzig bald in gute Aufnahme. Leipzig bekam seinen Joachim Camerarius, Wittenberg hatte vornehmlich seinen Philipp Melanchthon. Die Schulen zu Zwickau und Freyberg kamen in großen Flor. — Ueberhaupt findet man hier mehr von Leipzig, als von Wittenberg. —

2. de Georgio, Saxoniae duce, litterarum patre, academiae Lipsicae altero conditore, oratio. Herzog Georg studierte selbst zu Leipzig und lernte viel Latein. Unter seiner Regierung befanden sich die gelehrtesten Leute daselbst, besonders Hermann Busch, Rhagius Aesticampianus u. s. w. Der Herzog stiftete eine Profeßion der griechischen und lateinischen Sprache, auch eine der Physiologie und Anatomie, machte eine neue Eintheilung der Nationen, ließ das neue Collegium bauen u. s. w.

3. de Mauricii, ducis electoris Saxoniae in academiam Lipsicam insigni fauore, oratio. So bald als er zu der Regierung kam, sorgte er für die Einrichtung des Kirchenwesens, Vermehrung der

Schulen, Bestättigung der Gesetze. Georg Commerstad und Christoph von Carlwitz waren dabey seine treuen Räthe. Al. Alesius, B. Ziegler, C. Boerner, J. Pfeffinger wurden von ihm zu Professoren der Theologie erwählt. Ludwig Fachs, Joachim Camerar, Andr. Camicianus und viele andre berühmte Männer zierten unter ihm die Universität. Er machte viele gute neue Einrichtungen, bestätigte die alten Statuten, vermehrte sie mit neuen, legte den Grund zur Pauliner Bibliothek durch die Bücher der Klöster zu Leipzig und Zell, schenkte der Academie das Pauliner Kollegium, errichtete das Konvictorium, stiftete Stipendien u. s. w.

4. de Augusti ducis electoris Sax. singulari in litterarum et artium studia fauore, oratio. August gieng in der Jugend bey dem gelehrten Johann Rivius zu Freyberg in die Schule, dann studirte er zu Leipzig. In seinem 47sten Jahre legte er sich noch einmal eifrig auf das Latein, und nach dem 50sten lernte er noch hebräisch. Er stiftete die öffentliche Profeßion der Historie zu Leipzig. Georg Fabricius schrieb auf seinem Befehl Saxoniam illustratam. Auch hatte er noch andre geschickte Historiker an seinem Hofe, Chr. von Carlwitz, David Peifer, Hubert Languet u. s. w.

In

In der Kenntniß des teutschen Rechtes war er sehr geübt, in Sachsen aber schafte er viele unnütze Gesetze ab, oder verbesserte sie und machte neue. Müssige Stunden brachte er mit chymischen Versuchen zu, oder übte sich in der Mathematik und Astrologie. Gegen die Universität war er sehr freygebig.

5. de studii et doctrinae historiarum publicae in academia Lipsica ortu, oratio. Hier verdienet Erasmus Stella das erste Lob, ein weit größeres aber Johann Rhagius Aesticampianus, Caspar Börner und vorzüglich Joachim Camerarius. Aber erst Churfürst August machte den Matthäus Dresser zum ersten ordentlichen Professor der Geschichte und Geschichtschreiber. Seine Nachfolger waren in der Ordnung, wie sie hier S. 133 erzählt werden: Johann Friderich Konrad Bavarus, Hieron. Kromayer, Joh. Strauch, Chr. Friedr. Frankenstein, Adam Rechenberg, Joh. Burch. Menke, Chr. Gottl. Joecher und endlich Hr. Hofrath Boehme.

6. De Philippi Melanchthonis in academiam Lipsicam insignibus meritis oratio. Sowol hier in dieser Rede, als auch sonst im ganzen Buche, so wie auch in seinen übrigen neuern Schriften, schreibt Hr. Böhme stets Melanthon an statt Melanch-

lanchthon. Warum? das läßt sich nicht errathen. In der ersten Ausgabe dieser Rede hieß er stets Melanchthon. Schwarzerd in griechisch verwandelt, muß Melanchthon heissen, und so schrieb sich auch der Magister Philipp gewöhnlich. — Doch dies ist Kleinigkeit. Melanchthon kam schon im J. 1518 nach Leipzig, da er nach Wittenberg reisete, und wurde von den Gelehrten daselbst mit vieler Freude und Ehre aufgenommen. Herzog Georg gab sich Mühe, ihn von Wittenberg nach Leipzig zu bringen. Er befand sich abermals an den letztern Orte bey der berühmten Disputation zwischen Eck und Carlstadt, auch wieder im J. 1523, da Petrus Mosellanus starb, und nachher etlichemal noch zu Herzog Georgs Zeiten, um die Zwistigkeiten wegen der Religion zu stillen, besonders aber, als Herzog Heinrich und nach ihm Kurfürst Moritz zur Regierung kamen, die Reformation zu befördern. Er brachte den Al. Alesius und Joachim Camerarius nach Leipzig. Seine Dialectic hatte die Ehre, daß Kurfürst Moritz eine professionem dialecticae Philippeae errichtete. Auf Befehl des Kurfürsten Augusti kam er auch zuletzt jährlich nach Leipzig, die Stipendiaten zu examiniren, das letzte Mahl 1560, von welcher Reise er krank heimkam und bald darauf starb.

7. De

7. De Richardo Croco Britanno, graecarum litterarum in academia Lipsica instauratore commentatio. Er war zu London gegen das Ende des 15. Jahrhunderts gebohren. Sein vornehmster Lehrmeister war Wilhelm Grocinus und der Erzbischof Wilhelm Waram zu Cambridge unterstützte ihn bey seinen Studieren. Zu Paris war er ein Schüler des Wilhelm Budäus und Hier. Alexander. Dann gieng er nach Löwen, Cöln, Wittenberg und Leipzig. Hier wurde er im J. 1515 Professor der griechischen Sprache und lehrte mit großem Beifall. Nicht nur Joach. Camerar, C. Cruciger und andre berühmte Männer, die ihn hörten, machen ihm Ehre, sondern es schämten sich auch alte Theologen nicht, seine Schüler zu werden. Die Sophisten suchten ihm Verdruß zu machen; aber er besiegte sie bald. Hr. Böhme führt davon S. 176 eine artige Stelle aus den epistolis obscurorum virorum an, die würdig ist auch hier gelesen zu werden. Ein erdichteter Irus Perlirus sagt nämlich daselbst: noviter aduenit vnus hic, qui vocatur Petrus Mosellanus, qui est graecus. Et alius est hic, qui etiam legit in graeco, vocatus Richardus Crocus et venit ex Anglia. Ego dixi nuper: diabolus, venit iste ex Anglia? Ego credo, quod,

quod, si esset vnus poëta ibi, vbi piper crescit, ipse etiam veniret Liptzick. Doch! diese feinen Leute wurden bald von ihm befreiet. Denn schon im Jahre 1517 rufte ihn der König Heinrich der VIII. nach England zurück. Zuerst lehrte er zu Cambridge die griechische Sprache. Bald hernach aber wurde er nach Hof berufen, den Herzog Heinrich von Richmond zu unterweisen. Als der König von seiner Gemahlin Catharina gern frey gewesen wäre, schickte er den Crocus nach Italien, um die Ehescheidung befördern zu helfen. Von seinen weitern Schicksalen ist nichts bekannt. Seine Schriften sind: Academie Lipsensis Encomium Congratulatorium, eine wahrscheinlich im J. 1515 gehaltne Rede, vermuthlich bald hernach gedruckt, Tabulae Crocianae 1516 Theodori Gazae liber quartus de constructione latine factus 1616 u. s. w.

Dieses ist der vornehmste Inhalt der hier befindlichen sieben Stücke. Jedem sind noch besondre Anmerkunge zur Erläuterung beygefüget, die noch manches Merkwürdige enthalten. Der Anhang enthält die auf dem Titel angezeigte drey Stükke. Das erste, Croci encomium, ist von dessen ersten Ausgabe, die ohne Benennung des Jahres und Ortes erschienen ist, abgedruckt. Die beiden

andern:

andern: *H. Stromeri Auerbachii* sermo panegyricus P. Mosellano rectori aced. recens creato dictus, und P. Mosellani de concordia litterarum profess. tuenda oratio, qua Stromeri gratulationi respondet, sind aus einer Handschrift mitgetheilet. Daß jenes würklich gedruckt sey, beweiset Hr. Böhme mit dem Adami, und von diesem vermuthet er es ebenfalls. Recensent kann es beweisen. Herr Weller meldet von diesen beyden Stücken in seinem Alten aus allen Theilen der Geschichte, I. Band, S. 640 folgende Ausgabe: Heinrici Stromeri Aurbachi medici sermo panegyricus, P. Mosellano, quo die Lipsiensis academiae rector publicatus est, dictus, cui adiecta est oratio P. Mosellani de concordia praesertim in scholis publicis tuenda, qua Stromeri gratulationi respondit, in 4to. Hr. Weller schließt aus Stromers Unterschrift bey der Dedication, daß diese beiden Reden, noch bey Lebzeiten des Moselanus 1520 gedruckt worden seyen.

Den Beschluß dieser ganzen schönen Sammlung machet ein vortreffliches weitläuftiges Register, in welchen alles merkwürdige sorgfältig angezeigt ist. So angenehm dieses iedem Litterator seyn muß: so sehr ist es andern zur fleissigen Nachfolge zu empfehlen.

Jetzt

Jetzt arbeitet Hr. Böhme auch noch an einer neuen Ausgabe von Josephi Stephani seltnem Buche de osculatione pedum romani pontificis; welcher er zugleich einen neuen Abdruck seiner eignen Schrift de pedum deosculatione imperatoribus Romanorum quondam praestita beyfügen wird. Welcher Kenner wird nicht begierig darauf warten?

6.

Hodegetischer Entwurf einer vollständigen Geschichte der Gelehrsamkeit. Für Leute, die bald auf Universitäten gehen wollen, oder kaum dahin gekommen sind, von M. Hier. Andreas Mertens, Rektor des evangelischen Gymnasiums zu Augspurg, und der dasigen öffentlichen Bibliothek Aufseher. Erstes Bändchen. Augsburg bey Eberhard Kletts sel. Wittwe und Franck, 1779. 372 Seiten, ohne die Zuschrift und Vorrede.

Herr Mertens gehört unter die besten Schullehrer und verdientesten Schulenverbesserer unsrer Zeiten. Das Augsburger Gymnasium bekommt durch ihn eine ganz neue Gestalt, und die Früchte seines

seines vortreflichen Unterrichtes fangen schon an sich herrlich zu zeigen. Seine Schriften sind deutliche Beweise, daß er zum Schulmanne gebohren ist. Dies zeigt auch die gegenwärtige. Er verlangt in der Vorrede, man solle diesen Entwurf nach seinem Endzweck beurtheilen. Das ist die billigste Forderung, die aber von manchem Recensenten nur gar zu gern aus den Augen gesetzt wird. — Alle Worte seines Titels sollen den wahren Augenpunkt bestimmen, aus welchem er wünschet, daß diese Arbeit angesehen werden möge. Und in der That hat er ein jedes Wort desselben sorgfältig gewählt, und nicht leicht hab ich einen Titel gesehen, wie diesen, den der Verfasser gegen eine Menge Einwendungen zu einem sichern Schilde gebrauchen kann. Tadelt jemand den Verfasser, daß er etwas ausgelassen habe, so kann er sagen: das gehört nicht in einen Entwurf, wenigstens nicht in einen hodegetischen Entwurf, wie ich ihn im Sinne hatte. Findet ein andrer etwas überflüßiges, so wird er antworten: das gehört für Leute, die bald auf die Universität wollen, oder erst dahin gekommen sind, u. s. w.

Nach einer Einleitung über den wahren Begrif der Gelehrsamkeit, ihre Eintheilung, Alter, Geschichte u. s. w. folgt die Geschichte der Theolo-

gie, Jurisprudenz, Medicin, Philosophie. Das übrige wird das zweyte Bändchen liefern.

In der Einleitung hatte Hr. Mertens einige kurze Lebensbeschreibungen in Noten eingerückt. So findet man S. 10. eine kurze Nachricht von J. C Gottsched, S. 11. von C. F. Gellert, S. 12. von Th. Abbt, S. 15. von J. (sollte heißen Christoph) Aug. Heumann. Allein da er die Unbequemlichkeit solcher biographischen Anmerkungen einsah, entschloß er sich, einige dergleichen zuletzt anzufügen. Dazu wählte er aus jeder Fakultät ein paar große Männer, und also erscheinen S. 282. u. f. biographische Anmerkungen, oder Lebensbeschreibungen von folgenden Gelehrten: J. L. von Mosheim, C. M. Pfaff, J. H. Boehmer, Aug. von Leyser, Albr. von Haller, Gerhard Freyherr van Swieten, G. W. Leibnitz, Christ. Wolf. Darauf macht S. 317. u. f. ein Anhang vom Bücherwesen den Beschluß. Dahin gehört die Erfindung der Kunst zu schreiben, die ersten Bücher und Bibliotheken, die Materie, auf welche man schrieb, die Schreibinstrumente, die Bücherschreiber, das Bücherwesen in der mittlern Zeit, die Wiederherstellung der Wissenschaften, die Erfindung der Buchdruckerkunst und zuletzt die neu-

ern

ern Bibliotheken in und auser Teutschland. Das ist es ungefähr, was man hier auf 372 Seiten zu suchen hat.

Den Inhalt nach allen seinen Abtheilungen weitläuftiger anzuzeigen, wäre überflüßig. Das läßt sich schon ungefehr errathen, daß in der Geschichte der Theologie Exegese, Dogmatik, Moral, Ascetik, Homilie, Liturgik; in der Jurisprudenz das bürgerliche, teutsche Privat: Staats: Kirchen: Lehn: Peinliche Recht u. s w. vorkommt. Dagegen nimmt sich Recensent die Freyheit, seine Gedanken über einige Stücke zu sagen und einige Anmerkungen zu machen, die vielleicht bey einer neuen Auflage, die das Buch gewiß erleben wird, zur Verbesserung dienen können!

S. 44. ist von der typischen oder prophetischen Theologie die Rede, als wenn beyde einerley wären, da doch die erstere nur ein Theil der letztern ist, wie Herr Mertens selbst gewiß wissen wird. Vermuthlich hat er nur aus Eilfertigkeit beyde vermischt. S. 76. würde ich bey des Thom. a Kempis lib. IV. de imitatione Christi, entweder mehrere Uebersetzungen oder gar keine angeführt haben. Warum allein des Peter Corneille Uebersetzung in französische Verse? für Leute, die bald auf Universitäten ge-

hen? — S. 85. steht Mosheims Anweisung zur Homilie oben an. Hoffentlich doch nicht Wetzers elende Arbeit, gegen die Mosheim öffentlich protestirt hat? oder vielleicht Collegienhefte, die nach seinem Tode herauskamen, und deren sich Mosheim auch schämen würde? Freylich würde eine solche Anweisung oben an stehen, wenn Mosheim eine geschrieben hätte, aber — S. 90. werden Bücher zum Nachlesen in der Historie der Theologie empfohlen. Deutlicher sollte es heissen: in der neuern Historie. — S. 110. daß der Sachsenspiegel schon 1474. zu Basel gedruckt worden ist, das haben junge Leute nicht nöthig zu wissen. Sollte aber die allererste Ausgabe angezeigt werden, so wird die erste holländische 1472. und vielleicht auch eine hochteutsche ohne Jahrzahl noch mit der Basler um das Alter streiten. — S. 116. Mit Karl dem V. fiengen die Wahlkapitulationen an. Weiß dies Herr Mertens gar so sicher? Von Senckenberg in der Vorrede zu Göbels Beyträgen zur Staatsgeschichte von Europa sagt §. 4. Obrecht habe die Kapitulation Ruperti zum Vorschein gebracht, und zeigt, daß die Kapitulationen nicht erst mit Karl dem V. anfangen. Vielleicht war dieses Kaisers Kapitulation nur

die

die erste förmliche, feyerliche, oder so etwas. — S. 117. wird Aventins Originalausgabe genennet. Aber warum nicht auch Sleidans, der darneben stehet? — S. 151. wird Eyrings Litteratur der Rechtsgelehrsamkeit zum Nachlesen empfohlen. Warum nicht auch in andern Kapiteln seine Litteratur der Theologie, der Arzneygelehrsamkeit, der Geschichte und Philologie, der philosophischen und schönen Wissenschaften und Künste? — Auf S. 224. 225. haben sich psychologische Schriften verirret, die ihren Platz S. 229. haben sollten. — S. 263. in der Note wird die erste Ausgabe des Boethius 1473. sehr rar genennet. Das war unnöthig zu erinnern. Herr Mertens führt öfter solche alte Bücher an, die eben so rar sind, ohne es zu bemerken. Daran that er Recht, und so hätte er es auch hier machen sollen. Sonst meynen junge Leute, die alten Bücher, die er z. E. S. 346. u. f. anführt, seyen nicht rar. — S. 282 ꝛc. folgen die biographischen Anmerkungen. Für junge Leute allerdings hinreichend und ermunternd. Aber warum erfährt man fast bey keinem Gelehrten sein Todesjahr? da doch das Geburtsjahr genennt wird. Bey dem Kanzler Pfaff wird S. 288. nicht einmal sein letztes Amt zu Giesen angegeben,

gegeben, und wer sein Leben lieset, der wird gewiß glauben, er sey zu Tübingen gestorben. Wolfs Todesjahr 1654. (S. 316.) ist ein Druckfehler. — S. 323. wird erzählt, daß zu Tiberias die Masarethen oder die Revision der hebr. Bibel veranstaltet worden seyn sollte. Sollte wohl heissen: Masorah. — Allein die Punkte sind allezeit bey den Konsonanten gewesen? Das sollen junge Leute so unbestimmt glauben. Wer kann das verlangen? — S. 341. steht in der Anmerkung eine Stelle aus einem spanischen Buche, ohne Uebersetzung und Erklärung: und das für Leute, die auf Universitäten gehen wollen. — S. 345. nimmt die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst ihren Anfang, für junge Leute fast zu weitläuftig, und, wie alle dergleichen Geschichten bisher gewesen sind, voll Unrichtigkeiten. Hier einige zur Probe! Daß man vor 1457. kein vollständiges Werk der wahren Buchdruckerkunst wird aufweisen können, ist nicht so sehr zuverläßig, als Hr. Mertens S. 346. sagt. Er hätte dazu setzen sollen: mit einer Jahrzahl. Denn ohne Benennung des Jahres giebt es vermuthlich ältere gedruckte Bücher. Clementis Constitutiones sind nicht 1462, sondern 1460 gedruckt. Die Augsburger Bibel mit der falschen Jahrzahl 1449. ist sicher

cher älter als 1477. Hr. Mertens nehme sich die Mühe und vergleiche sie mit Hrn. Panzers Nachricht von den ältesten gedruckten teutschen Bibeln S. 40:51. und mit eben dieses Gelehrten Beschreibung der ältesten Augsburgischen Ausgaben der Bibel S. 7. Daß Bämler schon 1466. eine Druckerey in Augsburg errichtet habe, (S. 347.) das ist noch lang nicht ausgemacht. Falsch ist, (S. 348.) daß die Pressen des Erhard Ratdolt noch einige Jahre in Venedig gegangen seyen, als er 1486 nach Augsburg gezogen war. Er druckte auch nicht nur bis 1509, sondern wenigstens bis 1516. Joh. Froschauer druckte nicht von 1496 bis 1501, sondern von 1494 bis 1507. Die Historie des heil. Landes druckte Schönsperger nicht 1472, sondern 1482, und billig hätte Herr Mertens auch deutlicher sagen sollen, was es ist? ist es Tucher oder Mandevilla, oder was sonst? — S. 351 bekommen junge Leute falsche Begriffe von den Signaturen nnd Custoden, wenn es heißt: Die Signaturen der Bogen oder die Custodes fehlen gemeiniglich, so wie auch die Alphabetbuchstaben. Denn diese letztern heißt man ja Signaturen, und Custos ist ganz was anders. Ganz unten stehet Calendarium Io. de Monte angeführt. Wer wird er-

rathen, daß dieß Regiomontani oder de Monte regio heissen soll? — S. 356. Joh. Froben von Hammelberg, in Teutschland, soll wohl Froben von Hammelburg zu Basel seyn.

Kleinigkeiten genug! wird nun mancher sagen, und ich sage es auch, ob ich gleich noch mehrere wüßte, z. E. daß der Hr. D. Joachim Ehr. Pfeiffer in Erlangen S. 41. Johann Ehr. Peifer genennet wird, und dergl. Manches mag ein Druckfehler seyn. Aber ein solches Buch für junge Leute sollte billig von allen kleinen Flecken gereinigt seyn. Nur eins will ich noch erinnern. Hr. Mertens sucht seine Schüler mit der Augsburger Bibliothek bekannt zu machen, und nennet von vielen Büchern die Ausgaben, die sich in derselben finden. Das ist allerdings zu loben, und Denis machte es mit der Garellischen Bibliothek eben so, wie Hr. Mertens selbst am Schlusse seiner Vorrede erinnert. Allein dieß hat die Unbequemlichkeit, daß junge Leute von manchem Buch just die schlechtesten und unbrauchbarsten Ausgaben kennen lernen, und die neuern und bessern dargegen nicht. Nur ein Exempel! S. 38. werden Luthers teutsche Werke nach alten Ausgaben in der Augsburger Bibliothek, und auch diese nicht einmal vollständig angeführt.

geführt. Würde es nicht nützlicher gewesen seyn, lieber die zwey besten Ausgaben unsers Jahrhunderts, die Leipziger in Folio, und die Walchische in 4to dagegen zu nennen? Auch ist mancher Bücher-Titul durch Druckfehler so verstellt, daß sich junge Leute gewiß nicht darin zu finden wissen, z. E. S. 50. Hieron. Opera Basil. Froben 1735 statt 1535. Seine Episteln von 1770, statt 1470. durch P. Schiffer, statt Schöffer oder Schoiffer.

S. 49. verspricht Hr. Mertens einen eignen kritischen Katalogus der Handschriften in der Augsburger Bibliotheck. Diesem werden gewiß alle Kenner mit sehnlichem Verlangen entgegen sehen, zugleich aber auch seinem Wunsche (S. 366.) beystimmen, daß Ehingers Katalogus der gedruckten Bücher dieser wichtigen Bibliotheck durch neue Vermehrungen immer unvollständiger und unbrauchbarer werden möge, damit sie alsdann Hrn. Mertens um ein neues vollständiges Verzeichniß bitten können.

Den empfindlichen Vorwurf, welcher ihm in einer gewissen gelehrten Zeitung gemacht wurde, daß Hr. M. aus des Hrn. Mag. Hißmann Litteratur der Philosophie fast das ganze zweyte Kapitel über die Geschichte der Philosophie Wort für Wort abgeschrie-

schrieben und diese Quelle in reichen Strömen abgeleitet habe, wird er selbst abzulehnen wissen.

Noch einige Wünsche eines andern Beurtheilers in Ansehung einer neuen Ausgabe des Mertensischen Werks.

1) daß es von den häufigen Druckfehlern sorgfältig gereiniget werden,

2) daß das Kapitel von der Jurisprudenz ein juristischer Litterator genau durchsehen, verbessern und ergänzen,

3) daß S. 5, das Versehen, als wenn die Römer den Griechen das Licht der Wissenschaften angezündet hätten, geändert,

4) daß nicht immer Ptolomäer, sondern Ptolemäer gedruckt, und überhaupt mehr Genauigkeit bey dergleichen Kleinigkeiten bey einem solchen Buch aufgewendet, und

5) daß der wichtige Artickel Pädagogick, der ietzt auf zwey Blättern abgefertiget ist, künftig etwas weiter ausgeführt werden möge.

7.

D. Franz Dominicus Häberlins neueste teutsche Reichsgeschichte vom Anfange des schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Als eine Fortsetzung seiner bisher herausgegebenen teutschen Reichsgeschichte in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen Welthistorie. Halle, bey Gebauers Wittwe und Joh. Jac. Gebauer, III. Band. *) 1776, 616 Seiten ohne die 80 Seiten starke Vorr. IV. Band 1777, 652 Seiten, ohne die Vorrede rede von 60 Seiten. V. Band 1778, 696 Seiten, 1778, ohne die Vorrede von 56 Seiten. VI. Band 638 Seiten, ohne die Vorrede von 48 Seiten. VII. Band 1779, 656 Seiten, ohne die Vorrede von 40 Seiten. VIII. Band 1779, 760 Seiten, ohne die Vorrede von 52 Seiten, in gr. 8.

Wir sind mit der Recension des häberlinischen Werks lange zurückgeblieben, nicht aus Vergessenheit, oder weil wir es nicht für wichtige Materias

*) Vergl. fortges. Betracht. über die neueste hist. Schr. Th. 3. S. 1. ff.

terialien für den künftigen pragmatischen Geschichtsschreiber unsers Vaterlandes hielten, sondern weil wir glaubten, es würde für unsere Leser angenehmer seyn, da das Werk so langsam fortrückt, die wichtigsten Materien desselben und den Inhalt vieler Bände auf einmal zu übersehen.

Der dritte Band enthält den Rest der Regierungsgeschichte Kaiser Karls V. vom J. 1555-1558, und den Anfang der Regierung K. Ferdinands I., der zweyte Band endigte sich mit der Geschichte des höchstmerkwürdigen Augspurgischen Reichstages vom J. 1555, und der dritte fängt nun mit solchen Vorfällen dieses Reichstages an, die mit den in den Reichsabschied gebrachten Schlüssen in keinem Zusammenhange stehen, und daher in die Geschichte des Reichstages nicht wohl haben eingeschaltet werden können, und doch eine kurze Anzeige verdienten.

Ausserdem schienen uns folgende Begebenheiten dieses Bandes, vornemlich die Aufmerksamkeit der Leser zu verdienen — die zwischen den Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen geschehene Erneuerung ihrer alten Erbvereinigung und Erbverbrüderung. (S. 12 f.) die Geschichte der Abdan-

kung Karls V. und Uebergabe der Regierung seiner Erbkönigreiche und Länder an seinen Sohn, (S. 42 f.) von welcher Hr. Hofrath weitläuftig redet, ohne jedoch die Bewegungsgründe des Kaisers zuverlässig bestimmen zu wollen. Die auf den Tod Kurf. Friedrichs II. von der Pfalz daselbst vorgegangene Veränderungen, (S. 71 folgg.) Die Geschichte der im J. 1556 vorgenommenen Visitation des Kammergerichts, (S. 81 f.) Die zwischen dem römischen König Ferdinand und den Niederösterreichischen Ständen wegen freyer Ausübung der evangelischen Religion vorgegangene Verhandlungen, (S 118 f.) Die Geschichte des 1556 gehaltenen Reichstags zu Regenspurg, (S. 137:188) Die im folgenden Jahr wieder vorgenommene Visitation des Kammergerichts, (S. 218 f.) Die Geschichte der auf dem Regenspurger Reichstag beschloßnen, das Kammergericht betreffenden Reichsdeputation, (S. 224:253) Die Geschichte des vor dem Wormser Religionsgespräch veranstalteten Frankfurter Konvents, (S. 255:269) Die Geschichte des Wormsischen Kolloquiums selbst, (S. 270:326) Die Ehrenrettung des Grafen Konrads von Tecklenburg gegen die Anschwärzung seines Karakters in den Geschichtbüchern, (S. 375 f.)

Kaiser

Kaiser Karls V. feierliche Abdankung des Kaiserthums und Uebertragung desselben an seinen Bruder den römischen König Ferdinand auf dem zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Kurfürstentage, (S. 383-424) Von dem Privatleben Tod und Karakter Karls V. (S. 424-442) Von dem im J. 1558 zu Frankfurt geschloßnen Kurfürstenverein. (S. 449-458) Von dem durch die protestantischen Kurfürsten und Fürsten zu Frankfurt geschloßnen Religions-Receß (S. 459-498) von den Grumbachischen Händeln (S. 491-508) Befehdung Hansen von Carlowiz wider den Bischof von Meissen, (S. 509-517) Des Pabst Paulus IV. Verhalten bey der Niederlegung der Kaiserwürde Karls V. und dem Antritt der kaiserl. Regierung Ferdinands I. (S 518-558) Vergleich zwischen den Fränkischen Einigungsverwandten und dem Hause Brandenburg wegen ihrer an einander gemachten und noch aus dem sogenannten marggräflichen Kriege herrührenden Anforderungen (S. 560-577)

In der Vorrede liefert der Verf nach seiner Gewohnheit Verbesserungen und Zusätze zu den vorhergehenden Bänden, und zwar zuerst eigene, hernach solche, die ihm von dem berühmten Hrn.

Regier-

Regierungsrath Spiesen zu Culmbach zur ältern teutschen Reichsgeschichte bis auf Carln IV. mitgetheilt worden. Den Beschluß macht eine Nachlese von einigen Spiesischen Beyträgen zu den Regierungsgeschichten der folgenden Kaiser von K. Wenceslaus bis auf K. Friedrich III. Unter den Spiesischen Beyträgen sind einige Archivalurkunden, die, da sie bisher ungedruckt waren, desto schätzbarer sind. Dahin gehört (S. 10 f.) eine Eychstettische Urkunde K. Arnulfs, vom J. 895. Aus dem plessenburgischen Archiv eine Urkunde K. Heinrihs III. vom J. 1078, (S. 19 f.) Eben daher zwey vom K. Philipp, die eine vom J. 1199 und die andere vom J. 1203. (S. 27. f.) daß Windache in einer Urkunde K. Friedrichs II. wie Hr. geheime Justizrath S. 36. vermuthet, das heutige Weinheim in der Bergstrasse sey, kommt uns sehr unwahrscheinlich vor. Denn dieser Ort, welcher in Cod. Lauresham. so oft vorkommt, heißt daselbst beständig Winenheim. Eher wollten wir das Wirtenbergische Winnenden unter diesem Windahe vermuthen. Eine Urkunde K. Karls IV. vom J. 1362, worinn er vor seiner Abreise nach Böhmen den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum Reichshauptmann in Franken ernennet. (S. 72). Der

Der vierte Band enthält den grösten und wichtigsten Theil der Regierungsgeschichte K. Ferdinands I. vom J. 1559 bis in den Oct. 1562, und liefert zuförderst (S. 1-194) eine vollständige Geschichte des merkwürdigen Augspurgischen Reichstages vom J. 1559, welche der Hr. V. mit verschiedenen bisher noch unbekannten Nachrichten bereichern konnte, da ihm von dem Hrn. K. G. Assessor von Harpprecht ein weitläuftiges geschriebenes Verzeichniß sämtlicher Handlungen dieses Reichstages, nnd von Hrn. Hofr. Lessing aus der Wolfenbüttelischen Bibliothek eine Handschrift mitgetheilt wurde, in welcher einige vollständige Akta von erstgedachtem Reichstage stehen. Die auf diesen Reichstage publicirte Reichshofraths-ordnung, die unter den bisher zum Vorschein gekommenen die erste und älteste ist, und die Reichs-Münzordnung, nebst der Reichs-Münz-Probationsordnung, sind ihrem Inhalt nach umständlich angeführt; jene S. 172-183. diese S. 78-111. Einschaltungsweise ist bey Gelegenheit des zweiten Punktes in dem Augspurgischen Nebenabschied, welcher die der Provinz Liefland wegen des Russischen Einfalles bewilligte mitleidige Reichshülfe an Geld betraf, auch (S. 123 folgg.) etwas von der liefländischen Geschichte mitgenommen. Die

Die Veränderungen, welche das Aussterben der regierenden Linie des Kurhauses Pfalz und die Nachfolge der ältesten Seitenlinie von Simmern nach sich zog, werden S. 195 : 199 erzählt. Die Bezwingung der Ditmarsen, welche bisher noch immmer ihre alte Freiheit gegen die Herzoge von Holstein behauptet hatten, und die hierauf geschehene Einverleibung dieses Landes mit Holstein ist (S. 206 : 224) auch umständlich erzählt. Die auf dem Augsp. Reichstag 1559 von der Reichsritterschaft geführte Beschwerden gegen die benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Stände werden S. 159 folgg. ihre unter sich getroffene nähere Verbindungen S. 162 f. und die gemachte und vom Kaiser bestätigte Ritterordnung nebst den Streitigkeiten, die daraus zwischen ihr und den Ständen ihren Ursprung genommen haben, werden S. 165. 454 sehr gut beschrieben.

Andere merkwürdige Begebenheiten sind die Unterhandlungen mit dem neuen Pabste Pius IV. wegen der Fortsetzung Konciliums zu Trident und die dabey gespielten Ränke des Römischen Hofes, deren Erzälung von S. 251 : 261 fortgeht; die von K. Philipp II. von Spanien vorgenommene Veränderung der bisherigen Hierarchie in den

Niederlanden wodurch der Ausbruch des nachmaligen Aufstandes in diesen Provinzen befördert, und die Absonderung eines Theils derselben von dem Staatskörper des teutschen Reichs veranlaßt worden. (S. 262-281) die zu Speier gehaltenen auserordentlichen Reichsdeputationstage, sowohl in Justizsachen, als auch wegen der liefländischen Angelegenheiten, (S. 284 f.) die nach dem Tode Melanchthons in der lutherischen Kirche anwachsende Streitigkeiten (S. 297 folgg.) und Anschläge sie beyzulegen, besonders der im J. 1561 gehaltene Fürstentag zu Naumburg (S. 315-361) welcher die Erfurter und Lünebürger Konvente nach sich zog. (S. 362-376) Bemühungen der päpstlichen Botschafter, die teutschen Reichsstände beider Religionen zur Besuchung oder Beschickung der tridentinischen Kirchenversammlung zu bewegen, und Anstalten des römischen Hofes um diese lang suspendirte Kirchenversammlung wieder in Gang zu bringen und nach seinen Absichten zu lenken. (S. 377-411) Verlust von Liefland und Esthland für das teutsche Reich. (S. 421-445) Die schon im J. 1561 angetragenen une 1562 fortgesetzten und vollendeten Unterhandlungen K. Ferdinands I. wegen der Römischen Königswahl seines ältesten K. Maximilians von Böhmen und nachmaligen

maligen Kaisers, welche von S. 467-636 in einem chronologischen Zusammenhang vorgestellt werden. Hr. Häberlin hat hier aus Quellen geschöpft, wozu der Zugang zwar schon lange jedermann geöffnet ist, die aber doch noch von keinem unserer teutschen Geschichtschreiber hinlänglich gebraucht worden. Die eine sind die geheimen Handlungen des kaiserlichen Hofes, um diese Wahl zu Stande zu bringen, welche der kaiserliche Hofkanzleyschreiber Veit Stoß zusammengetragen, und wovon der Hr. Landgerichtsassessor Lenz zu Anspach dem Hrn. Staatsrath Moser eine Abschrift mitgetheilet hat, die nun in desselben 3ten Anhange zu dem 2ten Theil der Beylagen zu K. Franz I. Wahlkapitulation zu lesen ist. Die andre sind die vollständige Akta der Wahl und Krönung Maximilian II. die man in Hofmanns Sammlung ungedruckter und zu den Geschichten auch Staats- Lehn- und andern Rechten gehöriger Nachrichten, Documenten und Urkunden Th. II. N. II. (Halle, 1737. 4.) findet.

In der Vorrede zu diesem Bande stehen wieder Erläuterungen und Zusätze zu den vorhergehenden Bänden, die der Verfasser dem Hrn. Regierungsrath Spieß und andern gelehrten Freunden verdanket; darunter auch wichtige und noch nie vor-

hin gedruckte Urkunden sind, z. E. S. IX. aus dem Erzherzogl. Oesterreichischen Archiv zu Wien ein Revers oder Gegenbrief, den der Margaraf Jobst von Mähren wegen der vom Römischen König Wenceslaus, ihm übertragenen Statthalterschaft in Italien ausgestellt hat — S XXIV. aus dem Gräflich Russisch = Geraischen Archiv ein Schreiben des Herzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig an die beiden Heinriche, Herren zu Gera, nebst einer Instruction, die Carl V. diesem Herzog an diejenigen Reichsfürsten mitgegeben hat, welche noch bey der katholischen Religion festhielten, vom J. 1526. — S. XXX. eine Ordre eben dieses Kaisers an Marggr. Albrecht zu Brandenburg und an alle übrige Generals vom J. 1543. S. Exemplar articulorum confoederationis Caesaris et Pontificis adversus Germaniae principes et civitates liberos — Schreiben der Stadt Basel an Straßburg, was Pabst, Kayser und König auf dem Tag zu Baden gehandelt haben. Vom J. 1546 (S. XXXVI.) Verdolmetschung des Bündnus zwischen dem Kayser und Pabst, die in verschiednen Stellen von Hortleders Kopie abgeht. (S. XXXVIII.) Von Hrn. Regierungsrath Sattler. S. XLV. eine Urkunde, den Lüneburgischen

gischen Erbfolgestreit zwischen den Kurfürsten und Herzogen von Sachsen aus dem Askanischen Stamm und den Herzogen von Braunschweig betreffend, von Hrn. Prof. Gebhardi dem Hrn. B. mitgetheilt, vom J. 1372.

Der fünfte Band hätte nach der Absicht des Verfassers der Rest der Regierungsgeschichte K. Ferdinands I. enthalten sollen; allein wegen Aehnlichkeit der Bände in Rücksicht auf die Bogenzahl und wegen der eingetretnen Leipziger Jubilate-Messe geht er nur bis in den Aug. 1564, welches, da es nur auf einen Unterschied von fünf Bogen ankam, für die Leser sehr unbequem ist, aber freilich mehr der Konvenienz der Verlagshandlung, als dem Hrn. B. zugeschrieben werden muß.

Den Anfang macht die Wahl- und Krönungsgeschichte K. Maximilians II. (S. 1-99) wovon die vorläufigen Unterhandlungen und Vorbereitungen schon im vorhergehenden Bande erzählt worden waren, hierauf folgt eine umständliche Erzälung der auf dem nun wieder angefangenen und geendigten Concilium zu Trident vorgefallnen Begebenheiten, welche für die weltliche und Kirchengeschichte gleich merkwürdig ist, und manches enthält, das man im Sarpi und Pallavicini vergeblich su-

chen wird. (S. 102 : 124. S. 132 : 587.) Alsdenn die Geschichte der von Wilh. von Grumbach auf das neue unternommene Thathandlungen (S. 609 : 638) den Beschluß macht die Geschichte der im J. 1563 prorogirten und im J. 1564 wieder vorgenommnen Visitation des Kammergerichts. (S. 659 : 686)

Auch die Vorrede dieses Bandes liefert wichtige Urkunden aus dem Plassenburgischen Archiv — nemlich S. IV. eine Vollmacht für die Brandenburgischen Abgesandten auf dem Reichstag zu Cölln d. d. Onolzbach am Monntage nach Sanndt Pauls Tag Bekerunge a. 1499 S. V. Abschied des königlichen Reichstag der gewesen ist zu Cöln. Im lxxxxviiij Jar dartzu von meines gnedigsten Herrn, Marggraue Fridrichen zu Brandenburg — verordent gewesen sind der erwirdig Herr Herr Sebolt Abte zu Hailsbrun vund Herr Veit von Lentersheim Rittere a. 1499 woraus unwiedersprechlich erhellet, daß wirklich im J. 1499 zu Cölln ein Reichstag gehalten worden, an dessen Wirklichkeit sonst ist gezweifelt worden — Expectanzbrief K. Karls V. auf italiänische Reichslehen für den Marggrafen Casimir von Brandenburg vom J. 1521 (S. X.) K. Carls V. Bestellungsbrief für den Herrn Marg-

gr. Albrecht zu Brandenburg als kaiserl. Hauptmann vom J. 1543 (S. XII.) nebst den in eben diesem Jahr mit dem kaiserlichen Obrist-Kriegscommissarius in teutschland dem Herrn von Lier geschloßnen Artikeln. (S. XIV.) Eben dieses Markgr. von K. Carl V. zu Regenspurg am 18. Jun. 1546 erhaltener Bestallungsbrief über 2000 Pferde und Geraisige, mit dem beygefügten Artikeln von eben dem Datum, nebst den beiden kaiserlichen Schadloshaltungsbriefen vom 15. Jul. desselben Jahres, (S. XX-XXXVI.) aus welchen man mancherley Umstände erlernen kann, welche die damalige Kriegsverfassung Gebräuche und Gewohnheiten, wie auch den Kriegsstaat überhaupt, und die Beschaffenheit der Kriegsvölker und ihre Rüstung betreffen. Verzeichnus, Staat und Artikel über die Bestellung des Hrn. Marggr. Albrechts zu Brandenburg als Obrist über 600 gerüste Schützenpferd und 3000 Landsknecht zum Dienst des röm. Königs Ferdinands d. d. Leitmeriz, den 10. Tag Februarij, ao. 1547. (S. XXXVII.)

Der sechste Band liefert zuerst die Fortsezzung der Regierungsgeschichte K. Ferdinands I. bis an seinen Tod. (S. 1-82.) hier lesen wir zuerst eine fortgesezte Geschichte der von Grum-

bach erregten Unruhen und einen umständlichen Auszug der darüber von ihm und dem Bischof von Würzburg herausgegebnen überaus seltnen Schriften, wie auch die Geschichte des vornemlich wegen dieser Händel gehaltnen merkwürdigen Wormser Reichsdeputationstages — die Geschichte der von K. Ferdinand, beym Pabst ausgewirkten Erlaubniß des Gebrauches des Kelches im h. Abendmahl für seine Unterthanen, nebst den Folgen davon wie auch seiner vergeblichen Bemühungen, auch die Verstattung der Priesterehe zu erlangen und eine Religionsvereinigung zu stiften — und endlich eine nach der Wahrheit abgefaßte Schilderung seines Karakters.

Bey den Grumbachischen Händeln kann man sich des Erstaunens nicht enthalten, daß ein blosser von seinen Gütern verjagter und im Elende herumirrender Edelmann, ungeachtet des schon seit 60 Jahren befohlnen allgemeinen Landfriedens, und so vieler zu desselben Handhabung seitdem gemachten Reichsgesetze, der Executionsordnung und Reichsverfassungen, dennoch im Stande war, so großes Aufsehen zu machen, und fast das ganze Reich gegen ihn und seinen Beschützer in Waffen zu setzen. So fest hatte sich der alte Befehdungsgeist in den

Gemüthern

Gemüthern der Teutschen festgesetzt; und so mangelhaft war damals die Militärverfassung unserer Fürsten und Stände, welchen es an besoldeten und beständig stehenden Truppen grösstentheils fehlte, weil man nur im Fall der Noth, wenn Krieg und Gefahr vorhanden war, auf einige Monate Soldaten annahm und hernach wieder auseinander gehen ließ; da sich dann immer einige berühmte Kriegsobersten und Rittmeister fanden, die auf neue Bestallungen warteten, und einem jeden, der es verlangte, und ihnen Sold gab, zu Diensten stunden, die abgedankten und im Lande umherstreichenden Soldaten an sich zogen, und sie dem, der sie brauchte und am besten bezahlte, zuführten.

Die Geschichte K. Maximilians II. gehet in diesem Band bis auf den Aug. 1566. (S. 83—628.) Hier findet man umständliche Erzählungen von Maximilians Streitigkeiten mit dem Papste wegen der Obedienzleistung; (S. 85-91.) von den Irrungen zwischen dem Stadtmagistrat und der Bürgerschaft zu Rostock, in welche sich endlich die Herzoge von Mecklenburg mischten (S. 109-118.) von dem 1566 zu Augspurg gehaltenen Reichstag — denen darauf vorgefallnen Religionshandlungen — ferner wegen des Landfriedens und

dessen Execution und Handhabung — wegen des Reichs Justizwesens und kaiserlichen Cammergerichts — wegen der Reichshülfe wider die Türken — wegen Wiederherbeybringung der dem R. R. entzogenen Städte und Länder — wegen des Münzwesens und Verbesserung der Reichspolizeyordnung — wegen der streitigen Sessionen u. s. w. (S. 131-426.) wobey sich der Hr. V. abermal dreyer Manuscripte bedient hat, durch welche er in den Stand gesetzt wurde, manche von den Geschichtschreibern dieses Reichstags unbemerkte Umstände zu entdecken.

Da auf dieser Reichsversammlung auch die Hardenbergischen Händel zu *Bremen* in starke Bewegung kamen und beygelegt wurden, so gedenket der Hr. Verf. auch derselben umständlich (von S. 351 bis 390.) doch scheint er die Hist. motuum eccles. in civitate Bremensi 1547-1561 tempore Alberti Hardenbergii suscitatorum, welche Dan. Gerdes 1756 zu Gröningen in 4. herausgab, nicht benutzt zu haben.

In eben dieser Geschichte des Augspurgischen Reichstages wird angemerket, daß unrichtig die darauf vorgegangene Belehnung des Churfürsten August von Sachsen mit dem Erzmarschallamt, und seinen vom Reiche zu Lehen habenden Ländern und

Herrschaf-

Herrschaften, für die letzte feyerliche und unter freyem Himmel ertheilte Belehnung gehalten werde; indem noch nachher auf eben diesem Reichstage fast auf gleiche Art, jedoch nicht mit eben so grossem Prachte, der Teutschmeister und Administrator des Hochmeisteramts in Preussen, Gr. Hund von Wenkheim öffentlich belehnt worden sey. (S. 415. folgg.) Ferner folgt die Geschichte einiger sächsischen und westphälischen Erz= und Hochstifter, namentlich das zu Magdeburg (S. 438=442) zu Halberstadt (S. 443=446.) zu Ratzeburg (S. 447.) zu Münster (S. 448.) zu Bremen (S. 449. f.) zu Verden (S. 451.) zu Minden (S. 453.) zu Quedlinburg (S. 455.) in welchen allen manche Veränderungen wider den geistlichen Vorbehalt vorgiengen. Hierauf ist auch die Erzählung vom Ausbruch des Aufstandes in den Niederlanden eingeschaltet, welcher in einer vollständigen teutschen Reichsgeschichte auch deßwegen nicht vorbeygegangen werden konnte, weil in derselben, ausser der allgemeinen Historie des gesamten Reiches, auch die vornehmsten Veränderungen aller einzelnen Staaten von Zeit zu Zeit eingeschaltet werden müssen, damit man sehen kann, wie unser teutsches Reich nach und nach in seine heutige Verfassung gekommen sey.

Den

Den Beschluß macht die Fortsetzung der Grumbachischen Händel (S. 512-628.) wo in Wahrheit der Briefwechsel des Churfürsten zu Sachsen mit dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern wegen des geächteten Grumbachs sehr weitläuftig erzählt wird.

In der Vorrede stehen zuerst eigne Verbesserungen und Zusätze des unermüdeten Hrn. B. zu einigen vorhergehenden Theilen seines Werkes, und dann folgen abermal wichtige Beyträge des Hrn. Regierungsrath Spiessen; unter welchen besonders die Nachricht (S. XII.) merkwürdig ist, daß K. Karl IV. dem Burggraf Friedrich zu Nürnberg die Landvogtey in Elsaß übertragen habe — eine Nachricht, die selbst Schöpflin unbekannt war, und die Hr. Sp. mit der Zeit noch näher erläutern wird. Auf diese Art würde dieser Burggraf Friedrich in Schöpflins Alsat. illustr. (Tom. II. S. 567. vergl. S. 583.) in der Reihe der Elsaßischen Landvögte zwischen dem Burggrafen Burckard von Magdeburg und dem H. Wenceslaus von Luxemburg zu setzen seyn.

Eben dieser Herr Sp. hat auch dem Hrn. H. einige merkwürdige Schreiben und Aktenstücke, die Grumbachen betreffen, mitgetheilt, die vieles

in

in der Geschichte dieses geächteten Landfriedenbrechers erläutern, und daher hier abgedruckt wird — nämlich 1.) des Kriegsobristen Friedrichs von der Schulenburg Schreiben an den H. Albrecht von Bayern aus Hinneberg vom 6. März 1559. 2.) H. Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig - Lüneburg - Wolfenbüttel Nachschrift zu diesem Schreiben. 3.) Eines Ungenannten Schreiben an Georg Marschalckhen zu Königshouen vom 8. März 1559. 4.) Extract aus dem Würzburgischen Schreiben vom 14. März 1559. 5.) Der vereinten Stände in Franken Räthe Beschwerung Wilhelms von Grumbach und seiner Verwandten Geleit belangend, der kaiserl. Majestät auf dem Reichstage zu Augspurg den 19. Mey 1559. übergeben. 6.) Der vereinten Fränkischen Stände, des Bischofs Georgs von Bamberg, Bischof Friedrichs von Würzburg, und Bürgermeister und Raths zu Nürnberg letzte Schrift, welche sie den kaiserlichen Commissarien und den unterhandelnden Churfürsten in der Grumbachischen Sache auf dem Augspurgischen Reichstage zu Ende des Julius 1559 übergeben haben.

Der siebente Band liefert die Fortsetzung der Regierungsgeschichte Maximilians II. vom

J.

J. 1566. bis 1568. Den größten Theil desselben füllt die Geschichte vom Fort- und Ausgang der unglücklichen Grumbachischen Händel, und der damit verknüpften Achtserklärung des H. Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen, wie auch die Geschichte der hierauf erfolgten Belagerung und Eroberung von Gotha und Grimmenstein, und der endlichen Bestrafung der Reichsächter. (S. 1-346.) Diese Weitläuftigkeit wird billigen Lesern um so weniger tadelhaft vorkommen, da die wenigsten von ihnen jemals die äuserst seltnen Schriften zu Gesicht bekommen werden, welche in dieser Sache zwischen den Parteyen gewechselt worden, und die Sammlung derselben, die zum Theil den dritten Band des Hortliederischen Werkes ausmachen sollten, nicht zu Stande gekommen, und die davon abgedruckten Bogen auf höhern Befehl unterdrückt worden.

Man findet also hier, was Grumbachs wegen auf dem Reichstage zu Augspurg 1566. vorgefallen — sein Schreiben an den Kaiser, sein und seiner mitgeächteten gemeinschaftliche Supplication an den Kaiser — ebendesselben zwey Schreiben an die Reichsversammlung zu Augspurg — den Reichstagsschluß, das kaiserliche Patent und Achtsexecutionsmandat — den kaiserlichen Befehl

an

an den H. Joh. Friedrich, seinen Beschützer — desselben Antwort darauf und des Kaisers Gegenantwort — die Reichsgesandschaft an ihn und derselben Instruction — seine schriftliche Antwort darauf — sein Schreiben an die erbvereinigte und andere Churfürsten und Fürsten wider den Churfürst August und dessen weitläuftige Gegenschrift — kaiserliches Pönalmandat an H. Joh. Friedrich — Achtsbrief an ihn — kaiserlicher Auftrag der Achtsexecution an den Churf. August und an des Herzogs Bruder Joh. Wilhelm — Geschichte der Berennung des Schlosses Grimmenstein — Schreiben des Herzogs an seinen Bruder um Hülfe — dessen Antwort — sein Ermahnungsschreiben an seine Landstände — kaiserliches Patent an eben dieselben, seine Anstalten zur Gegenwehr — kaiserliches Mandat und Warnungspatent an die Reichsritterschaft und übrigen teutschen Adel, und an die Einwohner zu Grimmenstein und Gotha — Warnungs: oder Erklärungsschrift der bey ihm anwesenden Landsassen und Lehensleute an ihn, und Bedenken etlicher seiner Räthe — seine Annehmung des churfürstlichen Titels und Wappens — Entdeckung seiner Anschläge aus Grumbachs Briefen an Mandelslo — sei-

ne gedruckte Antwort an Churpfalz, Jülich und Hessen und deren Beantwortung von Churf. August — Gewalt seiner Kriegsleute und Grumbachs Gefangennehmung — Geschichte der Gefangennehmung Joh. Friedrichs und Hinwegführung nach Wien — Grumbachs Verhör, Aussage und Hinrichtung, wie auch seiner Mitgefangenen — Regenspurgische Verhandlung über diese Executionssache wegen der auf die Gothaische Achtsexecution verwandten Kosten, wie auch die Erfurtische allgemeine Versammlung sämtlicher Reichskreise, zur völligen Beendigung dieser Angelegenheit, welches die einzige Versammlung dieser Art in der teutschen Reichsgeschichte ist.

Auch wird in der Vorrede (S. IV.) eine im sechsten Bande vorgebrachte unrichtige litterarische Muthmaßung verbessert, und (S. V - XXVIII.) von der Würzburgischen Verantwortung und Ableinung des unwahrhaften, erdichten und grundlosen Schand- und Lästerbuchs u. s. w. ein umständlicher Auszug vorgelegt.

Ausserdem ist die Geschichte des Regenspurgischen Reichstags vom J. 1567. und der Erfurtischen allgemeinen Kreisversammlung in diesem Bande umständlich

ständlich beschrieben. Auch findet man Nachrichten von dem fortgesetzten Türkenkriege und dem hernach geschloßnen Stillstande — von dem Aufsehen, welches der vermuthete Durchzug einiger tausend Spanier, unter dem Herzog von Alba, durch einen Theil Teutschlandes nach den Niederlanden an einigen unserer protestantischen Höfe verursachte — von dem Antheil, welchen einige dieser protestantischen Höfe an dem in Frankreich ausgebrochnen Religionskrieg nahmen — von der Visitation des Kammergerichts, dem gehaltnen Städtetag, den Münzprobation- und Korrespondenztagen, der in den Kurfürstenthümern Trier und Cölln vorgefallenen Veränderung mit den Regenten — dem Absterben des H. Ernsts von Braunschweig-Grubenhagen und des Landgraf Philipps von Hessen, auch seinem merkwürdigen Testamente und der darinn verfügten Landestheilung — von dem Aussterben der alten reichsgräflichen Familie von Haag — dem beträchtlichen Zuwachs an Ländern, welcher dem H. Albrecht von Bayern sowohl durch diese Kraft einer Anwartschaft an ihn gefallene Grafschaft, als auch durch die theils an sich gelösete, theils erkaufte Reichsherrschaft Hohenschwangau zu Theil worden, und von der durch den Grafen von Hel-

fenstein in seinem Lande vorgenommene Reformation, wie auch von dem Fortgang des Reichsmoderationsgeschäftes und der Finalischen Händel.

Bey dem J. 1568 kommt vor — Beschreibung des Antheils, den einige teutsche Fürsten an dem innerlichen Krieg in Frankreich nahmen, da einige dem König, andere den Hugenotten Truppen zuführten — eine Nachricht von dem Kurfürstentag zu Fulda, und von den Bewegungen und Beschwerden der Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise über die von dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Neuburg geschehene Erhöhung seiner Zölle — von den Unterhandlungen des Königs von Frankreich und des Prinzen von Conde an einigen teutschen Höfen wegen Volkshülfe — von dem Verlangen des Königs, daß der Kaiser den teutschen Fürsten verbieten sollte, den Hugenotten Hülfsvölker zuzuführen — von der abschläglichen Antwort, die der französische Gesandte darüber erhielt, und von der Toleranz, welcher der Kaiser und der Herzog Joh. Wilhelm von Sachsen dem König dagegen errieth — von der Capitulation des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Neuburg mit dem Prinzen von Conde, vermöge welcher sich der

Pfalz-

Pfalzgraf vnheischig machte, dem Prinzen mit einer ansehnlichen Macht zu Hülfe zu ziehen, von welcher ihn der friedfertige Kaiser vergeblich abmahnte, so wie auch sein Befehl an den Grafen Ludwig von Nassau sich des Kriegswesens in den Niederlanden zu entschlagen, und seinem Bruder, dem Prinzen von Oranien, keine Kriegsvölker zuzuführen, ohne Frucht war, weil die teutschen Fürsten und Stände behaupteten, daß es zur teutschen Freyheit gehöre, auswärtigen Potentaten und Staaten, ohne Beleidigung des Vaterlandes, im Kriege zu dienen.

Für Liebhaber der Kirchenhistorie wird die Erzählung von der durch Maximilian II. erhaltnen Religionsfreyheit der österreichischen Stände (S. 504-534) und von dem Altenburgischen Religionsgespräch (S. 576-589) unterhaltend seyn.

Die übrigen in diesem Bande befindlichen Materien betreffen die abermalige Visitation des Kammergerichts, das Münzedikt und die Probierordnung des niedersächsischen Kreises, den Fränkischen Münzprobationstag, die Belagerung von Trier, das Absterben des H. Christoph von Würtenberg und des H. Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, welches leztere die völlige

Reformation seiner hinterlassenen Länder durch seinen Sohn und Nachfolger, den H. Julius, nach sich zog, und zuletzt den merkwürdigen Vergleich und Erbeinigung der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelms, Ludwigs, Philipps und Georgs, welchen sie zu Beschützung ihrer Lande und Leute, zur Erhaltung beständiger Einigkeit, und auch dahin errichtet haben, daß, nach tödlichen Hintritt eines oder des andern von ihnen ohne männliche Erben, die noch übrigen Brüder in dessen oder deren Verlassenschaft sämtlich die Erbfolge haben sollten.

Bey der Geschichte der Kammergerichtsvisitation vom J. 1568 hat der Hr. V. durch Hülfe einer noch ungedruckten Relation der damaligen Visitatoren an den Kaiser die Ursache angezeigt, die bisher noch im dunklen lag, warum diesmal kein Subdelegirter von den Schwäbischen Grafen der Visitation mit beygewohnt habe; (S. 536 f.) Es hatten sich nemlich bey den kurmaynzischen Gesandten, von Seiten der Schwäbischen Grafen, zwey unterschiedene Personen, mit Uebergebung ihrer Vollmachten gemeldet; nemlich D. Joh. Jacob Hahn war von allen Grafen der Schwäbischen Bank, nur Fürstenberg ausgenommen, abgefertiget,

fertiget, und seine Vollmacht von beiden ausschreibenden Grafen derselben versiegelt und unterschrieben; zugleich hatte aber auch der Graf Heinrich von Fürstenberg, der von Kurmaynz zur Visitation beschrieben war, einen Gesandten geschicket; und da sich die beiden Gesandten nicht vergleichen wollten, es auch dem Herkommen und den Reichskonstitutionen zuwider gehalten ward, in Röthen einem Stande zwey Stimmen oder Sessionen zu verstatten: so wurden, da die Visitation sich nicht für berechtiget hielt, diesen Streit der Gesandten zu entscheiden, beide bis auf weitere Vergleichung, jedoch den Schwäbischen Grafen an ihrer Session und Stimme unabbrüchlich, abgewiesen, und ohne sie die Visitation vorgenommen.

Zur Geschichte dieser Visitation gehört auch noch ein wichtiger Zusatz in der Vorrede (S. XXXVII. f.) aus den noch ungedruckten Visitationsakten.

Ausserdem ist anzumerken, daß in eben dieser Vorrede (S. XXXIV. f.) aus dem Plassenburgischen Archiv eine von dem berüchtigten Probst Michel zu Boleslaw gefertigte Urkunde K. Sigmunds d. d. Straubingen d. 5. Jul. 1427 mitgetheilet sey, wodurch der Kaiser den Stillstand zwischen dem Kurfürsten Friedrich von Bran-

denburg und dem H. Ludwig von Bayern bis auf Michaelis 1428 verlängert.

Der achte Band enthält die vornemsten Begebenheiten, sowohl des teutschen Reichs überhaupt, als auch der besondern Provinzen und hohen Familien desselben vom J. 1569 bis 1572. Hierher gehört bey dem J. 1569 die Erzälung von dem unternommenen Zuge des Pfalzgraf Wolfgangs von Zweybrücken nach Frankreich zum Beystande der Hugenotten, in so fern derselbe in die teutsche Reichsgeschichte einschlägt, nebst der Nachricht von seinem Tode, und der hierauf vermöge seines Testaments geschehenen Theilung seiner hinterlassenen Länder unter seine zwey ältesten Söhne, auch Abfindung seiner drey jüngern Söhne — von denen in den Kur- und Fürstlichen Häusern Pfalz und Baden, und zwar in den Linien zu Stimmern und Baden vorgefallenen Regierungsveränderungen — von den Kreistagen und dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt, und den Verordnungen, welche darauf gemacht wurden, um den Schaden zu hemmen, welchen die Durchzüge der zum Dienste sowohl des Königs in Frankreich, als auch der Hugenotten angeworbnen teutschen Völker durch die Reichslande verursachten, zu hemmen und eine bessere

Handhabung der Executionsordnung zu bewirken — von der gewöhnlichen jährlichen Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts, von dem im Fränkischen Kreise gehaltenen Münz-Probationstage, der Erneueruug und Verlängerung des landsbergischen Bundes, dem Städtetag zu Donauwerth — dem zwischen dem B. Johannes von Münster und der Gräfin Anna von Tecklenburg und Bentheim, wegen der Grafschaft Steinfurt, getroffnen Vergleich — von der durch H. Joh. Wilhelm von Sachsen vorgenommenen Erneuerung und Verbesserung der Statuten der Universität zu Jena; und der von ihm geschehenen Wiedereinlösung des Schlosses und Amtes Königsberg in Franken — von der ungleichen Theilung der beyden Brüder und Herzoge Heinrichs und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, Zellischer Linie, ihrer ererbten väterlichen Länder — und endlich von der durch den P. Pius V. geschehenen Ernennung des H. Cosmus von Florenz zum Großherzog von Toskana und der Widersetzung des Kaisers gegen dieses ungerechte Unternehmen.

Bey dem J. 1570 kommt vor die merkwürdige Vermählung des evangelischen Administrators

des Erzstiftes Magdeburg, Joachim Friedrichs, Marggrafen von Brandenburg, welche hernach zu seiner Ausschliessung von Sitz und Stimme a f den Reichstagen Gelegenheit gab — Nachricht von dem Urtheile des Reichskammergerichts wegen Exemtion der Abtey zu S. Maximin — von dem Absterben des Fürst Bernhardts von Anhalt und der Wiedervereinigung der über 300 Jahr lang vertheilt gewesenen Fürstlich-anhaltischen Länder und dem Aussterben der gräflichen Familie von Bitsch auf dem hierauf über die von dem letzten Grafen von Zweybrükken und Bitsch hinterlassene Länder und Erbschaft entstandenen Erbfolgestreite.

Zur Kirchengeschichte gehört die fortgesetzte Erzählung der in der protestantischen Kirche nach Melanchthons Tod ausgebrochenen innerlichen Streitigkeiten, da denn von dem durch Jacob Andreä stark betriebenen Konkordienwerk, der zu Zerbst gehaltenen Synode einiger lutherischen Gottesgelehrten und dem Ermahnungsschreiben einiger zu Heidelberg versammelten protestantischen Fürsten an dem H. Johann Wilhelm von Sachsen, seine Flacianischgesinnte Theologen und Prädikanten von sich zu schaffen, oder ihnen alles

fernere Schmähen und Lästern gegen die kursächsischen Kirchen und Universitäten zu verbieten, und nebenher auch von dem Fürbittschreiben gehandelt wird, welches eben diese Kurfürsten und Fürsten an den König von Frankreich zum Besten der Hugenotten ergehen liesen, welches auch nebst der vom Kaiser gethanen Vorstellung das Pacifikationsedikt zu S. Germain en Laye bewirkte. (S. 156: 174)

Den grösten Theil der Geschichte dieses Jahres nimmt die Geschichte des Speyerischen Reichstags ein, dessen Berathschlagungen und Schlüsse sehr umständlich erzählt werden. (S. 175 • 430) Bey Gelegenheit einer von den geflüchteten Niederländischen Grafen, Herren und Edelleuten übergebne Supplikation, und deswegen auf diesem Reichstag von den evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey dem Kaiser gethanen Vorstellung und Fürbitte wird die Geschichte des Fortgangs der Niederländischen Unruhen erzählt (S. 442: 502) die Geschichte der noch fortdaurenden Sequestration des grösten Theils der Grafschaft Mansfeld (S. 503: 520) welche S. 657 f. fortgesetzt wird, wird auch dem grösten Theile der Leser willkommen seyn.

Bey dem J. 1571. kommen vor die vom Kaiser für seine evangelische Unterthanen vom Herren- und Ritterstande in Unterösterreich ausgefertigte Religionsassekuration (S. 526. f.) die Erneuerung der böhmischsächsischen Erbeinigung (S. 545. f.) die Belehnung des Churfürsten und Herzogs von Sachsen mit den böhmischen Lehen (S. 546.) die gewöhnliche Visitation des Kammergerichts (S. 549.) die in verschiedenen Kreisen zufolge des speyerischen Reichstags vorgegangene Berathschlagungen über das Münzwesen und die Ergänzung und Rectification der Reichsmatrikel zur Vorbereitung auf den zu Frankfurt gehaltenen Reichsdeputationstag (S. 556. f.) dessen Verhandlungen auch erzählt werden (S. 584 - 597.) der Städtetag zu Eßlingen (S. 638. f.) die Zusammenkunft der Hansestädte zu Lübeck (S. 636.) das Absterben des Churfürst Joachims II. zu Brandenburg und seines Bruders, des Marggr. Joh. zu Cüstrin, und der dadurch erfolgten Consolidation der churmärkischen Länder (S. 642. f.) verschiedene das Chur- und fürstliche Haus Sachsen betreffende Angelegenheiten (S. 652. f.) der zu Dresden gehaltene Synodus der churfächsischen Theologen (S. 665-672.) und das Aussterben der Herren von Plessen (S. 673. f.)

Das J. 1572. ist ärmer an merkwürdigen Vorfällen. Doch wird die Erzählung von dem Tode des P. Pius V. und der Wahl Gregors XIII. von der Visitation des Kammergerichts, von dem gehaltenen Münzprobationstage vielen Herren sehr angenehm seyn. Von den Zusammenkünften des landspergischen Bundes der Hansestädte und Reichsstädte und der zu Erfurt vorgenommenen Theilung der herzoglich sächsischen Länder zwischen dem Herzog Johann Wilhelm und den Söhnen seines geächteten und gefangenen Bruders, Joh. Friedrichs des mittlern wird erst im folgenden Bande gehandelt werden.

Nach Gewohnheit liefert der Hr. V. in der Vorrede Zusätze und Verbesserungen der vorhergehenden Bände: diesesmal aber auch Zusätze zu dem gegenwärtigen Bande, und zwar zur Geschichte der Kammergerichtsvisitation vom J. 1569, die er dem durch Alter, Gelehrsamkeit und Verdienste ehrwürdigen Hrn. Kammergerichtsassessor von Harprecht verdanket; zur Geschichte des speyerischen Reichstages, insonderheit zur Geschichte der Restitution der drey Söhne des geächteten und gefangenen H. Johann Friedrich des mittlern (aus Handschriften der Wolfenbüttelischen Bibliothek)

zur Geschichte der Visitation des Kammergerichts vom J. 1570; zur Geschichte des Standes, der Stimme und Session der Reichsstädte auf Reichstagen u. s. w.

5.

Joh. Herwart Haid Geschichte von Bayern von Otto I. 1180 bis 1778 zur Erkänntniß der Begebenheiten dieses Jahres. Regensburg 1779, verlegts Joh. Leopold Montag. 12 Bogen in 8.

Für die, welche einen kurzen Begriff der bayerischen Geschichte zu haben wünschen, um desto besser von dem urtheilen zu können, was sich nach dem Tode des letzten Kurfürsten von Bayern zugetragen hat, kennen wir kein besseres Handbuch, als eben dieses, dessen Titel wir jetzt angezeigt haben. Es soll keine vollständige Geschichte von Bayern seyn, sondern blos die Begebenheiten unserer Tage erläutern, den Grund davon in der alten Geschichte entdecken, und die Beurtheilung davon erleichtern. Eben deswegen steigt der Verfasser nicht über Otto I. hinauf. Denn wenn gleich einige auch aus der

 nur

ältern Geschichte die Ansprüche des Hauses Oestreich an Bayern haben erläutern wollen, weil Leutbold und Heinrich, die Oestreich besassen, auch schon im Besitz von Bayern waren; so liegt doch der wahre Grund der Oestreichischen Ansprüche nicht in diesen alten Besitzungen; und die zwey Häuser von Pfalz und Bayern haben auch mit den Herzogen vor Otto I. keine Verbindung; hingegen leiten sie von diesem ihren gemeinschaftlichen Stamm ab. Also nur die Erbfolge von diesem Otto I. an, die wegen derselben gemachten Verordnungen und Verträge, die darüber entstandene Streitigkeiten, ferner die nach und nach erworbenen neuen Besitzungen, den Grund ihrer Erwerbung u. d. g. enthält diese kurze Geschichte. Allegaten findet man nicht indessen sieht man doch, daß der Verf. die besten Quellen gebraucht habe — Oefelen, Aventin, Hund, Falkenstein, Aetenkhofer, Kreitmaier, Lünig, Moser, den Verf. des Umgrunds der Domainen u. s. w. In einigen Punkten beruft er sich auch auf die schriftlichen Belehrungen des Verfassers der letztgenannten Deduktion.

Stammtafeln der Herzoge von Bayern hätten vieles zur Erläuterung beytragen können. Da aber dieselben im J. 1778 häufig genug zum Vorschein kamen,

kamen, so wollte der V. die Anzahl derselben nicht vermehren.

Der Verfasser erzählt übrigens die Thatsachen kurz, und so viel wir bemerken können, unparteiisch, ohne sich in Beurtheilungen einzulassen.

Eine Probe seiner Erzählungsart setzen wir aus S. 76 f. her, wo er von der Erbschaft in Niederbayern redet. Herzog Johannes starb 1725 am Fest der 3 Könige am Gifte. Holland hatte er seinem Vetter, Herzog Philipp von Burgund, vermacht. Sein Herzogthum Straubingen in Niederbayern aber hatte er nicht besorgt, und also fiel es seinen natürlichen Erben zu. Weil nun die Stände von Niederbayern, die Herzoge von Oberbayern, als die Erben des Landes ansahen; so ordneten sie eine Landesverwesung an, bis diese Herzoge wegen der Regierung oder Theilung der Erbschaft eins wurden. Die Herzoge von Oberbayern waren Ludwig in Ingolstadt, Heinrich in Landshut, und Ernst und Wilhelm in München. Nach der Meinung der Stände sollten sie vor der Fasten sich wegen Niederbayern schon mit einander verglichen haben, aber Herzog Ludwig machte eine solche Forderung, daß ein langweiliger Streit daher entstund. Er verlangte als der Erstgeborne

das

das ganze Niederbayern für sich allein, nach den Gewohnheiten anderer Völker und selbst nach dem Gesetze der güldnen Bulle, welches die Fürstenthümer zu theilen verbiete. Die andern Herzoge glaubten aber, als gleich nahe Verwandte des verstorbenen Herzogs Johannsen, eben so gutes Recht an Niederbayern zu haben, als Herzog Ludwig; nur waren sie auch noch nicht eins, in wie viele Theile es getheilt werden sollte. H. Heinrich behauptete, es sollte in 3 Theile getheilt werden nach ihren 3 Stämmen; die Herzoge von München aber verlangten 4 Theile nach der Zahl der Köpfe, weil von allen vieren keiner näher verwand wäre, als der andere. Im Monate Jul. kamen sie ihres Streits wegen in Straubingen zusammen; aber sie giengen auch ohne Uebereinkunft von einander. An Michaelis war eine neue Zusammenkunft, da aber nur Wilhelm und seines Bruders Sohn in Person erschienen, die andern zween schickten nur ihre Gesandten. Auf dieser Zusammenkunft kamen auch Gesandten des Herzog Albrechts (V. von Oestreich) weil er des verstorbenen Herzog Johannsen Schwester Sohn war: die Geschichte sagt nicht, ob diese Gesandten mit einem Anspruch auf Niederbayern, oder auf die Allodialgüter, oder nur als von

einem

einem guten Freunde erschienen seyen. Unter welcher Absicht sie aber auch dahin gekommen sind, so war die Zusammenkunft wieder vergeblich. Herzog Ludwig beharrte auf seinem Anspruch, und jetzt nun um so viel mehr, weil er den Kaiser zu bereden wußte (ihm zu versprechen, ist vermuthlich ausgelassen) daß er ihm die Alleinbelehnung über ganz Niederbaiern geben würde. Es war aber ein bloßer Verspruch, dessen Vollziehung die andern Herzoge immer widersprochen haben würden. Weil also der Streit dauerte, so kamen als Schiedsrichter in demselben Friedrich, Churfürst zu Brandenburg, Johannes, Churfürst von der Pfalz, und Ludwig, Graf von Oetingen, zusammen, und fälleten das Urtheil, daß Niederbayern nach Anzahl der Stämme in 3 Theile getheilt werden sollte; wann aber die 2 Brüder, Wilhelm und Ernst darthun würden, daß ihnen über den dritten Theil noch mehr gebühre: so sollte es ihnen auch werden, ob man ihnen auch mit Waffen dazu verhelfen müßte. Aber keinem Theile gefiel dieses Urtheil. — Herzog Albrechts war in diesem Urtheile gar nicht gedacht. Er war aber doch der nächste Verwandte Herzog Johannsen, und hatte also an die Allodien wenigstens rechtmäßigen Anspruch. Zudem

war

war es des Kaisers Tochtermann, von dem er auch sonst alle Liebe und Hülfe genoß. Er mag sich also an seinen Schwähervater gewandt haben. Dieser gab ihm den 10. März 1426 einen Lehenbrief, darinn er sagt: Mit wohlgedachtem Muthe, gutem Rathe unsrer Fürsten und Getreuen, und rechtem Wissen haben wir dem genannten Albrechten sein Recht, welches er in vorgenannten Land in Niederbayern hat, oder erben soll, gnädiglich gereicht und geliehen. Wenige Tage nach dieser Belehnung, den 21 März machte sodann der Kaiser mit seinem Tochtermann einen Vertrag, nach welchem Albrecht im Namen des Kaisers Niederbayern verwesen sollte. Würde sodann der Kaiser ohne Mannserben sterben, so gehörte dasselbe den Erben Albrechts als ein Reichslehen. (Der V. scheint also die Aechtheit dieser so bestrittenen Urkunde zuzugeben.) Nach dieser Urkunde machte also K. Sigismund sich zum Besitzer dieses Landes, weil er und die bey dem Gerichte sassen, sagt der Abt von Forbach, glaubten, es gehöre ihm als Lehenherren. Denn die Herzoge von Oberbayern wären, wegen ihrer eigenmächtig gemachten Theilungen und ihrer beständigen Kriege und der dadurch gemachten Friedensstörung lehenfällig geworden. Doch aber als hierauf die Austragsrichter den 26. May ihm den

Ausgang ihrer Unterhandlungen benachrichtigten, gab sich der Kaiser das Ansehen, daß er den Streit nach dem Rechte endigen wollte. Er befahl daher dem Kurfürsten von Maynz, daß er einen Kurfürstentag anstellen, und sowohl ihm, dem Kaiser, als auch den bayerischen Herzogen und dem Herzog Albrecht und andern, die Recht zum Niederlande zu haben meinen, Tag und Stadt verkündigen, und den Streit ausrichten sollte, damit alle Kriege, die davon kommen möchten, hinterdruckt würden. Dieser Tag ist meines Wissens nicht zu Stande gekommen, sondern der Kaiser mußte 1429 selbst ein Lehengericht halten. Aber ehe dieses geschah, so belehnte er erst die Herzoge Heinrich, Wilhelm und Ernst in der Stille, und 1427 den Herzog Ludwig. Auf demselben wählten die niederbayerischen Stände 25 aus ihren Mitteln, daß sie zu Endigung der Streitigkeiten rathen und helfen sollten." Das übrige wird erzählt, wie man schon aus andern Schriftstellern weiß. Die Schreibart ist, wie man aus dieser Probe sieht, noch ganz erträglich, ob sie gleich mancher Verbesserung fähig wäre.

9.

Geschichte von Amerika, von dessen Entdeckung an bis auf das Ende des vorigen Krieges.

Nebst einem Anhange, welcher eine Geschichte des Ursprunges und des Fortganges des gegenwärtigen unglücklichen Streites zwischen Grosbritannien und seinen Colonien enthält, von **William Russel**, Esq. Aus dem Englischen übersezt. Erster Band. Mit Charten, 1779, 782 Octavseiten. Zweyter Band, 752 Seiten. Dritter Band, 660 Seiten 1780. im Schwickertschen Verlage. Die Charten sollen erst mit dem vierten und lezten Theile nachgeliefert werden.

Nach einem Robertson die Geschichte von Amerika beschreiben wollen, heißt würklich etwas groses unternehmen. Das Mittelmäsige wird nun dem Geschichtschreiber eben so wenig, als dem Dichter, verziehen; und nachdem wir jenes Meisterstück in Händen haben, so muß sich jeder, der sich an den nemlichen Stoff wagt, die Vergleichung mit diesem philosophischen Historiographen gefallen lassen.

Zwar hat Robertson kaum die Hälfte der amerikanischen Geschichte vollendet; und wann er das Ende des gegenwärtigen Krieges nicht erleben sollte, so wird vielleicht sein Werk eben so unvollendet bleiben, als die Venus Anadyomene des Apelles. Allein schon das, was Robertson geleistet hat, könnte leicht jeden Verfasser, der nicht allzusehr von sich eingenommen ist, abschrecken, sich an die Bearbeitung ebendesselben Stoffes zu wagen.

Den Esq. Russel hat diese Bedenklichkeit nicht abgeschreckt. Er fieng an im J. 1778. The History of Amerika from its Discovery by Columbus tho the Conclusion of the late war, in gr. 4. und nach englischer Art in Heften, jeden von 2 und 1 halben Bogen herauszugeben; und diese Arbeit, welche in 60 Heften besteht, soll uns nun in 4 Octavbänden teutsch geliefert werden. Bey der englischen Ausgabe ist jeder Heft mit einem Kupfer oder Charte versehen; diese Kupfer, da sie sich weder durch die Neuheit der Gegenstände, noch durch die Schönheit der Stiche empfehlen, hat man im Teutschen weggelassen, ausser daß Columbus, Cortez und Pizarro als Titelkupfer geliefert sind, und einige der allgemeinen Charten nachgeliefert werden sollen.

Der erste Band begreift Russels erstes Buch, in eilf Kapiteln, und handelt alles das theils kürzer, theils weitläuftiger ab, was in den beyden Bänden der Robertsonschen Geschichte befindlich ist — nemlich die Entdeckung von Amerika und Eroberung der zwey grossen Reiche Mexiko und Peru von den Spaniern. Die eilf Kapitel enthalten folgende Materien: Geschichte der Handlung und der Schiffarth von den frühesten Zeiten an bis zur Entdeckung der neuen Welt — Entdeckungen und Niederlassungen der Spanier in der neuen Welt, von der ersten Reise des Columbus, an bis auf den Tod dieses grossen Seefahrers — Spanische Colonien und Entdeckungen von dem Tode des Columbus an, bis auf die Unternehmung des Cortez — Einfall und Eroberungen der Spanier in Mexico bis auf die Ankunft des Cortez in der Stadt Mexico — Begebenheiten der Spanier von ihrer Ankunft in Mexico an bis auf den Tod des Montezuma — Begebenheiten von dem Tode des Montezuma an bis zur Eroberung von Mexico — völlige Unterwerfung des mexicanischen Reiches und Einrichtung desselben als eine spanische Provinz — Entdeckung Peru's von Pizarro, und Fortgang der spanischen Waffen bis zu der Gefan-

genschaft und dem Tode des Inca Atahualpa — Ausbreitung der Spanier in Peru und den benachbarten Gegenden, von der Hinrichtung des Atahualpa an bis auf die Ermordung des Pizarro — Geschichte von Peru von dem Tode des Pizarro an bis zu dessen völligen Verwandlung in eine spanische Provinz — Schilderung der Regierungsart, Gesetze, Religion, Künste und Sitten der alten Mexicaner und Peruaner.

Recensent kann nicht sagen, daß er aus diesem ganzen ersten Bande etwas neues gelernt hätte; vielmehr hat er mannigfaltige Spuren entdecket, aus welchen augenscheinlich erhellet, daß Russel seinen Vorgänger Robertson vor Augen gehabt, und ihn bald epitomirt, bald erweitert habe, wenn er sich gleich bisweilen das Ansehen giebt, als ob er jenen widerlegen wolle — fast eben so, wie es oft akademische Lehrer zu machen pflegen, welche die Bücher, aus denen sie das meiste zu entlehnen pflegen, am häufigsten zu tadeln gewohnt sind. Wir wollen nur ein paar Stellen zur Probe anführen.

Robertson Th. I. S. 16.	Russel B. I. S. 7.
Der Zug Alexanders des Grossen nach den Morgenländern erweiterte den Kreis	Der Feldzug Alexanders des Grossen erweiterte den Wirkungskreis der griechi-

schen

der Schifffahrt und der geographischen Kenntniß unter den Griechen sehr — Die von der Stärke seines Genies bewirkte Revolution in Handelssachen giebt den Revolutionen der Herrschaft, die das Glück seiner Waffen veranlaßte, schwerlich etwas nach — So bald er den Staat von Tyrus ganz zerstört und Egypten unterjocht hatte, entwarf er den Plan, das Reich, so er stiften wollte, sowohl zum Mittelpunkte der Handlung, als zum Sitze der Oberherrschaft zu machen. In dieser Absicht gründete er eine grosse Hauptstadt, die er mit seinem eignen Namen beehrte, in der Nähe einer der Mündungen des Nils; damit sie vermittelst des mittelländischen Meeres und des nahen arabischen Meerbusens, sich der Handlung beydes des Ostens und Westens bemächtigen könnte. Diese Lage war so weislich gewählt, daß Alexandrien bald die wichtigste Handelsstadt in der Welt

schen Schiffahrt, und zog eine Veränderung in der handelnden Welt nach sich, welche eben so merkwürdig war, als die, welche er in der politischen hatte. So bald dieser ausserordentliche Mann, dessen Geist ihn eben so geschickt zur Regierung, als zu Eroberungen machte, Tyrus verwüstet, und Egypten sich unterwürfig gemacht hatte, legte er eine grosse Stadt an, welche er nach seinem Namen nannte, und dieselbe sowohl zum Mittelpunkte der Handlung, als auch zur Hauptstadt seines Reiches machen wollte. Diese Stadt lag an einer der Mündungen des Nils, damit sie vermittelst des mittelländischen Meeres und des arabischen Meerbusens, die Handlung sowohl nach Osten als nach Westen in ihrer Gewalt haben möchte, und diese Lage war mit so vielem Scharfsinne gewählt, daß Alexandrien sehr bald dasjenige wurde, was bis dahin Tyrus gewesen war, nemlich die größte

wurde. — Sein Ehrgeiz begnügte sich aber nicht damit, daß er den Griechen die Schiffahrt nach Indien eröffnet hatte, er trachtete auch nach der Oberherrschaft über diese Länder, welche die übrige Welt mit so vielen kostbaren Gütern versahen, und führte sein Heer zu Lande dahin. So unternehmend er aber auch war, so kann man doch von ihm sagen, er habe dieses Land vielmehr entdeckt, als erobert.

Handelsstadt in der alten Welt.

Doch der Ehrgeiz Alexanders war noch nicht befriedigt, er trachtete auch damit zufrieden, daß er seinen Landsleuten eine Gemeinschaft mit Indien zur See eröffnet hatte; er trachtete auch nach der Herrschaft über dieses reiche Land, und zog daher mit einem Kriegsheer zu Lande dahin. So unternehmend er auch war, so hat er doch dieses Land nicht sowohl erobert, als vielmehr nur entdeckt.

So viel sey zur Probe aus diesem ersten Bande genug. Wer sich die Mühe nehmen will, beyde Werke mit einander zu vergleichen, der wird in jedem Kapitel die auffallendsten Beweise finden, daß Russel seinen Vorgänger nicht nur benutzt, sondern wirklich ausgeschrieben habe.

Nun auch Proben von Stellen, wo Russel die Mine des Wiederlegers annimmt — und zwar eben da annimmt, wo er ihn augenscheinlich plündert. Der Kürze wegen wollen wir nur die Seitenzahlen anzeigen. Russel B. I. S. 92. vergl.

Robert-

Robertson B. I. S. 210. f. Russel B. I. S. 133. f. vergl. Robertson B. II. S. 4. Russel S. 161. Robertson S. 12. Russel S. 176. Robertson S. 18. 509. VI. Anmerkung; wo dieser dem Gomara folgt, welcher berichtet, daß das Geschenk des Montezuma deßwegen so geschwind an den Cortez habe gelangen können, weil es schon für den Grijalva, als er einige Monat vorher diese Küsten berührt habe, sey zubereitet worden. So unbeträchtlich die Sache an sich ist, so nimmt doch Russel davon Anlaß seinem Vorgänger zu wiedersprechen, und wirft ihm vor, daß er unglücklicher Weise in dem vorhergehenden nicht den geringsten Wink gebe, daß Grijalva zu S. Juan de Ulloa gelandet habe; da doch doch Robertson B. I. S. 280. ausdrücklich sagt. "Er berührte eine andere kleine Insel, die er S. Juan de Ulua nannte." S. 273. reißt ihn gar die Begierde dem D. Robertson zu wiedersprechen, zu der Behauptung fort, welche wider alle Erfahrungen streitet, daß nemlich die Priester in allen Religionen, unter allen Nationen und zu allen Zeiten der Schwärmerey mehr unterworfen gewesen, als alle übrige Personen aus andern Ständen — Manchmal scheint er aber doch dem D. Robert-

son mit Grund zu wiedersprechen, z. E. S. 369. 564. Oft weiset er auch auf die Quellen zurück, deren sich derselbe bedient, und welche er fast nur wörtlich übersetzt, oder doch nur durch glücklicher gewählte Ausdrücke verschönert hat, z. E. S. 295. 341.

Der zweyte Band beschreibt die Niederlassungen der Europäer sowohl in den mittlern und südlichen Theile des festen Landes von Amerika, als auch in dem eigentlichen Westindien, oder auf den amerikanischen Inseln in dem atlantischen Meere, mit beständiger Rücksicht auf den Fortschritt des gesitteten Zustandes, der Ausbildung, des Feldbaues und der Handlung.

Er ist in zwey Bücher eingetheilt. Das erste schildert die Niederlassungen der Europäer in Südamerika und der mexikanischen Landenge in fünf Kapiteln. Das erste Kap. liefert eine allgemeine Beschreibung der Regierung und Handlung in den Spanischen Colonien. Hier gehört wieder das allermeiste dem D. Robertson zu, wie diejenigen leicht bemerken werden, welche Russels II. B. von S. 3–35. und Robertsons VIII. Buch mit einander vergleichen wollen. Zum Beweis für die, welche diese Vergleichung nicht anstellen können, nur wieder eine kleine Probe.

Robertson II. B. S. 409. f.

Diese Unterkönige stellen nicht nur die Person ihres Landesherrn vor, sondern besitzen auch innerhalb die Grenzen ihrer eigenen Statthalterschaften seine königlichen Vorrechte in ihrem weitläuftigsten Umfange, Wie er, üben sie in jedem Fache der Regierung, in bürgerlichen, Kriegs- und Criminalsachen die höchste Autorität aus. Sie können in jedem Gerichtshofe den Vorsitz führen. Sie allein haben das Recht diejenigen Personen, die viele von den wichtigsten Aemtern bekleiden, zu ernennen, und bey Gelegenheit dem Könige besetzt werden, auch das Vorrecht, diejenigen Aemter, die der König selbst vergiebt, mittlerweile bis zur Ankunft des vom Könige ernannten Nachfolgers, zu besetzen. Die äusserliche Pracht ihrer Regierung ist ihrer wirklichen Würde und Macht gemäß. Ihr Hofstaat ist nach dem Madrider eingerichtet; sie haben Leibwachen zu Pferde und zu Fuß; jeder hat einen ordentlichen

Russel II. B. S. 6. f.

Die Vicekönige stellen nicht allein die Person ihres Monarchen vor, sondern besitzen auch in ihren Statthalterschaften dessen königlichen Vorrechte ihrem ganzen Umfange nach. Sie üben so, wie er die höchste Gewalt in jedem Fache der Regierung, es sey nun bürgerlich, kriegerich oder criminell. Sie haben den Vorsitz in jedem Gerichtshofe und besitzen allein das Recht, ernennten Nachfolgers zu vergeben. Ihr äusseres Gepräng ist ihrer wahren Würde und Macht gemäß; ihr Hof ist nach dem Muster des Hofs zu Madrid eingerichtet, indem sie eine Leibwache zu Pferde und zu Fusse, einem ordentlich eingerichteten Hofstaat und ein zahlreiches Gefolge

und vollständigen Hofstaat, zahlreiche Hofbeamten und Insignien, die eine Herrlichkeit anzeigen, die man von einer abgeordneten (untergeordneten) Autorität kaum erwarten sollte."

folge haben, und überhaupt eine solche Pracht zeigen, welche kaum noch einer übergetragenen Gewalt ähnlich ist.

Das zweyte Kap. liefert eine Beschreibung Neuspaniens und der benachbarten Provinzen. Hier holt unser Geschichtschreiber sehr weit aus, und redet bey Gelegenheit der Erzeugnisse dieses Landes (S. 36:41) umständlich von dem Ursprung der Metalle, wie und wo sie erzeugt werden, wie das Geld gefunden werde, von der Reinigung des Goldes durch die Amalgamation, von der Art, das Gold aus den Bächen zu gewinnen, wie das Silber gefunden und gereiniget werde, von der Vanilla, dem Bau des Indigo, der Bereitung der Farbe daraus, dem Gebrauch derselben, von der Cochenille, der Wartung des Insekts, der Trocknung desselben, dem Handel damit u. s. w. Wo ihn Robertson verläßt, da hat er meistentheils den Abt Raynal, den Labat, Carreri und andere gute Reisebeschreiber zu Führern gewählt.

Das ditte Kap. beschreibt die spanischen Kolonien in Südamerika, nemlich Peru, (jedoch nicht geographisch, sondern mehr kaufmännisch) Terra Firma

Firma, Chili, Tucuman und Rio de la Plata, wo auch eine Beschreibung von Paraguay (S. 207. folgg.) vorkommt, welche Robertson (Th. II. S. 389) zwar versprochen aber noch nicht geliefert hat — doch ist zu bedauern, daß Hr. Russel nur dem Ulloa und Muratori folgt, hingegen von den portugiesischen Schriften und den Nachrichten des P. Ibagnez gar keinen Gebrauch macht.

Das vierte Kap. handelt von den Niederlassungen der Portugiesen in Brasilien, wo wir am meisten die allg. Gesch. aller Reisen gebraucht finden.

Das fünfte aber beschreibt die Niederlassungen der Holländer und Franzosen in Guiana, also von Cayenne, Surinam, Berbice.

Das dritte Buch, welches aus 7 Kapiteln besteht, welche die Geschichte von Westindien oder dem grossen amerikanischen Archipelagus zum Gegenstande haben, liefert im ersten Kap. eine allgemeine Uebersicht der westindischen Inseln, nebst einer Nachricht von den Sitten und Gebräuchen der Cariben, von dem Ursprunge und der Zerstreuung der Buccanier und von den vornehmsten Kriegen der europäischen Mächte in diesen Breiten; in dem zweyten Kap. eine Nachricht von dem Sklavenhan-

del

del und dem ursprünglichen Zustande der Negern, nebst einigen Betrachtungen über die Vortheile und Nachtheile ihrer Einführung in Amerika (wo freylich auch wieder vieles zu weit hergeholt ist — z. E. die Untersuchung über die Ursache der schwarzen Farbe der Negern, die durch drey Paragraphen fortgesetzt wird — die Abhandlung über die Bearbeitung des Bodens — über die Dingung, Viehzucht, schlechte Beschaffenheit des Viehes, nützliche Einführung des Büffels — die Beschreibung der Angolischen Erbsen, des Manioc, des Zuckerrohrs und seiner Behandlung, Vorschläge zur Verbesserung der Zuckerpflanzungen — abgemeine Betrachtungen über Heurathen — Beschreibungen der Creolen und Nachrichten von den eigenthümlichen Krankheiten dieser Inseln würde wohl schwerlich jemand in diesem Kapitel erwartet haben.

Das dritte Kap. beschreibt die Spanischen Niederlassungen auf den westindischen Inseln. Das vierte die Holländischen; das fünfte die Dänischen; das sechste die Französischen und das siebende die englischen Niederlassungen in Westindien; wo denn freylich insonderheit die zwey letztern eine sehr unterhaltende Zeitlektüre sind.

Der

Der dritte Band enthält nur das vierte Buch, und ist, weil er die Geschichte und Beschreibung von Nordamerika liefert, noch interessanter. Er besteht aus 10 Kapiteln. Das erste Kap. welches eine allgemeine Beschreibung von Nordamerika bey dessen ersten Entdeckung nebst einer Nachricht von den Sitten, der Religion u. s. f. der ursprünglichen Einwohner enthält, hat auch überall ganze aus Robertson geborgte Stellen, z. E. von der Jagd, (Russel Th. III. S. 8. f. vergl. Robertson B. I. S. 375. f.) vom Feldbau, (Russel S. 10. Robertson S. 378.) vom Mangel der Fruchtbarkeit der Amerikanischen Ehen (Russel S. 15. Robertson S. 370.) mangelhafter Begrif der Amerikaner vom Eigenthum, (Russel S. 18. Robertson S. 389.) lebhaftes Gefühl von Gleichheit und Unabhängigkeit, Russel S. 20. Robertson S. 391.) von den Kriegen der Amerikaner untereinander. (Russel S. 25. Robertson S. 404. wo aber doch Hr. Russel so aufrichtig ist, daß er die Quelle, woraus er geschöpft hat, nennt); von ihrer Religion (Russel S. 55. folgg. Robertson S. 439. folgg.); von ihren Tänzen (Russel S. 68. Robertson S. 456.); von ihrer Gewohnheit, Alte und Schwache zu tödten (Russel S. 76. f. Robertson S. 465. f.) Diese Stelle schließt Robertson

S. 466.

S. 466. mit folgender Betrachtung: "Da wir nun die rohen amerikanischen Stämme aus so vielerley Gesichtspunkten angesehen und ihre Gebräuche und Sitten aus so vielen verschiedenen Standörtern betrachtet haben: so bleibt uns weiter nichts übrig, als die allgemeine Würdigung ihres Charakters in Vergleichung mit dem Charakter anderer polizirterer Völker. Ein Mensch, so wie er ursprünglich aus den Händen der Natur kömmt, ist allenthalben dasselbige Wesen. In seinem ersten Auftritte im Stande der Kindheit, unter den rohesten Wilden sowol, als unter den polizirtesten Gesellschaften können wir keine Eigenschaft an ihm bemerken, die einigen Unterschied oder Vorzug anzeigte. Die Fähigkeit zur Kultur scheint dieselbige zu seyn, und sowol die Geschicklichkeit, die er nachmals erlangt, als die Tugenden, die er auszuüben lernen mag, hängen ganz von dem Zustande der Gesellschaft ab, worinn er lebt. Nach diesem Zustande bequemt sich seine Seele natürlicher Weise; und von ihm erhält sie ihre Zucht und Erziehung. Nach Masgabe der Bedürfnisse, die dieser Zustand einen Menschen fühlen lehrt, und der Geschäfte, worein ihn diese verwickeln, werden seine Verstandeskräfte angestrengt und geübt. Zufolge der Verbindung, die dieser Zustand der Gesellschaft zwischen ihm und

seinen

seinen Nebenmenschen einführt, werden die Neigungen seines Herzens erregt." Wann wir diese Stelle, mit demjenigen vergleichen, was Russel Th. III. S. 78. sagt; so giebt sich dieser abermal die Mine eines Wiederlegers. Denn er sagt: "Nachdem wir die Nord-Amerikaner unter so verschiedenen Gesichspunkten betrachtet haben — so ist uns nur noch übrig, ihren Karakter als vernünftige Wesen betrachtet, überhaupt zu schildern. Müßte dieses nach dem gemeinen Maasstab europäischer Sitten und Grundsätze geschehen', so würden die Amerikaner freylich in einem sehr schlechten Lichte erscheinen. Allein an statt der gemeinen Meinung müssen wir die Richtschnur der gemeinen Vernunft zum Grunde legen, und uns bemühen, den Eingebohrnen der neuen Welt, sowol als der menschlichen Natur Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen." Eine weitläuftige Note erklärt uns, worauf dieses Galimatias gehe. Es ist nemlich wider Robertson gerichtet, dem er Schuld giebt, daß er den Menschen ursprünglich für stolz, bekriegerisch, grausam und ungerecht ausgebe, und jede Tugend und jede Fähigkeit für eine Wirkung der Ausbildung halte. Ja er meint, daß dieses eine Folge seines presbyterianischen Religionssystems sey, und thut dabey

einen derben Ausfall auf die neuern Presbyterianer, welche sich, wie er meint, der Schlüsse des Helvetius, eines offenbaren Materialisten bedienen, die menschliche Natur herabzuwürdigen, und dadurch nicht allein die Religion, die sie doch unterstützen wollen, in Gefahr stürzen, sondern auch die ganze Sittenlehre untergraben. Ehe man sichs aber versieht, so schreibt er wieder den Mann aus, den er vorher verketzert hat. Denn nachdem er gesagt hat: "Die erste Verrichtung eines vernünftigen Thieres ist die Empfindung durch die Sinne, und eine der vornehmsten Eigenschaften eines lebendigen Geschöpfes bestehet in der Kraft und Empfindsamkeit seiner sinnlichen Werkzeuge." So setzt er aus Robertson hinzu: "Von diesen Eigenschaften und dem Zustande der Gesellschaft, in welcher er lebt, hangen die Tugenden und Fähigkeiten des Menschen grossentheils (dieses grossentheils ist der einzige Zusatz Russels) ab. Nach Maßgebung der Bedürfnisse, welche er in seinen Zustande zu fühlen gewohnt ist, und der Anstrengungen, zu welchen sie ihn bewegen werden, auch die Fähigkeiten seines Geistes aufgeweckt und angestrengt, und nach Maßgebung der Verbindungen, welche dadurch zwischen ihm und den übrigen seines Geschlechts errichtet wer-

den, werden auch die Neigungen seines Herzens in Bewegung gesetzt." Und so folgen hernach noch vier Blätter, die alle aus Robertson genommen sind; nur daß S. 80. in der Note wieder eine seynsollende Widerlegung Robertsons und seines vorgeblichen Lehrers, des Helvetius folgt.

Das zweyte Kapitel erzählt die ersten Reisen und Niederlassungen der Europäer nach und in Nord-Amerika, wo besonders der Entdeckung von Virginien und Neuengland gedacht wird. Das dritte Kapitel, welches die Geschichte der Kolonie Neu-England bis zum neuen Gnadenbrief von 1691 erzählt, ist eins der merkwürdigsten; nur macht der Autor wieder gar zu weit hergeholte Digressionen — vom Ursprung der Englischen Kirche — vom Ursprung der Puritaner und ihrer Geschichte, die niemand hier suchen wird.

Das vierte Kapitel beschreibt die Niederlassung der Franzosen in Canada und Neu-Schottland; betrachtet Neu-Schottland unter englischer Regierung und giebt Nachrichten von Neu-Foundland und Hudsons-Bay nebst einigen Gedanken über die Fischerey und den Pelzhandel. Den Teutschen giebt Hr. R. in diesen Kap. vieles Lob." Lüneburg (sagt er S. 322.) ist Neuschott-

land, ist erst vor wenig Jahren von 800 Teutschen von Halifax aus angebauet worden. Anfänglich versprach sie nicht viel; allein durch den unermüdeten Fleiß dieses weisen und tapfern Volkes nimmt sie jetzt sehr schnell an Wohlstand zu. Wir lassen den teutschen weiter nichts als Gerechtigkeit wiederfahren, wenn wir sagen, daß sie vortrefliche Pflanzer sind; sie haben alle der Englischen Botmäsigkeit unterworfene Gegenden, wohin das Glück sie geführet hat, überaus fruchtbar gemacht. Durch ihre unverdrossene Arbeit bringt Neuschottland jetzt vortreflichen Flachs hervor, der es schon allein mit der Zeit für Großbrittannien sehr wichtig machen muß. "S. 337. behauptet er die Gewißheit einer vortreflichen Durchfahrt durch die Hudsons-Bay nach Indien und China aus physikalischen Gründen und vermuthet, daß sie an der westlichen Küste der Welcour-Bay gesucht werden müsse.

Das fünfte Kap. welches die Kolonien Neu-York, Neu-Jersey und Pensylvanien beschreibt, und zugleich eine Nachricht von ihrem Wachsthum, Handel und den Sitten der Einwohner giebt, ist wieder sehr wichtig. S. 380. steht eine Beschreibung der bey uns wenig bekannten schwärmerischen Sekte der Dumpler, welche die kleine Stadt Euphra-

Euphrates oder Ephrata in Pensylvanien bewohnt, und von einem teutschen Ankömmling gestiftet seyn soll.

In dem sechsten Kap. wird die Geschichte Virginiens vom J. 1626 an fortgesetzt, und eine Nachricht von der Kolonie Maryland und dem Wachsthum beyder gegeben — Man rechnet die weissen Einwohner in Virginien auf 70, 000, die Schwarzen auf 100000. Maryland hat nicht vielweniger. Die Menge Tabacks, welchen beyde Kolonien bauen, ist ihrer Bevölkerung angemessen; Virginien bauete, nach einer Mittelzahl in den letzten fünf Jahren vor den gegenwärtigen Unruhen gerechnet, jährlich an die 60,000 Faß, jedes von 8 bis 9 Centnern, und Maryland ungefähr 40,000. Der Tabacksbau beschäftiget ungefehr 300 Schiffe, wovon die meisten dem Mutterlande gehören. Die beyden Kolonien bekommen für diese Waare beynahe eine Million Pfund Sterling; wegen der Abgaben von dem in den großbrittannischen Staaten verbrauchten Taback, betragen die Einkünfte davon wenigstens 600,000 Pfund und die Ausfuhr von zwey dritteln der Einfuhr bringt England eine ungeheure Summe ein, welches alles mit seinen Manufactur-Waaren bezahlt.

Das siebende Kap. handelt von Carolina, Georgien und Florida; das achte von der Entdeckung und Bevölkerung der Provinz Luisiana durch die Franzosen; das neunte enthält eine Fortsetzung der Geschichte Neu-Englands von dem J. 1691 an (wo die Geschichte der Hexenprocesse in Messachusets-Bay Schaudern erweckt) die Zahl der Einwohner in Neu-England vor den gegenwärtigen Unruhen belief sich auf 400,000 Seelen — nemlich in Massachusets-Bay 220,000, in Connecticut 110,000, in Rhode-Island 40,000, und in Neu-hampsire 30,000.

Das zehnte Kap. endlich erzählt die Geschichte von Canada und den angränzenden Inseln bis zum Schlusse des letztern Krieges, wo zugleich die Begebenheiten dieses Kriegs sehr umständlich erzählt sind.

Die Geschichte des Ursprunges und Fortganges des gegenwärtigen unglücklichen Streites zwischen Großbritannien und seinen Kolonien werden wir erst im vierten Bande zu erwarten haben. Einigen Aeusserungen im dritten Bande zufolge (z. E. S. 293. und 302.) dürften wohl die Kolonien dem Geschichtschreiber keine Ehrensäule für seine Bemühung setzen.

10.

Friederich Christoph Jonathan Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge. Erster Band, 292 S. ohne Zuschrift und Inhalt. Zweyter Band, welcher ein doppeltes Urkundenbuch enthält. 344 S. Mannheim, bey C. F. Schwan. 1778.

Seitdem man in der Rechtsgelehrsamkeit auf die Verschiedenheit der Grundsätze der Teutschen von der Erbfolge von denen des römischen Rechts etwas aufmerksamer geworden, und immer mehrere Beyspiele die Wichtigkeit dieser Materie bey der teutschen Verfassung dargethan haben: so ist dieselbige auch von grossen Männern mit grossem Fleiße untersucht, und besonders alle Mühe angewandt worden, auf einen lezten und allgemeinen Grundsatz das ganze System eines teutschen Erbfolgerechts zurückzuführen, um daraus wieder für die vorkommende Fälle Folgerungen zu ziehen. Der sicherste und einzig richtige Weg dazu wäre unstreitig eine zuverlässige und unpartheyische Geschichte der teutschen Erbfolge, welche auch ausserdem den Nutzen haben würde, daß sie über unzählige Begebenheiten der

teutschen Reichsgeschichte ein unerwartetes Licht verbreiten und einen Hauptzug im Charakter der Teutschen darstellen würde. Diese Betrachtungen haben uns bewogen, von obigem gelehrten Werk, dessen Verfasser, ein geborner Wirtemberger, sich während der bayerischen Erbfolgestreitigkeiten durch verschiedene Schriften berühmt gemacht, und nunmehr zum Professor der teutschen Rechte in Halle ernennt worden, hier, wiewol etwas spät, eine Anzeige zu machen. Wir können freylich nicht bergen, daß wir der Meinung sind, ein Geschichtschreiber müsse uns zuerst bloße Thatsachen darstellen, müsse Zeit und Ort der Begebenheiten immer vor Augen haben und unterscheiden, hernach könne er erst etwa das Ganze unter Einem Blick vereinigen und in einem System darstellen; vorausgesetzt, daß ein solches sich in den Thatsachen finde. Unserm Verf. aber ist es gefällig gewesen, es umzukehren, nemlich uns zuerst ein System über die teutsche Erbfolge zu geben, und selbiges sodann, wo möglich, aus der Geschichte zu erweisen. Wir sagen dieses nicht, um den Werth des Werks, das sich durch sehr viele scharfsinnige Bemerkungen und Schlüsse, durch eine freye Untersuchung angenommener Meinungen und durch einen lebhaften Stil genugsam unterscheiden würde, wenn es auch nicht noch das besondere

Verdienst hätte, eine sehr schätzbare Urkunde zuerst bekannt zu machen, zu schmälern; sondern blos, weil uns obiges Verfahren der Wahrheit nachtheilig zu seyn und der V. auch wirklich mehrmals an dieser Klippe gescheitert zu haben scheint. Allein, es ist Zeit, von dem Innhalt des Werks das nähere zu sagen. Der Hauptgrundsatz ist: Die Teutschen lebten anfänglich, wie alle Völker (welches im I. Hauptst. aus dem Recht der Vernunft, und im II. Hauptst. aus der Geschichte der Urvölker zu erweisen gesucht wird) im Sammteigenthum der Erde. Bey den verschiedenen Abweichungen davon suchten sie doch solches immer so viel möglich beyzubehalten, und dieser Grundsatz nebst den besondern Ursachen, welche sie zu jener Abweichung nöthigten, bildete ihr Erbrecht. "Wir finden (heißt es 54. S.) bey unsern "Vorfahren dreyerley Arten von Sammteigenthum; "das allgemeine, als sie noch ihrem Urstande getreu "lebten; (dieses allgemeine oder natürliche Sammteigenthum giebt nach dem Verf. allen Menschen aller Völker und aller Zeiten ein Recht an den ganzen Erdboden, und hindert, daß kein Mensch oder kein Volk sich einen Theil desselben ausschliessungsweise zueignen kann.) "Das besondere, als sie sich in eins "zelne Völkerschaften absonderten; (da sie zuvor

theils unter sich, theils mit ihren Nachbarn, vornemlich den Galliern, im Sammteigenthum gelebt hatten; in der gewöhnlichen Sprache drücken wir dieses so aus: Die Teutschen machten sich untereinander und ihren Nachbarn in ewigen Kriegen ihre Wohnplätze streitig, da ihnen, wie den Kindern, bald diese, bald jene Gegend besser gefiel, und noch kein Volk mächtig genug war, seine Gränzen zu behaupten, wie Tacitus, de mor. Germ. c. 28 sagt.) "und das Privatsammteigenthum, als sie ihr Erd-"reich stückweise abtheilten, und jeder seinen Antheil "für sich und seine Nachkommen auf ewig behielt." Diese leztere Begebenheit macht allerdings Epoche in der Geschichte der teutschen Erbfolge, der V. hat aber nicht angeben können, in welchen Zeitpunkt dieselbe falle. Aus einer Stelle des Agathias schließt der V., daß die meiste Teutsche noch unter Justinian Nomaden gewesen. (Von den Ursachen, welche die Teutsche nach und nach bewogen haben, von ihrer ältesten Einrichtung abzugehen, und die Ländereyen familienweise unter sich zum beständigen Besitz auszutheilen, findet man hier nichts.) Von diesem Punkt geht der V. hierauf aus, die Schicksale der allodischen Erbfolge zu betrachten, nachdem er noch zuvor im V. und VI. Hauptst. den Ursprung

des mobilischen Erbrechts entwickelt. Von den ältesten Zeiten her, sagt er, kannten die Teutsche das Eigenthum der beweglichen Güter, ja sie maßten sich an diese ein so vollkommenes Eigenthum an, daß sie selbst ihre Anverwandte nach ihrem Tode gänzlich davon ausschlossen, und es entweder mit zu Grabe nahmen, oder mit sich verbrennen liessen. (Uns dünkt, diese Bemerkung, die eigentlich nur von den nordischen Völkern gilt, sey hier viel zu allgemein angegeben, und mit Unrecht dasjenige übergangen, was uns doch schon Tacitus von der Erbfolge bey denjenigen Teutschen, die er genauer kannte, sagt); Er glaubt, daß das Erbrecht an das bewegliche Vermögen daraus entstanden sey, daß man den Söhnen einige Stücke der väterlichen Waffen, welchen man beynahe eine wunderthätige Kraft beylegte, überlies. Ferner sind nach dem V. durch die zwischen den Eltern errichtete Gemeinschaft der beweglichen Güter (deren Alter und ehmalige Allgemeinheit er daher hier, und wie uns dünkt, sehr glücklich zu erweisen sucht) die Kinder zu einem nähern Erbrecht an die beweglichen Güter gekommen. Vom VII. Hauptst. an wird die Geschichte der Erbfolge im Sammteigenthum vorgetragen. Nachdem anfänglich der Adel, in der Folge aber auch die Freygebornen die Erlaubnis erhalten hatten, Alloden an

die

die Kirche zu veräussern, so mußte, wenn eine solche Veräusserung geschehen sollte, nothwendig eine Theilung eines Gesammtguts vorhergehen. Dieß war die erste Abweichung vom Sammteigentum, und dieses Theilrecht ist also in Betracht der Liegenschaft die erste Quelle der Erbfolge. Man theilte nemlich anfangs nur in dem Fall ein Allod, wenn einer von den Mitbesitzern etwas an die Kirche veräussern wollte, hierauf aber auch in andern Fällen und aus andern Ursachen, jedoch mit Vorbehalt künftiger Erbfolge. Bey dieser Gelegenheit bringt der B. scharfsinnige Bemerkungen über die Geschichte der Theilungen unter den Merovingern und Carolingern bey, und sucht zu zeigen, daß solche eigentliche Theilungen des Sammteigenthums dieser Häuser gewesen, und daher nach der gewöhnlichen germanischen Sitte geschehen. Sie verdienen gewis noch nähere Betrachtung. Eben so schön ist die Bemerkung, (116. S.) daß die Ursache, warum seit dem 12. Jahrh. die Theilungen der grossen Reichslehnen häufig zu werden anfangen, nicht in der grössern Macht der Fürsten, sondern in der erhaltenen Erblichkeit der Lehnen zu suchen sey. Aus diesem Ursprung der Erbfolge nun glaubt der B. auch im VIII. Hauptst. erklären zu können, warum eine

Stammfolge statt gefunden, wobey ihm freylich dasjenige grosse Schwierigkeit macht, was er selbst aus der Geschichte des Einstandsrechts beybringt, welche auch unsers Bedünkens noch nicht gehoben ist. Glücklicher scheint im 4ten Abschn. dieses Hauptstücks der Ursprung des Erstgeburtsrechts erklärt, und mit dem System des V. vereiniget zu seyn. Im IX. und X. Hauptst. sucht der V. zu erweisen, daß nachdem das weibliche Geschlecht, welches anfänglich von dem Besitz liegender Güter ausgeschlossen gewesen, zu diesem theils dadurch, daß ihnen an den ehelichen Alloden ein Mitbesitz eingeräumt worden, theils durch Verwandlung der mobilischen Heimsteuer in liegende Heurathsgüter, gelangt, und auf diese Art die Töchter ein vollständiges Erbrecht an den Alloden erhalten, solches die zwote Quelle der allodischen Erbfolge geworden, und eine zweyte Gattung derselben, nemlich das Verfangenschaftsrecht hervorgebracht habe. Was der V hier von dem gleichen Erbrecht der Töchter mit den Brüdern, und

der daraus folgenden Nothwendigkeit der Verzichte vorbringt, verdient zwar Aufmerksamkeit, jedoch scheint es noch nicht so beschaffen zu seyn, daß man deswegen die gemeine mit guten Beweisen unterstüzte Lehre aufgeben müßte. Wir können uns aber hier nicht darauf einlassen. So viel scheint wol richtig zu seyn, daß das weibliche Geschlecht allmählich zu beträchtlicherem Vermögen gelangt, und dadurch einige Unordnung in der Erbfolge verursacht worden. Da aber dieses vornemlich von den Grossen und dem Adel gilt, so glauben wir nicht, daß hierauf der Ursprung des Verfangenschaftsrechts, welches sich blos in statutarischen Rechten der Städte findet, gebaut werden könne. Wenigstens ist das, was der H. V. anführt, noch bey weitem nicht hinreichend, den Gebrauch desselben unter dem hohen Adel zu erweisen. Das XI. Hauptst. handelt ziemlich ausführlich von dem Verfangenschaftsrecht. In einem künftigen Band will der V. aus der gleichen Quelle das Rückfallsrecht herleiten, und sodann

auch das ganze theilrechtliche System auseinander setzen. Wir erinnern uns, in einer andern Schrift des V. gelesen zu haben, daß er nächstens eine Geschichte der teutschen Lehensfolge dem Druck übergeben werde; wir wünschten aber gar sehr, daß er zuvor das gegenwärtige Werk zu Ende bringen möchte. In dem zweyten Band sind in dessen erster Abtheilung diejenige Stellen der Urkunden und alten Gesetze, welche ihrer Weitläuftigkeit halben nicht füglich in die Noten gebracht werden konnten, unter gewissen Numern und Rubriken gesammlet; in der zweyten Abtheilung aber der größte Theil derjenigen Wirtembergischen Gewohnheitsrechte abgedruckt worden, wovon der V. in der Zuschrift, welche an den regierenden Herzog von Wirtemberg gerichtet ist, einige Nachricht ertheilt. Die ganze Sammlung befindet sich auf der Herzogl. Bibliothek zu Stuttgard, und wurde im J. 1552. gemacht, da H. Christoph ein gemeines Landrecht verfassen wollte. Es wurde zu dem Ende den Städten und Aemtern

tern der Befehl gegeben, ihre bisherige Statuten und Gewohnheiten in Abschrift einzuschicken. Die Sammlung enthält daher die Gewohnheiten von mehr als funfzig Ortschaften, die freylich oft nur aus einem einzigen Artikel bestehen, alle aber, nachdem ein gemeines Landrecht verfaßt war, abgeschaft wurden, und ob sie gleich selbst zur Erklärung jenes Landrechts ein vortreffliches Hülfsmittel hätten abgeben können, in Vergessenheit geriethen, und kaum dem Untergang entrissen worden sind. Den germanischen Rechtsgelehrten werden sie in vielem Betracht äusserst willkommen seyn.

11.

Hodegetischer Entwurf einer vollständigen Geschichte der Gelehrsamkeit. Für Leute, die bald auf Universitäten gehen wollen, oder kaum dahin gekommen sind, von M. Hieron. Andreas Mertens, Rector des Evangelischen Gymnasiums zu Augspurg, und der dasigen öffentlichen Bibliothek Aufseher. Zweytes Bändchen. Augspurg, bey Eberhard Kletts sel. Wittwe und Franck, 1780. 8vo. 1 Alph. 6 u. 1 halben Bogen.

Mit diesem Bändchen hat nun Herr Mertens seine Reise vollendet, und wie er selbst sagt, die gelehrte Welt einmahl umschiffet. In der Beschreibung dieser Reise ist er sich ziemlich gleich geblieben, und sie hat eben die Tugenden und eben die kleinen Fehler, wie die im ersten Bändchen. Die Wahl der Bücher, wenigstens der Ausgaben, ist hier bisweilen besser, — mehr neue, nicht so viel alte, wie im ersten B. Aber dagegen fast mehr Druckfehler, besonders in den Namen der Gelehrten oder Bücher, z. E. S. 113. Rathelf, S. 117. Müllers Siegbart, S. 121. Ladericho, Alexandre,

Flaccius, Francovich, Georg Walch, anstatt Johann G. W. S. 323. Klemms, statt Klimms u. s. w. Den Namen Klopfstock rechne ich auch dazu, obgleich dieser Druckfehler sehr oft vorkommt. Zusätze und Erweiterungen verbittet er sich abermahls, weil sie wider seine Absicht sind, und er hat Recht, die Recensenten können sich diese Mühe ganz ersparen. Aber jede gründliche und bescheidne Anmerkung will er nutzen, sein Buch zu berichtigen und auszufeilen. Desto freyer werde ich ihm hier einige mittheilen, wenn ich vorher den Inhalt dieses Bändchens kurz erzählet habe.

Mathematik, Historie, Philologie, Linguistik, schöne Wissenschaften, freye Künste, das sind die sechs Hauptstücke, die hier abgehandelt werden. Zur Probe — Weitläuftigkeit zu vermeiden — hier nur einige Unterabtheilungen! Unter der Historie kommt vor: Bürgerliche Geschichte, Biographie, Kirchengeschichte, Gelehrtengeschichte, Chronologie, Geographie, Genealogie und Heraldik, Numismatik, Diplomatik und Statistik. Unter den freyen Künsten: Malerey, Bildhauerkunst, Stein- und Stempelschneidekunst, Architektur, Kupferstecherkunst, Musik. — Sollte nicht mancher Abschnitt zu weitläuftig für einen Entwurf, und mancher dagegen gar

zu mager seyn? z. E. in der epischen Dichtkunst, S. 309 ꝛc. nimmt Homer mit seiner Ilias und Odyssee allein sechs Seiten ein: hingegen wird die Diplomatik und Statistik, und beyläufig sogar auch noch die Sphragistik und Kryptographie oder Steganographie S. 161. auf einem einzigen Blatte abgefertiget. Diese Ungleichheit in der Ausführung fällt bisweilen gar zu sichtbar in die Augen.

S. 48. wäre es nicht schädlich gewesen, wenn bey dem Johann Müller von Königsberg angemerkt worden wäre, daß er auch Regiomontanus heißet. Denn wenn junge Leute nun S. 59. einen Regiomontanus (nicht Regiomontanns) finden, so halten sie solchen gewiß für eine ganz andre Person, als jenen: und in der Note stehet nun gar wieder, (wie im I. Bändchen S. 351.) der Ioann. de Monte, anstatt de Monteregio, ohne anzumerken, daß dieß der nämliche Regiomontan ist. Kann mans jungen Leuten verdenken, wenn sie nun aus einem einigen Gelehrten drey machen? — S. 61. Der Gelehrte, der das Buch l'Art de verifier les Dates angefangen hat, heißt nicht d'Antien, sondern d'Antine. So wenig Hr. Mertens Zusätze leiden mag, so kann ich doch nicht bergen, daß es sehr

nützlich gewesen seyn würde, wenn er hier die teutsche Uebersetzung, die Hr. Kern unter dem Titul: allgemeine Chronologie ꝛc. berichtigt und abgekürzt, herausgiebt, genennt hätte. Denn diese können doch junge Leute kaufen, oder zu sehen bekommen, das theure französische Werk aber schwerlich, oder gar nicht? — S. 81. Bey Gatterers historischen Bibliothek, die schon lang aufgehört hat, sollte billig auch sein historisches Journal stehen, das noch fortgesetzt wird. — S. 82. Neben Hrn. Meusels französischer Geschichte sollte des Hrn. le Bret italienische nicht vergessen seyn. — S. 85. Daß der fasciculus temporum bis 1484. gehet, *gilt nicht* von allen Ausgaben. Aeltere gehen nicht so weit, und jüngere gehen viel weiter, wohl bis 1518. Und daß die teutsche Uebersetzung 1481. höchstselten ist, das ist eine überflüßige Anmerkung. Mit leichter Mühe könnte man ein paar Dutzent eben so seltne Ausgaben nennen. — S. 99. Thuan fängt eigentlich mit dem Jahre 1546. an, nicht 1544 — S. 106. J. Sleidans commentarii -- Carolo V. *Caesare*, nicht *Imp.* die unverfälschte Ausgabe Argent. 1555. f. Nun müssen ja junge Leute denken, alle folgende Auflagen und Uebersetzungen, deren mehr als hundert sind, seyen ohne Ausnahme verfälscht.

verfälscht. Und doch giebt es, zwar manche in Kleinigkeiten berichtigte, aber durchaus nicht mehr, als höchstens vier lateinische verfälschte Ausgaben. — Warum soll dann S. 121. Hottingers Kirchenhistorie nur für die Reformirten seyn? Kann sie der Lutheraner nicht eben so gut brauchen? In der Note sind die zwey Uebersetzungen der Mosheimischen Kirchengeschichte in eine zusammengeschmolzen worden, wenn es heißet: ist von Einem verteutscht mit Zusätzen vermehrt ꝛc. Heilbronn und Rothenburg ob der Tauber 1770. III. Th. 8. Die Heilbronner Uebersetzung von einem Ungenannten bestehet aus drey Theilen, und läßt sich jungen Leuten empfehlen. Aber von Einem hat eine ganz andre Uebersezzung für Ungelehrte geliefert, sie nebst der Fortsezzung, welche besser gerathen ist, in neun Bände ausgedehnt, allerhand, sogar aus Predigten, hineingeflickt und ein Werk geliefert, bey welchem Ernesti ausrufet: Welch ein Einfall und Unternehmen! Soll man so mit der Gelehrten Schriften umgehen? und einem solchen Mischmasche Mosheims Namen vorsetzen? Nun wird Hr. Mertens diese Ausgabe gewiß ausstreichen. — S. 122. heißt Hr. D. Walch in Göttingen durch einen Druckfehler Friedrich anstatt Franz, und der Franc.

Walch in der Note ist ebenderselbe. Sein Buch heißt nicht neue, soudern neueste Religionsgeschichte. — S 124. Schelhorns amoenitates litt. sind nicht 1715. sondern 1725 u. f. gedruckt. Die acta eruditorum gehen nicht von 1682: 1756. sondern bis auf unsre Zeiten. Niceron memoires, sind nicht 44 Bände, sondern 42. — S. 127. sollten bey Windheims philosophischer Bibliothek billig seine Bemühungen der Weltweisen, in 6. Bänden angeführt seyn, so wie S. 128. Baumgartens Nachrichten von einer Hallischen Bibliothek, nothwendig mit seinen Nachrichten von merkwürdigen Büchern verbunden seyn sollten, welche letztern die Fortsetzung von jenen sind. — S. 162. in der magern Nachricht von der Diplomatik ist billig der theure nouveau Traité de Diplomatique als ein Hauptwerk genennet. Aber gewiß werden wenig junge Leute dieß Buch sehen und kennen lernen, als etwa aus Ernesti's meisterhafter Recension. Nützlich wäre es daher gewesen, hier auch die teutsche Uebersetzung anzuführen, die im J. 1769. u. f. unter dem Titul: neues Lehrgebäude der Diplomatik ꝛc. in 9. Bänden erschienen ist. Dann diese bekommt man doch eher zu sehen. Aber, da ich hier den Herrn von Holzschuher unter den Diplomatikern erblickte,

hätte ich fast ausgerufen: quid Saul inter prophetas? Wie kommt die Deductions-Bibliothek unter die Diplomata? —

S. 169. geräth Hr. Mertens fast in Eifer gegen diejenige, die das Alterthum der heutigen hebräischen Puncte läugnen, besonders gegen den s. Clemm. (nicht Clem) Das ist nun eine Streitfrage für Leute, die schon länger auf Akademien sind. Junge Leute, die erst dahin gehen wollen, oder dahin gekommen sind, dürfte man getrost damit verschonen, biß sie fester im hebräischen und in der Critick geübter sind. Das ist freilich richtig, daß die Streitfrage hier selten recht bestimmt wird. Aber warum bestimmt sie Hr. Mertens nicht besser, da er sich würklich ohne Noth in den Streit mischet? Puncte und Vocalen muß Moses schon gehabt haben: freilich zur Aussprache der Consonanten. Aber folgt dann daraus: daß er die ganze Menge der Zeichen, just dieser Zeichen, schon muß gehabt haben, die Vocalen zu schreiben, mit denen man sie heutiges Tages schreibet? Vermenget man nicht offenbar die Vocalen in der Aussprache, mit den Schreib-Zeichen? Man vergleiche doch einmahl die hebräischen Puncte oder Schreib Zeichen mit den arabischen. — Und was sind dann die sogenannten matres lectionis?

nis? die hier mit Stillschweigen übergangen sind. Doch fast vergesse ich, daß ich eine Recension schreibe, so wie Hr. Mertens hier vergessen hat, daß er einen hodegetischen Entwurf schreiben wollte. Nur dauerte mich der gute Clemm, der zu seiner Zeit ein eifriger Orthodox war, und zuletzt fast ein Erz-Apocalyptiker wurde, ob er gleich das Alter der Zeichen läugnete, mit welchen man heutiges Tages die hebräischen Vocalen und Accente mahlet. Dieß letzte kann man ihm viel leichter vergeben, als wenn er von dem tausendjährigen Reich schwätzte, und seine critische Geschichte ist doch wahrhaftig kein gar so schlechtes Büchlein. — S. 262. fehlet unter den besten teutschen Schriftstellern einer, den gewiß jeder hier suchet, und sich verwundert, ihn nicht zu finden, — Mosheim. — Diesen Zusatz wird Hr. Mertens gewiß nicht übel nehmen. Er hat ihn nur vergessen. — S. 267. ist Anno XV. in dem 79. Jahre, undeutlich. Es soll heißen Anno &c. So schrieb man gewöhnlich im 15ten Jahrhundert. — Was manche Recensenten dazu sagen werden, wenn sie S. 358. unter andern Hülfsbüchern, welche die Gedichte betreffen, den gradum ad Parnassum, nebst Hübners poetischen Handbuch u. s. w. finden werden, das kann man sich ungefehr

gefehr vorstellen. — S. 379. findet sich ein Beweiß, wie sehr durch einen Druckfehler oft der Name eines Gelehrten verstellt werden kann. Rogerius, Aſcham, stehet da, als wenn es zwey Männer wären. Und das soll der vortrefliche Roger Aſcham seyn, dessen schöne Briefe alle Empfehlung verdienen. Aber die Briefe eines Lipſius würde ich jungen Leuten nicht so sehr empfehlen, als Hr. Mertens. Wer seinen Geschmack und gute Schreibart verderben will, oder wer in beiden schon so fest ist, daß er sie, ohne Geschmack und Schreibart zu verderben, lesen darf, der mag sie lesen: aber junge Leute, für welche Hr. Mertens schreibet, durchaus nicht.

Von den freyen Künsten, die von S. 383. biß zu Ende abgehandelt werden, sage ich nichts. Die Abhandlung habe ich mit großem Vergnügen gelesen, und ich glaube, hier übertreffe Hr. Mertens alle seine Vorgänger in der Geschichte der Gelehrsamkeit sehr weit. Allein ich bin zu wenig Kenner, als daß ich es wagen dürfte, hier zu loben, oder zu tadeln. So viel aber ist richtig, daß Hr. Mertens hier mit vieler Einsicht und Geschmack urtheilet, und daß er wegen seiner Kenntnisse in diesem Fache Bewunderung verdienet.

Anstatt eines Registers stehet zuletzt der Inhalt des ersten und zweyten Bandes. Die letzte Seite aber enthält kurze Zusätze zum ersten Bande. Da Hr. Mertens hier selbst Zusätze — wider seine Absicht — liefert, so wird er mir ohne Zweifel verzeihen, daß ich mich habe verleiten lassen, hier unter den Verbesserungen — auch wider meine Absicht — einige Zusätze hinzuschreiben. Aber gewiß — wer Zusätze zu machen anfängt, der wird nie fertig werden. Hr. Mertens nennt z. E. hier Harduini concilia, die er S. 98. des ersten Bandes vergessen hatte. Warum aber nicht auch die neue vollständigere Sammlung des Jo. Domin. Mansi, die er ebenfowohl mit Stillschweigen übergangen hatte? Lieber also gar keine Zusätze!

Daß übrigens Hr. Mertens Hrn. Stockhausens Bibliotheck so häufig benutzt, und ganze Seiten aus ihr wörtlich, mit allen Versehen und Druckfehlern, in seinen Entwurf übergetragen hat, fällt ein wenig stark auf. Doch St!

12.

Gottfr. Dan. Hofmann, Herzogl. Würtenb. Geheimer Rath und Staatsrechts-Lehrer zu Tübingen, handelt kürzlich von den ältesten Kaiserlichen und Landesherrlichen Bücherdruck- und Verlags-Privilegien 1777. (Tübingen) in 8. 4 u. 1 halb. Bogen.

Gute und brauchbare, aber doch noch ziemlich unvollständige Nachrichten! Die Hauptabsicht des berühmten Verfassers scheinet gewesen zu seyn, Beyträge und Zusätze zu der Nachricht zu liefern, welche der Geheime Justizrath Pütter in Göttingen von eben dieser Sache in seiner Schrift von den Bücher-Nachdruck, 1774. gegeben hatte.

Das älteste Privilegium, das diesen beiden Gelehrten bekannt worden ist, ist vom Jahre 1494. in Absicht der Kaiserlichen aber ist Hr. Hofmann vier Jahre weiter zurückgekommen, als Hr. Pütter. Dieser entdeckte eins im Jahr 1514. Hr. Hofmann aber vom J. 1510. Allein es ist sicher, daß Druck- und Verlags-Privilegia schon im J. 1490. etwas bekanntes waren, und daß auch das Alter der

Kaiser-

Kaiserlichen viel höher hinaufsteiget. Dieses erhellet auch schon aus dem Privilegio, welches das Kaiserliche Reichsregiment zu Nürnberg im J. 1501. ertheilt hat. Denn daß ist sicher nicht ohne Kaiserliche Bewilligung geschehen.

Die Unvollständigkeit abgerechnet, giebt also der Hr. Geheime Rath schöne Nachrichten von Kaiserlichen und Landesherrlichen Privilegien, läßt auch einige davon ganz abdrucken, und klärt zugleich manches dunkle auf. Unter den letztern sind ein Sächsisches vom J. 1525. und ein Bairisches vom J. 1518. die ältesten, die ihm bekannt worden sind. Dann redet er auch von der Bücher-Censur, die schon im J. 1507. zu Straßburg und an andern Orten gewöhnlich war, am Kaiserlichen Hofe aber erst später in Uebung gekommen zu seyn scheinet, wie auch von den Kaiserlichen General, Superintendenten über alle Buchdrucker im ganzen römischen Reich. Gewiß ist es, daß sich D. Jacob Oeßler im J. 1514. und auch schon vorher, aus Kaiserlicher Auctorität per imperium Romanum artis impressoriae censor et Superattendens generalis genennet, und unter dieser Benennung Privilegia ertheilet hat, obgleich die Kaiserliche Bücher-Commißion ihre eigentliche Gestalt

stalt und Einrichtung erst unter Rudolf den II. erlangt haben mag. Wer mehr alte mit Privilegien gedruckte Bücher will kennen lernen, der wird im ersten Stück der vermischten Beyträge zu der Alten und Neuen, besonders Schwäbischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, gleich im Anfang, ein starkes, obgleich unvollständiges, Verzeichniß davon finden.

In den letzten, oder 35sten §. von den ersten Buchdruckern in Schwaben hat der Hr. Geheime Rath einen Anhang zu seiner Schrift geliefert, der besser ganz weggeblieben wäre, und den ihm Recensent gern geschenkt hätte. So vortreflich die Abhandlung ist, so fehlerhaft ist der Anhang. Der Hr. Verfasser dienet hier zu einem Exempel, wie es einem Gelehrten gehen kann, der sich in ein Fach waget, das nie das seine war. Ein solcher wählet sich einen Führer, trauet ihm ohne Untersuchung, gehet ihm nach, wagt es nicht, einen andern Schritt zu thun und wiederholet alle seine Fehler. So auch hier Hr. Hofmann. Er hielte den berühmten D. J. C. Klemm mit seinem Angedenken des dritten Jubelfestes der Buchdruckerkunst auf der Universität Tübingen 1740, vor einen sichern Führer und

erzehlte

erzehlte aus seinen ganz falschen Nachrichten die ersten in Schwaben gedruckten Bücher nebst ihren Druckern. Hr. Hofmann wird diese Freymüthigkeit verzeihen; Recensent erkennet, daß derselbige an allen diesen Fehlern nicht Schuld ist, sondern die ganze Schuld fällt auf den unvorsichtigen Klemm. Aber Recensentens Pflicht ist es, solche Versehen anzuzeigen, damit nicht andre durch das Exempel eines so grossen Mannes verführt werden, dieselben noch einmal zu wiederholen und noch weiter fortzupflanzen. Hier ist also die Anzeige der wichtigsten unter denselben! Möglich ist es, aber doch gar nicht wahrscheinlich, daß bisweilen ein Druckfehler mit untergelaufen seyn kann. S. 60. wird Johann von Auerbach angeführt, der im J. 1469. zu Reutlingen eine lateinische Bibel gedruckt haben soll. Allein bis ihr Daseyn besser bewiesen wird, darf man sicher daran zweifeln.

Der Buchdrucker Johann von Auerbach zu Reutlingen 1469. ist sicher erdichtet. Es war Günther Zainer von Reutlingen, der des M. *Joh. de Auerbach* Summam de Sacramentis im J. 1469. zu Augsburg druckte. (Meermanns Origines Typogr. II. B. S. 273. Hr. von Murr Merkwürdigkeiten der R. St. Nürnberg S. 715.) S. 61. heißt

heißt es: Günther Zainer sey bald in Augsburg, bald in Ulm, bald in Reutlingen wohnhaft gewesen. Das ist falsch: er druckte vom J. 1468. bis an seinen Tod in Augsburg. Ebendaselbst steht unten: in Reutlingen aber selber druckte er zu allererst an. 1473 P. Comestoris histor. scholast. und Gu. Durandi rationale. Beydes ist unerweißlich, ob es schon Klemm S. 53. von dem erstern sagt. Denn es steht gar kein Ort auf der Ausgabe, wie Hr. Veith (in Herrn Zapfs Annalen der Augsburg. Buchdruckerey) aus dem Burheimer Exemplar gezeigt hat. Ja der Buchdrucker nennt hier nicht einmal, wie er sonst gewohnt ist, seinen Geburtsort Reutlingen. Man kann also gar nicht zweifeln, daß das Buch zu Augsburg gedruckt worden ist. Das andre aber, oder der Durandus, ist nicht von Günther Zainer, sondern von dem Johann Zainer zu Ulm, der sich auch von Reutlingen zu schreiben pfleget. S. 62. heißet es abermals von jenem, dem Günther Zainer: eben so druckte er auch viele Bücher in Ulm, und zum Beweise werden zwey angeführt, die just das Gegentheil zeigen: Ouidius de arte amandi per Ginth. Zeiner *Augustae* 1471. Alberti M. opus - - per *Joan.* Zeiner Vlm. 1473. Bey dem erstern stehet

deutlich

deutlich Augsburg, nicht Ulm, und bey dem letzten Johann, nicht Günther. Darauf heißet es: zu Reutlingen habe er 1475. Leonh. de Vtino sermones de sanctis gedruckt. Allein es war Johann Zeiner, der solche zu Ulm druckte. Gleich hernach ist aus Klemms Nachricht S. 58. falsch nachgeschrieben, daß Johann Zeiner das quadragesimale zu Reutlingen 1477. und 1478. gedruckt habe. Sind beide Jahre richtig, so sollte es heißen: Johann Zeiner von Reutlingen druckte sie zu Ulm. Ob er, wie gleich darauf, auch aus dem Klemm S. 61. gesagt wird, im Jahre 1481. zu Bononien gedruckt habe, daran ist allerdings auch zu zweifeln, weil er in den folgenden Jahren immer wieder zu Ulm vorkommt. — Hätte Hr. Hofmann diesem unsichern Führer nicht gefolgt, sondern einen bessern gewählt: so würde er alle solche Fehler mit leichter Mühe vermieden haben. Denn die Nachrichten, die er selbst giebt, sind meistens gründlich und sicher.

Geschichtszeitung.

Die Gesellschaft der Alterthümer in Cassel hat auf ihre für das Jahr 1779 ausgesetzte Preißfrage (s. den I. Th. dieses Journals S. 184.) keine, Genüge leistende Abhandlung erhalten, und daher eben diese Frage zum zweytenmahl für das Jahr 1780 aufgegeben, zugleich mit einer zwoten Preißfrage:

Wie war der Luxus der Athener von Pisistrats Zeit bis auf den macedonischen König Philipp Amyntas beschaffen, und durch welche Stufen bewürkte der Luxus den Verfall des Staats?

Die Aufsätze können französisch, teutsch, italienisch, oder auch lateinisch abgefaßt seyn: nur müssen sie vor dem 1sten May d. J. an den Hrn. Marquis de Luchet, geheimen Legationsrath und beständigen Sekretair der Gesellschaft, in Cassel, eingesandt werden.

* *

Zu Anfang des Jahrs 1780 ist der bayersche Hofrath und Bibliothekar zu München, Herr Andreas Felix Oefele, in einem Alter von 74 Jahren gestorben. Um die Geschichtkunde hat er

sich vornämlich durch seine Sammlung Scriptorum rerum Boicarum (Aug. Vind. 1763. 2 Tomi in Fol.) verdient gemacht.

* *

Am 4ten April 1780 ertheilte die Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften zu Paris einer Abhandlung des Hrn. Abbé Bouquet, (Parlamentsadvokaten, Archivkommissars, Bibliothekars und Historiographen der Stadt Paris) über die bereits zweymal aufgegebene Preißfrage, die Beschaffenheit der Municipalregierung der Städte in Frankreich von Klodwig an bis zur Zeit des Lehnsystems betreffend, den doppelten Preiß, nämlich zwo goldene Medaillen, jede 400 livres am Werth *); ob sie gleich nicht alles billiget, was darinn enthalten ist.

* *

Die Kaiserin von Rußland hat vermittelst eines speciellen Befehls vom 7ten Okt. 1779 dem Staatsrath und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Müller, der über das zu dem Reichskollegium der auswärtigen Geschäfte gehörige Archiv in Moskau gesetzt ist, auf seine Bitte wegen beträchtlichen Alters und schwacher Gesundheit, und zu bes-

nen

*) Vergl. Th. I. S. 179.

sern Fortgang der ihm anvertrauten Geschäfte, einen Gehülfen zugeordnet, und dazu den von ihm vorgeschlagenen bisherigen Konrektor des Gymnasiums der Akademie der Wissenschaften, Stritter, mit dem Charakter eines Kollegienassessors und einer Besoldung von 1400 Rubeln, ernennt. Bald darauf wurde Hr. Stritter auch zum Adjunkt und Mitglied der Akadimie der Wissenschaften erklärt, und ihm in dieser Rücksicht ein Gehalt von 200 Rubeln ausgemacht. Noch im Okt. 1779 gieng er von St. Petersburg nach Moskau ab, um seine neuen Beschäftigungen anzufangeu.

* *

Herr Hofrath und Professor D. Pet. Ant. Frank zu Trier ist als ordentlicher Professor des Staatsrechts und der Geschichte nach Mainz berufen worden.

* *

Herr Hegewisch, bisheriger königl. dänischer Legationssekretar zu Hamburg, Verfasser der auch von uns gerühmten Versuche über die Geschichte Karls des Grossen und der Karolinger, ist zum ausserordentlichen Professor der Philosophie auf der Universität zu Kiel bestellt worden.

* *

Die Jablonowskische Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig hat für das Jahr 1780 folgende historische Preißfrage bekannt gemacht:

Woher mag es wohl gekommen seyn, daß die Polen sich der sächsischen Rechte schon im 13ten Jahrhundert bedient, und der Sachsenspieget, nebst dem Magdeburgischen Weichbilde sogar von Siegmund dem 3ten als ihr ordentliches Gesetzbuch bestätiget worden?

Die Abhandlungen müssen lateinisch geschrieben und zu Anfang des Novembers 1780 an den Sekretar der Gesellschaft, Hrn. Prof. Clodius in Leipzig, eingeschickt seyn. Der Preis ist eine goldne Medaille von 24 Dukaten.

* *

In der Versammlung der Akademie der Wissenschaften zu Kopenhagen, am 5ten May 1780 ward der im J. 1778 ausgesetzte Preiß von 100 Rthlr für eine Zeitrechnung zur Geschichte Waldemar des Ersten *), dem Hrn. Justizrath und Professor Christiani in Kiel zuerkannt. Die Gesell-

schaft

*) Vergl. Neu. Litt. der Geschichtsk. Th. I. S. 178.

schaft legte hierauf dem Publikum folgende Preißfrage für das J. 1781 vor:

Regnorum septentrionalium cum imperio orientali commercia, caeterumque eorum inter se nexum, universim illustrare.

* *

Die Aufgabe der Gesellschaft der niederländischen Gelehrsamkeit zu Leiden: ob nicht das Niedersteutsche großentheils seinen Ursprung aus dem Mösogothischen und Angelsächsischen habe **), hat endlich einen Beantworter gefunden, wie die Gesellschaft bey ihrer Versammlung am 11ten Jul. 1780 erklärt hat. Obgleich dessen lateinische Abhandlung, mit der Devise: Terque novas circum felix eat hostia fruges, die Absichten der Gesellschaft nicht erfüllt hat; so ist sie doch würdig, in den Schriften der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht zu werden; und es kommt nun auf den Verfasser an, ob sein Name da genennt werden soll. Eine Lobschrift der Utrechter Union ist das neue Subjekt, das die Gesellschaft vorlegt, und deren Ausarbeitungen sie vor dem 1sten Oktober 1782 verlangt. Der Preiß ist eine goldene Medaille von 150 Holländischen Gulden.

*) Vergl. Fortges. Betracht. üb. die neuesten hist. Schr. Th. 3. S. 380.

* *

Am 3ten Jul. 1780 erlitt die Geschichtkunde und die gelehrte Welt überhaupt einen höchstschmerzhaften Verlust durch das Absterben des verdienstvollen Hrn. Johann Gottl. Böhme, Kursächs. Hofrath und Historiographen, wie auch ordentlichen Professor der Geschichte auf der Universität zu Leipzig. Er hat sein Alter auf 63 Jahre gebracht. Seine Opuscula iuris publici und seine lateinischen Gedichte sind unter der Presse: aber wer wird uns nun seine längst versprochene vollkommene Ausgabe von Sleidans Geschichtbuch geben? wer seine Sächsische und Livländische Geschichte? wer seine vermehrte und verbesserte Ausgabe des Haltausischen Kalendariums?

Nachricht:

Mit diesem sechsten Theil wird die neueste Litteratur der Geschichtkunde geschlossen. Statt dessen will der bisherige Herausgeber nebst den Gelehrten, die ihm bey dieser Arbeit beygestanden, und mit denen sich mehrere vereinigen werden, mit dem Anfang des Jahrs 1781 ein neues historisches Journal anfangen, nach einem veränderten Plan, der hoffentlich sowohl Historikern von Profeßion, als auch historischen Dilettanten, behagen wird. Die Gesellschaft gedenkt dem Publikum monatlich ein 6 Bogen starkes Stück ihrer gemeinschaftlichen Bemühungen vorzulegen.

Register

Register
über den 4. 5. und 6ten Theil der neuesten Litteratur
der
Geschichtkunde.

A

Abele IV. 127.
Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen. B. 2. u. 3. IV. 65. ff.
Afrika. Prayarts Gesch. von Loango ꝛc. V. 295. Demomets Gesch. des franz. Afr. V. 297.
d'Albon, Graf, seine Discours polit. histor. V. 224.
Alcuini Opera. V. 307.
Alraunen IV. 161.
Amerika. de la Condamine Voyage V. 219. Abrégé de la revolution de l'Amerique angloise V. 222. Leistens Beschreibung des brittischen V. 323. Russels Geschichte v. Amerika VI. 131.
Anquetils Legislation orientale IV. 142. Esprit de la Fronde V. 288.
Antologia Romana Tom. I.-IV. IV. 61 u. f.

B.

Balbinus V. 302.
Barden IV. 163.
Bastholm V. 330.
Bayern. Fortges. litterar. Anzeige der Schriften über die bayersche Erbfolge IV. 1 u. ff. VI. 1 u. ff. Monumenta Boica, T. 13. IV. 71. (Schlettweins) Stammtafeln der Regenten von Bayern IV. 173. Neue hist. Abh. der bayrischen Akad. der Wiss. 1. B. V. 260. Haids Gesch. v. Bayern VI. 124.
Bernoulli J. IV. 167. V. 315.
Bessarions Vita V. 341.
Beyträge, rheinische, zur Gelehrsamk. V. 371.
Biographien. The life of Dav. Hume IV. 180. *Toulmin's* Memoirs of F. Socinus V. 340.
Böhme J. G. Opusc. de litteratura Lipsiensi VI. 71. VI. 182.
Böhmen. s. Abhandl. einer Privatgesellsch. Balbini Bohemia docta V. 302.
Boscowich V. 313.
v. Braun J. V. 232.
Breitkopf IV. 68. V. 283.
le Bret v. 189.
Buchdruckerkunst. Breitkopf über die Geschichte ihrer Erfindung IV. 68. V. 283.
Büsching IV. 84.
Büttinghausen V. 300.

C.

Cataloni V. 327.
Chandler IV. 171.
dü Chasteler. Genealogie de la maison du Chastellr IV. 83.
Chmel V. 328.
Christmann 240
Christiani VI. 180.
de la Condamine V. 219.

D.

Demanet V. 297.
Dobner IV. 66. 67. 185.
Dohm V. 368.

E.

Eggel V. 357.
Encyklopädie, teutsche, I. u. 2. Band IV. 159.

F.

Fedderſen V. 289.
Finnen. Idmomſer l'ancien peuple Finois V. 337.
Fiſcher F. C. J. über die Geſch. der teutſchen Erbfolge VI. 51..
Foncemagne V. 370.
Franke H G. V. 352.
Franke, P. A. VI. 179.
Frankreich. Geſch. der Staatsverönd. Fraukreichs ꝛc. I. B. V. 287.
Frobenius, Fürſtabbt zu St. Emmeran in Regensb. V. 307.

G.

Galleti IV. 123.
Genealogie. ſ. dü Chaſteler. Oetters Nachrichten von dem Hauſe der Hrn. v. Riedeſel IV. 155. Stammtafeln der Regenten von Bayern IV. 173.
Gentoos IV. 133. 135 141.
Geſchichte des röm. Königs Adolph IV. 69.
Glas Geſch. der kanar. Inſeln V. 293.
Gratianus IV. 94
Griechenland. Robertſons Geſchichte V. 245.
Grimm IV. 73.
von der Gröben IV. 72.
Großbritannien. Williams Account of ſome remarkable Ruins lately diſcovered in the Highlands &c. IV. 57. Pennants Tour in Scotland 1769. Ebend. Tour in Scotland and voyage to the Hebrides 1772. IV. 57 und ff. Lyttlerons Geſch. von England IV. 175. d'Arbon Diſcours v. 225.

H.

Häberlin VI. 91.
Haid J. H. VI. 124.
Halhed IV. 135.
Hallenberg v. 360.
Hauber E. D. IV. 64.
Heinrich v. 228.
Hegewiſch, VI. 179.
d'Herwitz IV. 178.
Heyrenbach IV. 184.
Hindoſtan. Holwells Nachrichten IV. 130. A Code of Gentoo Laws IV. 135. Anquetils Legislation orientale IV. 142.
Hißmann IV. 100.
Hoffmann G. D. v. 353. 354. VI. 171.
Holwell IV. 130.
Hume, ſein Leben IV. 180.

I.

Jäger Wolfg. IV. 78.
Idman v. 337.
Jena. Schmidts Beſchr. der Gegend um Jena v. 321.
Island. v. Troils Briefe v. 318.
Italien. Gazano Storia della Sardegna. T. I. IV. 177. le Brets Geſch. dieſes Landes, 2ter Th. v. 189. Catalant dell' origine dei Piceni v. 327.
Juden. Baſtholms Jödiſke Hiſtorie v. 330.

K.

v. Kervilio v. 289.
Kirchengeſchichte. Gratianus Geſch. von Pflanzung des Chriſtenthums ꝛc. IV. 94. Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeſchichte, I. B. IV. 126. Schröckhs Hiſt. relig. v. 312. Thmels vindiciae conc. oec. VI. v. 328.
Kleuker IV. 130.
Klotzſch IV. 120.

Kolonien. Hist. of the Colonization &c. v. 345.
Kreutzzüge. Hallenbergs und Meerheims Schriften darüber v. 360 u. f.
Kurfürsten. Runde de jure convocandi electores &c. v. 349.

L.

Lang J. P. v. 280.
Leiste v. 333.
Lipowsky A. J. v. 273.
Lipowsky A. M. v. 277.
Litterarhistorie. Hißmanns Anleit. zur Kenntnis der philos. Litter. IV. 100. Reinhards Einleit. zur allg. Gesch. der Gelehrs IV. 144. *Balbini* Bohemia docta, P. I. et II. v 302. *Boehmii* Opusc. de litter. Lipsi. VI. 71. Mertens hodegetischer Entwurf VI. 80. 161.
Lodtmann IV. 91.
Löbers Freuden Hubrigs IV. 70.
Lorenz Acta Trudpexti v. 355.
de Luca IV. 185.
Lüdecke IV. 92.
Lyttleton IV. 175.

M.

Majorka. d'Hermilly Hist. du Roy de Majorque IV. 178.
Mauvillon E. IV. 185. V. 291.
Meerheim v. 361. 362.
Mertens VI. 80. 161.
Metzler v. 359.
Michel IV. 75.
Möller v. 320.
Moore IV. 115.
Müller in Moskau v. 367. VI. 178.
Münzbücher. Haubens Nachricht von jüdischen, insgemein genannten samaritanischen Münzen IV. 64. (Klotzschens) Versuch einer kurfächs. Münzgeschichte, I. Th. IV. 120. Rarissima Romanorum numismata IV. 172. Numismata graeca non antea vulgata v. 348.

N.

Norden F. L. IV. 168.

O.

Oberlin v. 337.
Oetter IV. 155.
Osmanisches Reich. Lüdeckens Beschreibung, Th. 2. IV. 92. u. 86. s. Rußland.

P.

Päbste. Hist. des souver. Pontifes, qui ont siégé dans Avignon v. 325.
Panzers Bibelschriften VI. 55 u. f.
Paris. Hist. de Mr. Paris v. 326.
Pelzel IV. 66.
Pennant IV. 57.
Pfalz. Büttinghausens Beyträge v. 300.
Pilati IV. 122.
de la Porte v. 371.
Pray v. 332.
Preißfragen, historische, zu Paris IV. 181. VI. 178. zu Leipzig IV. 182. VI. 180. zu Kopenhagen IV. 183. VI. 180. zu Harlem v. 363. zu München v. 365. zu Toulouse v. 368. zu Metz v. 366. zu Besançon v. 369. zu Cassel VI. 177. Leiden VI. 181.
Prayart v. 295.
Pütter IV. 150.

R.

Raspe IV. 141.
Reinhard J. P. IV. 144. 183.
Reisebeschreibungen. Pennants Tour in Scottland 1769 u. 1772. IV. 57. u. ff. von der Gröbens orient. Reisebeschr. IV. 72. Bemerkungen eines Reisenden durch Teutschland

land ꝛc. I. 4. Th. IV. 73. Moore's view of society and manners in France &c. IV. 115. (Pilati) voyages en differens pays IV. 128. Bernoulli Reise durch Brandenburg ꝛc. IV. 167. V. 315. Nordens Beschr. seiner Reise durch Aegypten IV. 168. Chandlers Travels in Asia minor IV. 171. de la Condamine Relation d'un voyage fait dans l'interieur de l'Amerique meridionale V. 219 Boscowichs Reise v. Konstantinopel ꝛc. V. 313. v. Troils Briefe über Island V. 318. Lettres d'un voyageur Anglois V. 342.
Robertson V. 245. VI. 131 ff.
Runde V. 249.
Russel VI. 131.
Rußland. Gesch. des letztern Kriegs zwischen den Russen u. Türken V. 290.

S.

Sachsen. v. Braunes monatl. Ausz. aus d. sächs. Gesch. V. 231.
Schelhorn V. 292.
Schmidt F. C. V. 321.
Schmidt M. J. IV. 47 u. ff.
Schmidt genannt Phiseldeck IV. 185.
Schröckh IV. 104. V. 312.
Schweden. Geschichte Gust. Adolphs V. 291.
Schweitz. Christmanns Einleit. in die helvet. Gesch. V. 240.
Sherlock V. 342.
Socinus F. Toulmins Memoirs V. 340.
Steffens J. F. C. IV. 168.
Stritte VI. 179.
Stein M. V. 275. 278.
Sulzer F. J. V. 367.

T.

Tempelherren. Hist. de l'abolition de l'Ordre des Templiers IV. 63.
Teutschland. Schmidts Gesch. der Teutschen IV. 47 u. ff. Geschichte des röm. K. Adolph IV. 69. Michels Beytr. zur öttingischen Geschichte IV. 75. *Iaegeri* Comment. de rebus Conradi Stautsensis IV. 78. Todtmanns Acta Osnabrug. IV. 91. Büschings Magazin B. 13. IV. 88. (Hegewisch) Gesch. der fränk. Monarchie von dem Tode Karls des Gr. bis zu dem Abgange der Karolinger IV. 119. (Gallen's) teutsche Kaiserkarte IV. 123. Pütters teutsche Reichsgeschichte IV. 150. Heinrichs Gesch. des teutschen Reichs V. 228. von Brauns sächs. Gesch. V. 232. Metzler de vicariis Imp. R. S. V. 359. Häberlins neueste teutsche Reichsgeschichte, B. 3-8. VI. 91. Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge VI. 151. s. Bayern und Böhmen.
Toulmin V. 340.
v. Troil V. 318.

U.

Ungern. Pray's Dissertationes V. 332. de Sacy Hist. gen. de Hongrie V. 336.
Universalhistorie. Schröckhs Weltgeschichte für Kinder 1 Th. IV. 108. (Schlözers) Vorbereitung zur Weltgesch. für Kinder IV. 110. Fortsetzung der allg. Welthist. 41. Th. V. 189.

Varchiery

V.

Vacchiery v. 275.
Vairani v. 349.
Voigt Adam iv. 66.

W.

Walachey. Mémoires sur la Valachie v. 334.
Wenks Geschichte der hessischen Historiographen v. 351.
Will v. 358.
Williams J. iv. 54.

Z.

Zirngibel v. 261. vi. 365.

Druckfehler:

Th. 4. S. 132. Z. 19 l. auch statt also. S. 182. Z. 3 l. Brequigny. S. 183. Z. 4. l. 1779 statt d. J.

Th. 5. S. 191. Z. 9. l. Lombardie. Zur. S. 190. Z. 3 v. u. a. l. Terraneo. S. 206. Z. 5. l. Maurienne. S. 227. Z. 11. l. 80 statt 80000. S. 233 u. ff. in den Ueberschriften l. 20 Hefte, statt 16. Ebend. Z. 8. l. dieß st. Dieß. S. 240. Z. 6 setze man ein Komma nach gewisser. S. 241. Z. 1. l. bob statt hub. Ebend. Z. 13. l. Tscharuers. Ebend. Z. 14. l. Fäsis. Ebend. Z. 17. l. Wursteisen. S. 249. Z. 12. l. Vortrag. S. 260. Z. 5. l. Teutschen. S. 262. Z. 8 l. Garibald. Ebend. u. auf den folgg. S. l. langobardisch u. Langobarden statt long. u. Longobarden. S. 263. Z. 9. l. Brunehild. S. 267. Z. 20. l. Plektrudens. S. 295. Z. 1. l. Kakonge. S. 298. Z. 12. l. Gambia. S. 299. Z. 2. l. Pauw. S. 306. Z. 9. l. *didici*. S. 308. Z. 3 v. u. a. l. Beda's Chifflet. S. 309. Z. 3 v. u. a. l. Enhueber. S. 310. Z. 5. l. Richiars. S. 311. Z. 11 l. Adoptianergeschichte. S. 316. Z. 16 l. Lengnich. S. 319. Z. 5 v. u. a. l. Scotland u. to. S. 320. Z. 14 l. Geyser. ebend. Z. 22. l. zweifeln. S. 324. Z. 13 l. Tudor. S. 325. Z. 5 l. Pontifes. S. 337. Z. 10 l. *Idman*. S. 340. Z. 8 l. seiner statt feiner. S. 343. Z. 5 v. u. a. l. interessanter. S. 352. Z. 3 v. u. a. l. *Henr.* Gottl. S. 364. Z. 9 v. u. a. l. Zeegaten statt Fregatten. S. 365. Z. 2. l. alles dessen, was. Ebend. Z. 8 l. van statt von.

Th. 6. S. 124 muß über die dortige Recension 8 statt 5 gesetzt werden.

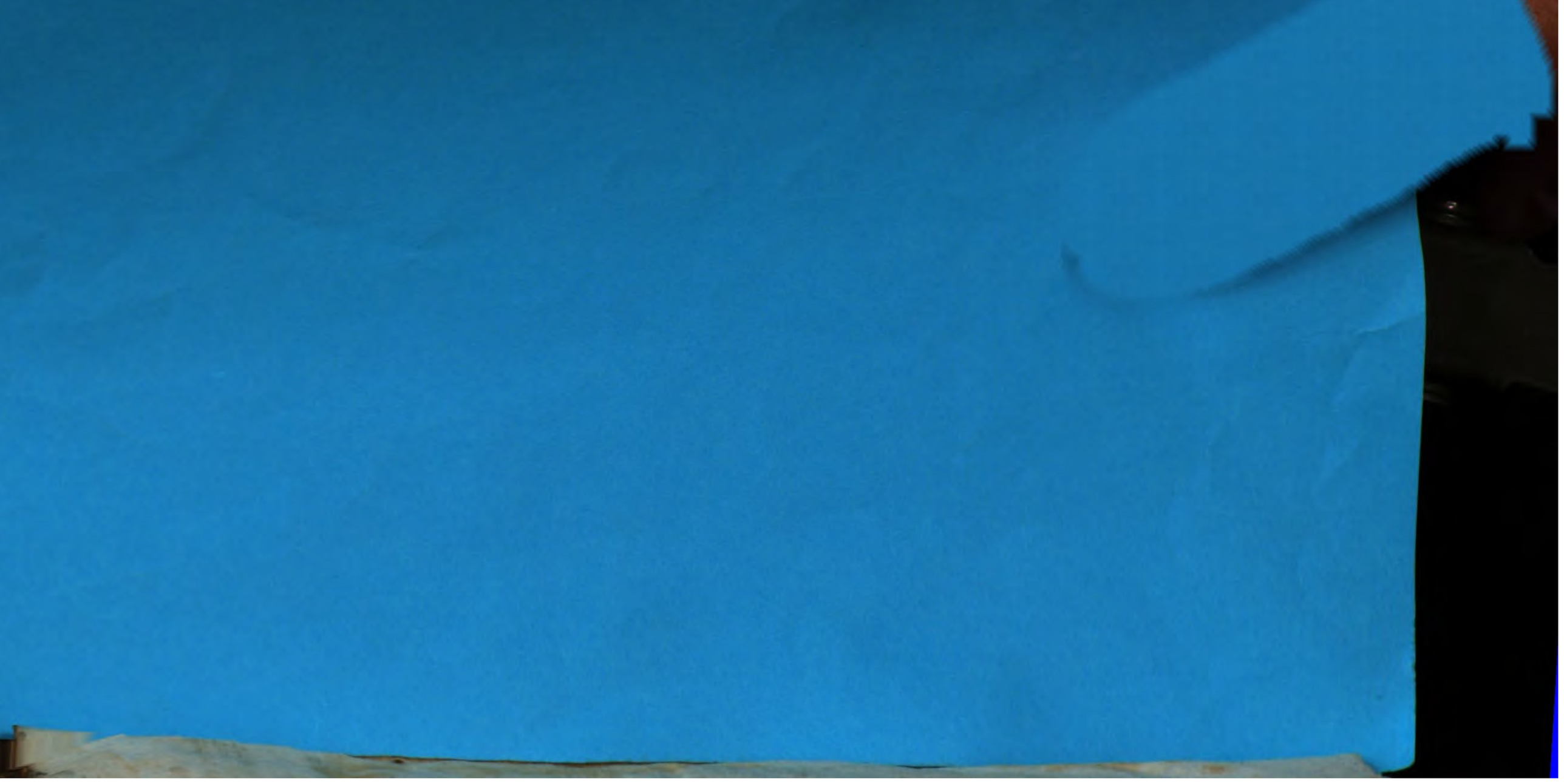

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meusel, Johann Georg,

Neueste Litteratur der Geschichtkunde

Bd.: 6. (1780). - 182 S.

Erfurt 1780

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.lit.65(1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11093429-6
VD18 80075398-001